AD BIBLIOTHECAM
IBIDEM.

C
5:VII.
710.

Boruss: 74.

R

Kurze
Geschichte Preussens,
vorzüglich
seit dem
dreizehnten Jahrhunderte,
mit nöthigen
Urkunden und Anmerkungen.

Von
Anton Gustermann.

Leipzig,
bei Joh. Georg Mößle.
1786.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Wir geriethen die unten angeführten zwei Stücke *) von Ungefähr in die Hände, von denen mir das Zweite interessant schien, sowohl wegen

*) Das erste heißet: Ernewerter Bericht vom Preussischen Abfall. Maynz 1624. 4. das zweite: Höch-abgenöthigstes *Gravamen* des H. T. Ritterordens über den Sr. Chürfürstl. Durchl. zu Brandenburg — zugelegten Titul rc. mit beigelegter Deduction rc. 1701 auf dem Reichstage übergeben.

gen der angehängten Urkunden, die man selten in einem Werke beisammen antrifft, als auch deßwegen, weil man in keinem der gewöhnlichen Geschichtbücher findet, wie sich der teutsche Orden nach dem bekannten preussischen Abfalle betragen, was er gethan habe, um seine aufrührischen Unterthanen zur Pflicht zurückzubringen; und doch ist dieser Staat im gegenwärtigen Jahrhunderte durch zwei Könige berühmt geworden, durch Fridrichen I., welcher durch kluge Benüzung günstiger politischer Umstände die königliche Würde erworben hat, wofür er in den memoires de Bran-

debourg den bitteren Tadel gewiß nicht verdienet; und durch Fridrichen II. „der sich, obwohl der Preussische „Staat nur unter die mittleren Mächte „von Europa gehörte, durch die Su„periorität seiner Talente, und ihre „ungewöhnliche Anstrengung in dem „allgemeinen Systeme von Europa be„deutenden Einfluß verschaffet hat.“ *) In den Handbüchern der Staaten-Geschichte aber wird, soviel ich weiß, die Geschichte Preussens entweder gar nicht, wie im Achenwall, Tozen, behandelt, oder mit der Geschichte der üb-

*) Sind die Worte aus der Dohmischen Schrift: über den Fürstenbund. Seite 16.

übrigen brandenburgischen Länder vermenget, wie es Meusel, und Michaelis thut, der des Pr. Pauli Werk nur zusammenzieht, dieser aber ist zu weitläuffig und kostbar; daher beschloß ich eine kurze Geschichte von Preussen allein, als einem besonderen Staate, zusammenzutragen. Ich legte die dem zweiten Stucke angehängte Deduction zum Grunde, und benüzte zur Ergänzung der Geschichte die Memoires von Brandenburg, Hartknochen, Michaelis, histoire de Frederic Guillaume roi de Prusse par Mr. de M. und was ich sonst von Lesen wußte, such-

te

te die Begebenheiten in einer schicklichen Reihe kurz vorzutragen, und um den Leser in den Stand zu sezen, die Hauptereigniße in diesem Staate zu übersehen, habe ich die Geschichte in folgende fünf Epochen getheilet:

1 Von den spätesten Zeiten, bis der teutsche Orden das Land erobert hat 1283.

2 Von dieser Zeit an, bis sich Preussen wider den Orden empörete 1454.

3 Von der Empörung des Landes, bis auf den Abfall des Hochmeisters Albert von Brandenburg, da Ostpreussen abgerissen worden 1525.

4 Von da, bis Preussen ein unabhängiges Herzogthum geworden 1657.

5 Bis Ost-Preussen wiederum dazukam 1772.

Ge-

Geschichte Preussens.

§. 1.

Von den ältesten Zeiten, bis Preussen von dem teutschen Orden erobert worden ist im Jahr 1283.

Den Namen Porussia, aus welchem nachmal Preussen gemachet worden, leiten einige von den Borussis, einem Geschlechte der Sarmaten her. 1) Nach andern hat es seinen Namen von Po nahe, und Russia, hieße also das Land nahe an Rußland, 2) anderen heißt es das Land nahe an der Memel. 3) Der Name Porussia.

1) Stella beim Pistor. 1. Th. 9. S.
2) Sich Anneas Sylvius beim Pistor 1. B.
3) La Russe est une branche de la riviere de Nimen, qu'on nomme a present la Memel. Mem. de Brand. part. I. 1750.

Beschaffenheit der alten Preussen.

Die alten Preussen waren ein barbarisches, und räuberisches Volk; sie lebten vom rohen Fleische, tranken bei ihren Festen Pferdeblut, führten mit ihren Nachbarn beständig verheerende Kriege. Sie waren Abgötterer, und opferten die gefangenen Feinde ihren Göttern. Ihre drei vornehmsten Gottheiten waren Percunos, Picollos, und Potrimpos, 4) auch Schlangen, Bäume betheten sie an.

Ihre Religion.

Und innere Verfassung.

Die Männer hatten mehrere Weiber, und weil sie keine Obrigkeiten hatten, übte das Familienhaupt über Weiber, und Kinder eine unbeschränkte Gewalt aus; Ehebrüche bestraften sie mit dem Feuer, und die Kranken, an de-

4) Sieh davon M. Christophs Hartknoch Alt- und Neupreussen 1. T. 5. Hst. 126. Seite. Frkf. und Leipzig 1684. Fol.

deren Aufkommen man verzweifelte, wurden getödtet. Sie lebten in einem anarchischen Stande, das Recht des Stärkeren entschied alles, bis sie endlich durch Erfahrung die Nothwendigkeit eingesehen sich enger zu vereinigen, und eine Art von bürgerlicher Gesellschaft zu errichten. Sie vereinigten sich nach der Zeit mit den Sudinern 5) die schon viel gesitteter waren, in ein Volk, lernten von diesen den Ackerbau, Weinbau, Fischerei, und andere Bequemlichkeiten des Lebens kennen, wodurch sie selbst nach und nach ihre Rauhigkeit ablegten, und sanfter wurden. 6)

Der

5) Allgemeine Weltgeschichte 30. Theil. 217. Seite.

6) Ebenda Seite 216.

Das Evangelium wird ihnen geprediget.

Der heilige Adelbert predigte den Preussen das Evangelium zuerst um das Jahr 1000; die Pohlen bekriegten selbe öfters, aus dem damals allgemein für gerecht angesehenen Grunde, um die Unglaubigen zur Annahme der christlichen Religion zu bewegen. Aber eben durch diese Kriege sind endlich die Preussen selbst kriegerisch geworden, verheerten zur Wiedervergeltung Massovien, und Kujavien durch wiederholte Einfälle, wo sie desto größere Grausamkeiten ausübeten, je mehr sie die erlittenen Unbilden erbittert, und eine ängstliche Besorgniß für ihre Religion (denn sollten ihre Priester die Absicht der Bekehrer nicht gemerket haben) begeistert hatte.

Im Anfange des dreizehnten Jahrhundertes war Konrad Herzog in Masovien. Dieser rief auf Anrathen Christians des ersten Bischofes in Preussen den eben damals von den Sarazenen aus dem Oriente verdrängten teutschen Orden 7) dessen Großmeister Hermann von Salza (ein wegen seiner Tapferkeit und Klugheit so berühmter Mann, daß er in den Streitigkeiten zwischen dem Papsten und Kaiser zum Schiedrichter gewählet wurde) seinen Siz genommen hatte, zum Beistande wider die Preussen, tratt dem Orden, damit er in diesen Gegenden einen festen Fuß hätte, den Kulmer- und Lubauerbezirk ab, mit dem Beisatze, daß dem Orden alles eigen bleiben sollte, was selber et-

Die teutschen Ritter kommen in Preussen.

wa

7) Im Jahre 1220.

wa mit der Zeit den Preussen durch die Waffen abnehmen würde. 8)

Der

8) Mehrere spätere pohlnische und preussische Geschichtschreiber behaupten, Herzog Konrad habe sich die Wiedergabe des Kulmer- und Lubauerbezirkes und die Hälfte der Eroberungen, welche der Orden über die Preussen machen würde, für sich ausbedungen. Aber die Gründe, welche Kaspar Schüz a) und Hartknoch b) dawider anführen, überwiegen das Ansehen jener weit, und beweisen hinreichend, daß Herzog Konrad den Rittern alles unbedinget überlassen habe. Denn der Orden besaß schon so ansehnliche Güter in Teutschland und Italien, daß er eine so gefahrvolle Sache ohne eine sehr reizende Aussicht nicht würde unternommen, noch eingewilliget haben, die mit seinem Blute und Gelde erworbenen Län-

a) Chron. Pruss. 1592. Er war Sekretär von Danzig.

b) 2. Th. 1. Hst.

Der Großmeister schickte Konraden von Landsberg mit einigen Rittern vom Or-

Länder mit Jemanden zu theilen, der auf selbe ohnehin kein Recht hat, ein Bedingniß, so Konrad nur solchen hätte machen können, welche arm, und nackt zu ihm gekommen wären. Der Herzog war so sehr im Gedränge, daß er noch vortheilhaftere Bedingungen gemachet hätte, ohne auf einen weiteren Vortheil zu denken, um nur in seinem Lande vor den Preussen sicher zu seyn; und würde wohl der Orden im kulmischen Lande so viele Städte, als Thorn, Kulm, Althaus u. a. m. welche die beträchtlichsten Städte von Preussen waren, gebauet haben, wenn er selbe einst hätte zurückstellen müssen? würde Herzog Konrad nicht auf die Zurückgabe des Kulmerlandes gedrungen haben, da der Orden 1243 Preussen in vier Bezirke theilte, von denen der Kulmische einer war, wenn er sich selben ausbedungen hätte? und endlich muß das Zeugniß Peters von Dusburg,

Orden zum Herzog Konrad, um die Lage der Sachen zu erkundigen, und die Bedingnisse auszumachen. Als sie zu-

rück-

burg, der 1326, und folglich kaum volle hundert Jahre hernach schrieb, hier vorzüglich gelten, er saget: c) dux Poloniae — — dedit fratribus domus teutonicae praesentibus, & futuris Culmensem, & Lubauiae, & terram, quam possent — — — imposterum de manibus infidelium expugnare, *cum omni iure, & utilitate* — — — *in perpetuum possidendam*, sind selbst die Worte des Schankungbriefs.

c) Chron. Pruss. part. 2. Cap. 5.

Das Instrument sieh unter den Beilagen Nro. I.

Aus Du Mont (Corps universel. diplomatique du Droit des gens. Amsterd. 1726) 1. Th. 1. B. 167. Seite.

rückkamen, nahm Hermann mit Einwilligung des Ordens den Antrag an.

Kaiser Fridrich 2. bestättigte diesen Vertrag, und bekräftigte dem Orden die Eroberungen, welche selber über die Preussen machen würde. 9)

Eben

9) Sieh die Beilagen Nro. II. in den beiden in der Vorrede angeführten Werken. M. Cromer hält (libr. 7. pag. 580) dieses Diplom für unächt, aber Hartknoch beweist die Aechtheit desselben (am a. o. S. 274) Doch dies ist in eben diesem Diplome auffallend, daß der Kaiser sagt; quod terra ipsa (Porussia) sub monarchia imperii est contenta, er sah also Preussen schon damals, als ein teutsches Reichsland an, obwohl die Preussen sich nie weder ausdrücklich, noch stillschweigend mit dem teutschen Staate in einen Vereinigungsvertrag eingelassen. Der Kaiser scheint das damals fast allgemeine

Eben dieses thaten die Kaiser Heinrich VII. 10) Ludwig der IV. 11) Karl IV. 12) doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß Preussen zum teutschen Reiche gehören, und demselben unterworffen seyn sollte. Die nachfolgenden Kaiser haben es auch immer, als ein Reichsland angesehen. 13)

Her-

Vorurtheil gehabt zu haben, daß die Kaiser Nachfolger der alten Beherrscher Roms seien, welche sich Herren der ganzen Welt zu seyn wähnten.

10) Beilage Nro. II. } im höchstabgenöthigten Gravamen.
11) Beilage Nro. III.
12) Beilage Nro. IV.

13) Das Gegentheil behauptet Heinrich Ohle in: specimen Prussiae in libertatem assertae, in quo probatur eam nunquam vllo titulo imperio Romano fuisse subjectam. Halle 1740 und de actibus imperii Romano - Germanici in Prussiam possessoriis falso ven-

Hermann von Salza ernennte nach angenommenen Vertrage Hermannen

b 2 Bal-

venditatis. Königsberg 1741. Aus noch schwächeren Gründen scheinet H. Gottlieb Frank (ad Mascou l. 2. c. a. §. 47.) eben diese Meinung zu haben: 1. weil der Orden das Land Preussen dem teutschen Reiche nie zu Lehen aufgetragen hat, 2. weil sich Preussen vom Kaiser Max. I. in keinen Reichskreis hat bringen lassen, und 3. wegen des §. 26. des R. A von 1512. Aber es ist genug, daß K. Heinrich VII. dem Reiche die Oberherrschaft über Preussen ausdrücklich ausbedungen hat; und muß dann ein jedes Reichsland eben auch ein Reichslehen seyn? gibt es, oder gab es denn keine Allodial-Reichsgüter? waren die braunschweigischen Länder bis auf K. Friderichen II. war Moers bis auf K. Leopolden (da sie den Kaisern zu Lehen aufgetragen wurden,) keine Reichsländer? Um zu den Reichsanlagen nicht beitragen zu dürfen, haben sich im Jahre 1500

meh-

Balke, oder Falke zum ersten Landmei-
ster in Preussen. Herzog Konrad bau-
te

mehrere Reichsländer gesträubet, sich in einen Kreis bringen zu lassen, erst 1512 willigten die vier Kuhrfürsten am Rhein ein, daß aus ihren Ländern ein Kreis würde, waren sie deßwegen vorher keine Reichsländer? Dem R. A. von 1512 setze ich den von 1500 §. 41 entgegen, wo Kaiser Max. I. gewiß noch nicht zweifelte, ob Preussen zum teutschen Reiche gehöre; er lautet so: „Weiter ist beschlossen worden, „dieweil der teutsche Orden allein „von und auf die Teutschen gestiftet, und dem H. Reich zugehörig, billig sey ihn zu handhaben, „auch wiederum ziemlich und gleich, „daß der Hochmeister in Liefland mit „dem, das der Orden in Preussen und „Liefland habe, Uns, und das H. „Reich, inmassen ander Fürsten des Reichs thun, erkennen, und ihre Regalien empfangen: darum sollen sie „Ih-

te dem Orden an der pohlischen Seite der Weichsel noch die Festung Nesau.

Die teutschen Ritter fanden, da es nun zur Ausführung kommen sollte, weit mehrere Schwierigkeiten, als sie sich anfangs vorgestellet hatten. Die Moräste, der Mangel gebahnter Wege hinderten sie ihre Kriegsoperationen mit überraschender Schnelligkeit von einem Lande in das andere vorzunehmen. Die Völkerschaften, auf welche sie stießen, waren volkreicher, als sie vermutheten, so stellte ihnen Sahmeland

„Ihre trefflichen Bottschaf„ten — gen Nürnberg schicken, „Ihr Beschwerung, und Sa„chen fürtragen, auch Uns, „und das Reich mit Empfa„hung Ihre Regalien erken„nen 2c." bei Pfeffingers Vitriarius illustratus lib. 1. t. 15. §. 15. n. a.

4,000 Reiter, und 40,000 Fußgänger, Sudau 6,000 zu Pferde, und eine ungeheure Menge zu Fuße entgegen. Die natürliche, und in den Kriegen mit Pohlen geübte Tapferkeit der Preussen, ihre Liebe zur Freiheit machten den Eroberern jeden Fuß Erde theuer kauffen. Doch da sie in der eigentlichen Kriegskunst unerfahren waren, und sich auch nicht enge an einander schloßen, weil die vom ersten Stoße entfernteren glaubten, der Druck werde sich nicht bis auf sie verbreiten; da dem Orden, wenn er auch Niederlagen erlitten, gleich Tausende aus Teutschland zur Hilffe herbeieileten, so mußten sie endlich geübteren Kriegern, und immer nachwachsenden Kräften unterliegen.

Der Orden unterwirft

Der Orden war auch im ersten Jahre glücklich, eroberte Kulmigerien,

und

und legte gleich Thorn, Kulm, Alt- haus, u. a. Städte an. Darauf nahm der Landmeister in Preussen mit den Herzogen von Massovien, von Breßlau, und Krakau, von Großpohlen, von Pomern, und anderen Kreuzfahrern vereiniget wider die Einwohner von Pomesanien (Hockerland) einen Feldzug vor, welcher aber für die Ordensritter nicht glücklich ausfiel; sie kamen stark ins Gedräng. Da aber Heinrich Marggraf von Meissen mit ansehnlichen Hilffvölkern ankam, wurden endlich die Pamesaner nach einem sehr tapferen Widerstande gezwungen, sich dem Orden zu unterwerffen, welcher dann Elbingen erbaute.

sich, 1. Kulmigerien.

2. Pomesanien.

Nach diesen glücklichen Eroberungen schickte der Landmeister einige Schiffe durch das Haf um Ermeland aus-

zukundschaften. Die Kundschafter wurden zwar aus einer preussischen Festung übel empfangen 14) doch nahm sie der Landmeister ein, und nennte sie Balga. Aus dieser Festung beunruhigte er die herumliegenden Völker, die Ermen, Barten, Natanger. Sie erholeten sich aber bald, und belagerten die Teutschen selbst in Balga. Otto Herzog von Braunschweig eilte dem Orden zu Hilfe, entsezte den Ort, und versorgte ihn mit Lebensmitteln. Die Ritter drangen nun so ihn sie, daß sich diese drey
3. Ermeland. Völker, und Galindia ergab. Der Orden baute alsogleich allenthalben Festungen, um seine Eroberungen zu sicheren.

Aber

14) Vielleicht war es Honnda. Sieh die Karte von Altpreussen des Kaspar Henneberger beim Hartknoch.

Aber schon izt brachte die Eifersucht dem Orden einen gefährlichen Streich. Schwantipol Herzog in Pomern fürchtete, der Orden möchte ihm gefährlich werden, besonders, wenn er sich mit den Pohlen, mit denen der Herzog immer Streitigkeiten hatte, verbände; er suchte daher seinen Eroberungen Einhalt zu thun. Er wickelte die Preussen, welche sich an das Joch nicht gewöhnen konnten, auf, was ihm um so viel leichter gelang, da der Orden die Uiberwundenen hart hielt, und zum Baue der Städte, Schlösser, und Kirchen, als Knechte anhielt. Schwantipol verheerete Pogesan, und Ermeland. Die Ritter hingegen nahmen ihm, um ihm eine Diversion zu machen, die Festung Sardeviz in Pomereln, und die Pohlen Nackel weg, und verheereten Pomern. Nun bat er um Frie-

den, trat dem Orden Sardeviz ab, und gab seinen Sohn Mestwin zum Geisel. Doch bestach er einige in Kulm, daß sie ihm den Ort, und seinen Sohn überliefern sollten. Um die Verrätherei zu begünstigen, fiel er ins Kulmische ein, und verheerete das Land, aber der Orden entdeckte die Verrätherei, und bekam eben Hilffe aus Teutschland. Dies rettete den Orden, Schwantipol bat um Frieden.

Weil Schwantipol Sardeviz, und seinen Sohn nicht zurück erhielt, brach er wiederum, rückte vor Elbingen, mußte aber wegen der tapferen Gegenwehr (so gar die Weiber widersetzten sich) und weil die aus Teutschland angekommenen Hilffvölker Pomern verheereten, abziehen, und bat das drittemal um Frieden.

Die

Die Preussen hatten sich im Pomesanischen, und Natangischen, und anderen Gegenden gegen den Orden empöret, und waren ziemlich glücklich, die Ritter erlitten sogar bei Crücke von den Natangern eine große Niederlage. Schwantipol wollte die Verlegenheit des Ordens nützen, um seinen Sohn, und Sardeviz wieder zu bekommen, und brach auch los. Aber auf die Nachricht der Niederlage des Ordens eilten aus dem nördlichen Teutschland Hilffvölker herbei, welche die Rebellen zum Gehorsam zwangen, und auch mit Schwantipolen wurde Frieden geschlossen.

Weil nun der Orden von dieser Seite Ruhe hatte, beschloß der Landmeister, um die aus Teutschland gekommenen Hilffe zu nützen, die Sahme-

länder, welche noch nicht bezwungen waren, zu unterjochen. Freilich aus keiner andern als der damals allgemein für gerecht angesehenen Ursache, um diese Unglaubigen zum Christenthume zu bekehren. Die Ritter fielen öfters über das gefrorene Haf in Sahmeland ein, waren aber sehr unglücklich. Ottokar König in Böhmen kam selbst mit sehr vielen Fürsten Teutschlandes (unter denen Friedrich Herzog von Oesterreich war) in Preussen, so, daß ein Kriegsheer von 60,000 Mann beisammen war, welche die Sahmeländer zur Unterwerfung zwangen. Ottokarn zur Ehre wurde Königsberg erbauet, um die Sahmeländer im Zaume zu halten.

4. Sahmeland.

Die noch übrigen preussischen Völkerschaften, als die Nadraver, die Schlavonier, Sudauer zweifelten nun

nicht

nicht mehr, daß izt die Reihe an sie kommen würde, sie wollten also zuvorkommen, fielen vereiniget in Sahmeland ein, verwüsteten alles umher, und giengen mit einer großen Beute nach Hause zurück. Sie baueten darauf die Festung Wellau, und übergaben die Vertheidigung derselben einem ihrer vornehmsten Tirsko. Weil dieser einsah, daß der Orden seine nun einmal beschlossene Eroberung doch endlich durchsetzen werde, ergab er sich mit seinem Sohne dem Orden, und half ihm die Nadrauer unterjochen.

5. Nadrauerland.

Um die Schlavonier, und anderen noch nicht bezwungenen Preussen enger einzuschränken, baute Burchard Landmeister in Liefland die Festung Carsau in Curland. Diese merkten die Absicht, verwüsteten Curland, doch konnten

ten sie Carsau nicht einnehmen, und schleppten eine grosse Beute mit vielen tausend Christen weg. Die Ritter verfolgten sie mit einem beträchtlichen Heere, um ihnen selbe abzujagen, sie wurden aber durch die Treulosigkeit der Churen auf das Haupt geschlagen.

Hiedurch bekamen die schon bezwungenen Preussen Muth sich zum zweitenmale gegen den Orden zu empören. Die Sahmen, Natanger, Ermen, Barten, und Bogesaner wähleten sich Männer, welche sich vorhin hatten tauffen lassen, aber nun mit grösserer Schwärmerei, und Erbitterung zu ihrer Religion zurückgekehret waren, zu ihren Anführern. Die aus Teutschland 1260, und 1262 angekommenen Hilffvölker zwangen die Sahmen endlich sich zu ergeben. Gegen die übrigen Rebel-

len führte der Orden den Krieg unglücklich fort. Dietrich Marggraf von Meissen kam mit frischer Hilffe und verheerete das ganze Natanger und Ermeland. Die Anführer der Rebellen waren schon theils geblieben, theils gefangen worden, ihr Verlurst, und der Mangel an Lebensmitteln vermochte sie endlich sich dem Orden wiederum zu unterwerffen. Nur die Natanger sezten den Krieg fort, weil sie sich auf die Schlavonier und Sudauer verliessen. Wiederholte Niederlagen, der Verlurst ihrer Festungen, die gänzliche Verwüstung ihres Landes zwang sie zur Unterwerffung.

Schon während des natrauischen Kriegeѕ hatten die Ritter über das Churische Haff Partheien ausgeschicket, um die Sudauer, und Schlavonier zu be- 6. Schlavonien.

beunruhigen, weil sie den Natrauern beistunden, und den Krieg unterhielten. Da der Orden nun freie Hände hatte, wendete er seine ganze Macht wider die Schlavonier. Diese fielen hingegen in Sahmeland ein, um die Ritter von ihnen abzuziehen, aber sie fuhren fort Schlavonien so lange zu verwüsten, bis sich selbes ergab.

Weil der Orden dem Vonse, einem vornehmen Sahmen nicht erlaubte zwei Weiber zu nehmen, wiegelte er die Preussen auf. Sie wurden aber bald zum Gehorsam bis auf die Pogesaner, weil sie von den Sudauern unterstüzet wurden, gebracht, welche um ihnen den Krieg zu erleichtern, das Kulmische schrecklich verwüsteten. Der Landconthur im Kulmischen Berthold von Nordhausen, schien zu wenig Sol-

dat

dat zu sein, um dem Feinde gehörig zu begegnen, der Landmeister sezte an seine Stelle Hermanen von Schonburg. Dieser wußte den Sudauern Einhalt zu thun, worauf auch die Pogesanen zum Gehorsame zurück kehreten.

Nun gieng der Landmeister mit allen Kräften auf die Sudauer los, verwüstete die Gebiete Kymenau, und Mierniſken so lange, bis sie sich unterwarffen. Der Orden versezte eine große Zahl von ihnen in Sahmeland. Und so gelang es dem teutschen Orden durch den Beistand der Ritter in Liefland, 15) ganz Preussen, und Liefland 7. Die Sudauer.

15) Une espece des Templiers, sagen die Mem. de Brand. Sie sind aber keine Tempelherren gewesen, sondern

land 16) zu erobern, welches durch drei und fünfzig Jahre, sowohl bei Be-

die Schwerdbrüder waren es, welche Albert Bischof zu Riga gestiftet hat, um die Liefländer vollends zu bezwingen, und zu bekehren. Sieh Schurzfleisch historia Ensiferorum. Wittenberg 1701.

16) Der teutsche Orden hat Liefland nicht eroberet (wie in der dem höchst abgenöthigten Gravamen beigelegten Deduction gesaget wird) sondern die Schwerdbrüder hatten schon lange vorher selbes besessen. Im zwölften Jahrhunderte (um das Jahr 1160) suchten die Teutschen Liefland zu bekehren. Missionarien kamen zu wiederholten Malen dahin, von sächsischen, und westphälischen Edelleuten begleitet, und unterstüzet, aus denen der Orden der Schwerdbrüder entstanden ist, deren erster Großmeister Wyno von Rohrbach 1204 geworden, und damals hatten sie sich schon Liefland, wel-

Bezwingung der preussischen Völkerschaften, als zu der Stillung dreier Empörungen der Preussen dem teutschen Reiche viele Tausende seiner tapferen Krieger, und sehr viele edle

welches auch Curland enthielt, unterworfen. Sieh Grubers Origines Livoniae. Halle 1753. Unter dem dritten Großmeister Dietrich von Grüningen, erlitten die Schwerdbrüder von den Liefländern eine solche Niederlage, daß sie sich, um sich zu erhalten, 1238 mit dem kurz vorher dahin gekommenen teutschen Orden vereinigten. Der Landmeister in Liefland Walter von Plettenberg, hat sich 1513 von Hochmeister losgemacht, und ward also unmittelbarer Reichsfürst, wie er dann auch den R. A. von 1530 unterschrieben. Aber der Landmeister Gotthard Kettler machte sich zum erblichen Herzogen von Curland, welches er als ein pohlisches Lehen erkannte, 1562. Sieh Thuanus. B. 58.

Ritter gekostet hat. Preussen wurde in vier Bisthümer 17) oder Distrikte getheilet, den Kulmischen, Pomesanischen, Ermeland, und Sahmeland. Der Orden legte noch Schlößer, Festungen, und Städte an, 18) um seine Eroberungen zu sicheren. Zwar empörten sich die Preussen noch zweimal (1286 und 1295) sie wurden aber bald zur Pflicht gewiesen.

§. II.

Von der Eroberung Preussens durch den teutschen Orden, bis auf die Empörung des Landes gegen den Orden 1283 — 1454.

Krieg mit den Lithauern.

Die Lithauer hatten mit den Rußen, und Tatarn vereiniget Lechen VII. Her-

17) Mem. de Brandeb. pag. 45.

18) Man findet sie bei Hartknoch. 2. Th. 3. Hst.

Herzogen von Kujavien, und Pohlen überfallen; er begehrte vom Orden Hilffe. Die Ritter hielten dieses für eine Gelegenheit, die Lithauer vielleicht zu bekehren, die ihren Ordensbrüdern in Liefland angethanenen Unbilden zu rächen, und sie auch dafür zu bestrafen, daß sie den unruhigen Preussen öfters beigestanden waren. Sie griffen selbe so tapfer an, daß sie sie überwanden, und durch den Beistand des teutschen Adels sich sogar einen Theil von Lithau unterwarfen.

Nun gieng der Krieg wegen Pomern auf das Neue an. Er war schon lange vorher ausgebrochen, (1267) Mestvin, Schwantipols Sohn hatte sich mit den rebellischen Preussen vereiniget, und das Kulmische verheeret, deßwegen nahmen ihn die Ritter so

Krieg wegen Pomern.

sehr mit, daß er um Frieden bitten mußte. Eine zweite Ursache war: Schwantipols drei Brüder 19) Sambor, Wartisla, und Ratibor hatten ihren Erbtheil dem teutschen Orden geschenket, in welchen sie getretten waren. Nun wollte der Orden dieses Land heraushaben, die Sache wurde doch so vergliechen, daß er das Land Wanke, oder Wanteck bekam. So bald der Orden in Pomereln festen Fuß hatte, bauete er das Schloß Mew 20) an der Weichsel. Weil der Hoch-Meister Siegfried von Feuchtenwangen den Besitz von Preussen nun für gesichert hielt, verlegte er seinen Siz von

Der Orden bekömt einen Theil von Pomereln.

19) Einige halten sie für Schwantipols Söhne. Sieh Hartknoch 2. Th. 2. Hst. 293. S.

20) Vielleicht Mean, sieh die hennbergische Karte beim Hartknochs. 2. Th.

von Marburg in Hessen nach Marienburg in Preussen.

Die Streitigkeiten wegen Pomereln giengen aufs neue an. Peter Schwenz Erbkanzler von Pohlen, und Statthalter in Pomereln fiel von Pohlen 21) ab, unter dem Vorwande, der König wolle ihm die für die Vertheidigung des Landes gemachten Ausgaben nicht ersezen, und ergab sich dem Marggrafen von Brandenburg.

1310 Der Orden nimmt Danzig und noch einen Theil von Pomereln in Besiz.

Der Marggraf besezte Hinterpomern auch wirklich. Vladisla eroberte es wiederum, und bekam Petern gefangen, ließ ihn aber bald wieder frei,

c 4 nach-

21) Westwin hatte Pomereln Premislaen 2. Könige von Pohlen vermachet 1290, weil er ohne Kinder war.

nachdem er seine Brüder zu Geißeln für seine Treue in die Zukunft gegeben. Kaum war er los, so fand er Gelegenheit seine Brüder zu befreien, und lockte den Marggrafen nochmal in das Land. Die Stadt Danzig ergab sich, das Schloß vertheidigte aber Bogusa der Landrichter sehr tapfer. Weil von Pohlen keine Hilffe kam, begehrte er von Heinrichen von Plozke (dem gewesenen Landmeister in Preussen, und, seit der Hochmeister seiner Siz in Preussen verleget hatte, Großmarschalle des Ordens) Beistand. Dieser rettete das Schloß, jagte die brandeburgischen Soldaten aus der Stadt, dagegen wurde ihm das halbe Schloß zum Pfande für die Unkosten eingeräumet, und weil ihm diese innerhalb eines Jahres nicht bezahlet wurden, jagte er die Pohlen aus dem

Schlo-

Schloße, nahm Danzig, und das Land bis Stolpe in Besiz. 22)

Man fieng Unterhandlungen an. Der Hochmeister erneuerte seine Ansprüche auf Pomereln von den Brüdern Schwantipols her, welche nach seiner Behauptung wiederum erwachet, nachdem Mestvin, zu dessen Gunst der Orden darauf Verzicht gethan,

22) Hartknoch a. a. O. Also bekamen die Ritter Danzig nicht durch die Verrätherey des bestochenen Magistrates; denn da sie Herren vom Schloße waren, so waren sie es auch von der Stadt; sie waren von dem seinem rechtmäßigen Herrn getreuen Landrichter dahin gebetten, warum hielt man sie nicht schadlos. Solche Verdrehungen der Thatsachen, Unterdrückung der Ursache, und ohne Anführung einer Auctorität hingewagte partheische Säze findet man mehrere im 29. Th. der A. W. G.

ohne Nachkommen gestorben war. Die Unterhandlung zerschlug sich; der Orden wendete sich an Waldemaren Marggrafen von Brandenburg (Meßvins Schwester Sohn, der sich nun nach seines Oheims Tode Pomern anmaßete) 23) und kaufte ihm sein Recht auf Po-

23) Hatte er also auf keinen Fingerbreit Landes in dieser Provinz rechtmäßigen Anspruch? wie die All. W. G. §. 565 saget, sie hätte beweisen sollen, daß weibliche Nachkommen der Erbfolge in Pomern unfähig waren.

Pauli in seiner allgemeinen preussischen Staatsgeschichte hat gar wohl bemerket, daß in dem Verkaufinstrumente Brandenburg, sein Recht auch aus einer kaiserlichen Belehnung herleitete, und daß auch K. Johann von Böhmen, der damals auf Pohlen Anspruch machte, demselben seine Rechte, welche er auf Pomereln zu haben geglaubet, abgetretten. S. 346 Th. I.

Pomereln ab. 24) Wegen dieses Vertrages fielen die Pohlen vereiniget mit den Lithauern ins Brandenburgische ein. Das folgende Jahr durchstreifete der König das Kulmische, verwüstete das offene Land, wagte sich aber an keine Festung. Im Jahr 1328 kam Johann König von Böhmen dem Orden mit einem ansehnlichen Heere zu Hilffe, räumte ihm das Dobrinische ein, und that den Pohlen in Coja großen Schaden. Darauf giengen sie mit vereinig-

24) Nicht um seinen Ehrgeize (Eroberungsgeiste will die A. W. G. sagen) einen Schein des Rechtes zu geben, sondern um sein voriges Recht auf Pomereln wiederum zu bekommen, und selbes zu verstärken, da Waldemar ohne Zweifel mehr Recht darauf hatte (sieh Nro. 23.) als die Krone Pohlen. Die Urkunde findet man in den actis Borussiae, P. 3. pag. 539.

nigten Kräften in das Lithauische, machten aber keine beträchtlichen Eroberungen.

Aber der neugewählte Hochmeister Luder Herzog von Braunschweig war glücklicher, er nahm Großpohlen bis Calisch weg, die Eroberung hatte doch keinen Bestand. Der Krieg dauerte noch einige Jahre fort, endlich schloß der König (der nun mit den Russen, und Lithauern zu thun bekam) mit dem Orden Frieden, und überließ ihm Pomereln, das Kulmische, und Michelauische.

1342 Friede mit Pohlen.

1343 Lithauischer Krieg.

Die Ritter konnten nun den Krieg wider die Lithauer mit mehr Nachdruck fortführen. Bald nach dem Chalischen Frieden waren diese in Sahmeland eingefallen. Die Könige Ludwig

wig von Ungarn, Johann von Böhmen, und andere teutsche Fürsten eileten zur Hilffe herbei. Da bei ihrer Ankunft der Feind Preussen schon verlassen hatte, und in Liefland gezogen war, riethen diese Prinzen dem Hochmeister, die Feinde in Liefland zu verfolgen. Obwohl der Hochmeister wußte, daß der Landmeister nicht in Liefland sei, und die Lithauern wenig Widerstand finden würden, fiel er doch in Lithau ein, um sie aus Liefland zu ziehen, diese ließen sich aber nicht abschrecken, und die misvergnügten Könige zogen nach Hause. Der Ordens-Großmarschall ließ sich nachmals bei Rudau mit dem Großfürsten Kynstud in ein Treffen ein, schon flohen die Soldaten des Ordens, ein gemeiner Mann aber las das Panier auf, sie sammleten sich wieder,

und

und schlugen 6000 Lithauer todt, doch erlitt auch der Orden dabei Verlurst, und der Krieg dauerte noch bis auf Wittolden Großfürsten in Lithauen fort, unter welchem eine Zeit Ruhe war.

1385 Pohlischer Einfall in Preussen.

Sein Sohn Jagel wurde König in Pohlen, und versprach Preussen, und Pomern wider an die Krone zu bringen. Kaum hatte er den Thron bestiegen, so fiel er ohne irgend auf eine Sache, oder Recht Ansprüche zu machen in Preussen ein, wahrscheinlich um sich für den Schaden zu erholen, welchen der so oft gereizte Orden dem Lithau zugefüget hatte. 25)

Das

25) Veteris damni memoria saget die angeführte Deduction. Die A. W. G. 29. Th. 585. S. gibt zwar andere Ursachen an, aber mit so gehäßigen Zügen, daß sie keinen Glauben verdienet, weil

Das Glück war ihm gar nicht günstig. Die Ritter stelleten sich muthig entgegen, schlugen ihn, eroberten einen Theil Pohlens, und würde ihn auch behauptet haben, wenn nicht der eben damals versammelte Kirchenrath von Kostanz die Sache so vermittelt hätte, daß der Orden aus christlicher Großmuth sich bewegen ließ, die in diesem auf seiner

weil sie keine Beweise, oder Zeignisse anführet. Es ist um so viel wahrscheinlicher, daß Pohlen der beleidigende Theil war, weil Jagel den Pohlen versprach, wie die A. W. G. selbst saget, dem Orden Pomern zu entreissen, welche König Casimir dem Orden durch den Frieden überlassen hat. Doch was verspräche einer nicht, um die schöne Erbinn eines so ansehnlichen Reiches zur Frau zu bekommen, auch mit dem Vorsatze, das Versprechen zu erfüllen, wenn es dem Eroberungsgeiste zugleich schmeichelt!

ner Seite so offenbar gerechten Kriege gemachten Eroberungen zurückzugeben. 26) Der Hochmeister sezte sich nun mit den Pohlen so vortheilhaft er immer konnte, aber sein kriegerischerer Nachfolger Ulrich von Jungingen dachte sogar auf die Eroberung von Lithauen.

Wittold aber merkte die Absicht, und wiegelte die Samayten auf. Der Hochmeister fiel um sich dafür zu rächen 27) in das Dobrinische in Massaw, und andere pohlische Provinzen ein, König Uladisla (diesen Namen hatte Jagel in der Tauffe bekommen) rückte mit einem ungeheuren Heere,

das

26) Sieh höchstabgenöthigtes Gravamen, Seite 3.

27) Hartknoch a. a. O. 306. Seite.

das aus 150,000 Mann bestanden haben soll, in Preussen ein. Der Orden sez- ten ihnen 83,000 auserlesenen Trup- pen entgegen, bei Tonnenberg kam es zum Treffen; von den Pohlen sollen 60,000, vom Orden 40,000 Mann und 600 Ritter geblieben seyn. 28) Die Poh- len behielten doch das Schlachtfeld, eroberten noch mehrere Städte in Preussen. Endlich wurde der erste ewige Frieden zwischen dem Könige, 1410 Treffen bei- Tonnen- berg.

und

28. Eine ausserordentliche Zahl, welche die Sache verdächtig machen sollte; aber man findet ein Denkmal davon in der auf diesem Orte erbauten Kapelle, wo die Jahrzahl und Innschrift ist: 100,000 *occisi*. Die Erbitterung, welche durch so anhaltende Kriege ent- stehen mußte, und zwei tapfere Feld- herren, welche ihr Feuer ihren Heeren mittheileten, konnten doch dieses be- wirken.

und dem Orden geschlossen, auf folgende Bedingnisse:

1411 Erster ewiger Frieden mit Pohlen.

1) sollte der König alle in Preussen eroberten Oerter gegen Bezahlung 100,000 Schocke böhmischer breiten Groschen zurückgeben,

2) sollen die Kriegsgefangenen von beiden Seiten losgelassen werden,

3) Samaytien soll Witolden, und dem Könige Uladisla bleiben, so lange sie leben, nach ihrem Tode aber soll es an den Orden zurückfallen. 29)

Neuer Krieg mit Pohlen.

Diese Ewigkeit hat aber bei den Pohlen nicht länger als ein Jahr gedauret. Denn 1412 gieng der Krieg wie-

29) Sieh höchstabgenöthigtes Gravamen. Seite 4.

wieder an. Aus welcher Ursache, finde ich nicht, vielleicht, weil die Ritter Vitowodaen den Vetter 30) des Königs Uladisla in der Empörung wider den König von Pohlen etwa unterstüzeten, und bei dieser Gelegenheit Lithau mit verwüsteten. 31) Da

30) All. W. G. 587. S. 6. Zeile, und 34. Zeile machet sie ihn zum Bruder Uladislas.

31) So viel sich aus dem Chaos in der Sprache, und Innhalt der A. W. G. a. a. O. herausbringen läßt, hat K. Uladisla seinen Bruder Skirgel in Lithau, so er eben bekehret hatte, als Statthalter gelassen, und seinen Vetter Vitowda dahin gestellet, um Skirgeln im Zaume zu halten. Dieser war zu wild, und grausam, als daß Vitowda etwas über ihn vermochte: er nahm also zum Orden, als der Zuflucht der Uiberwältigten

beide Theile ermüdet waren, legten sie auf eine Zeit die Waffen nieder. Die Unruhen brachen aber bald wiederum aus. Uladisla hatte an der Weichsel der Stadt Thorn gegen über die Stadt Nieszewa erbauet. Die Ritter fürchteten, der Ort möchte ihnen einst gefährlich werden; daher zerstörete ihn der Hochmeister Paul Pelnitzer von Rußdorf vom Grunde aus. 32) darauf daureten die Feindseligkeiten bis auf den Tod Uladisla V.

1436 Zweiter ewi- Sein Sohn Uladisla VI. machte endlich

ten (Gedrückten) seine Zuflucht, und rückte mit den Rittern, welche ihn unterstützten, in Lithau ein, und ward eigentlich ein Rebell.

32) Dlugosz. tom. 3. annalium Poloniae ad annum 1431. Er war Domherr in Cracau, und nachmals Erzbischoff in Lemberg, zu seiner Zeit geschah dieses; er starb 1480.

sich mit dem Orden den zweiten ewi- ger Friede mit Poh- len.
gen Frieden in welchem

1) dem Könige der dobrinische Be-
zirk, dem Orden aber der Michelawi-
sche zugesprochen wird.

2) wurde durch einen feierlichen
Eid bedungen, daß ein jeder zur Re-
gierung kommender König von Pohlen
innerhalb Jahr, und Tag von seiner
Krönung an gerechnet diesen Frieden
beschwören, und diesen Eid

3) von zwei, zu zweien Jahren
erneueren soll,

4) wenn ein König von Pohlen
früh, oder spät den Orden bekriegen
wollte, sollten es die pohlischen Un-
terthanen nicht nur nicht geschehen las-

sen, sondern auch von der Pflicht befreiet seyn, dem Könige beizustehen. 33)

Dieser Friede verschafte nun dem Orden von aussen Ruhe: aber nun fiengen die Partheien, welche schon eine Zeit her den Orden trenneten, wieder Unordnungen an. Das Land auch, und die Städte wurden immer mit neuen Auflagen beschweret, und auf andere Arten von den teutschen Rittern gedrücket. Sie bathen daher den Hochmeister, er möchte ihren Beschwerden abhelfen. Er hielt auch eine Versammlung der Rathsgebietiger, aber die meisten verwarfen die gelinderen Mittel. Da also den Klagen des Landes kein Gehör gegeben wurde, machten die Städte ein Bündniß unter

33) Sieh beim Du Mont. 3. Tom. 1. Th. 13 Seite.

ter sich, daß sie sich wechselseitig wi=
der alle Gewalt schützen wollten, wel= 1440
che ihnen die Ordensbrüder etwa an= Bund
thun möchten. 34) Selbst der Hoch= der
meister, und 39 vom Orden mußten preussi=
diesen Bund bestättigen. Der Hoch= schen
meister wollte neue Zölle anlegen, Stän=
das Land weigerte selbe zu zahlen, de.
und berief sich auf das vom Hoch=
meister Hermann von Salza ausge=
stellte kulmische Privilegium, der Hoch=
meister führte dagegen das von K.
Friedrich 2. dem Orden ertheilte Pri=
vilegium an, Zölle anzulegen. Als nach
Konradens von Erlichshausen Tode
Ludwig von Erlichshausen zum Hoch=
meister gewählet worden, wollten ihm
die Stände, und Städte nicht eher

34) Sieh N. III. beim Hartknoch Sei=
te 309. und du Mont. 3. T.
1. Th. S. 86.

huldigen, bis er den 1440. errichteten Bund bestättiget, den neuen Zoll das sogenannte Pfundgeld abgeschaffet, und ihre Privilegien erneueret hätte. Nach langen Sträuben leisteten sie doch die Huldigung. Sobald sich der Hochmeister fest glaubte, grieff er den Bund an, dessen Bestättigung das Land vom Kaiser Friedrich IV. erhalten hatte; (1451) den aber der Kaiser nachmals für nichtig erklärete. 35)

1454 Preussen empöret sich wider den Orden.

Das folgende Jahr kündigte Preussen dem teutschen Orden den Gehorsam förmlich auf, 36) rieß die Schlösser in Thorn, Elbingen, Danzig u. a. nie-

35) Im Jahre 1453.

36) Diese Erklärung steht im du Mont. S. 199. am A. O.

nieder, warfen sich in die Arme Kasimirs, Königs von Pohlen; die Bischöfe von Kulm, Pomesan, und Sahmeland begünstigten den Aufruhr getreulich, in der Hoffnung, beim Tausche zu gewinnen. Dem Orden blieb nur Marienburg, Koniz, und Stum.

§. III.

Von der Empörung des Landes gegen den Orden, bis auf den Abfall des Hochmeisters Alberts Marggrafen von Brandenburg 1453 — 1525.

Zu diesem Krieg, der 14 Jahre gedauret, gab also der vom Hochmeister Konrad von Erlichshausen neue angelegte Zoll (Pfundgeld) Gelegenheit. Die vielen, besonders von den Pohlen oft muthwillig angefangenen

Kriege haben die vielleicht auch drückenden Anlagen nothwendig gemacht. Ob nicht Pohlen selbst das Feuer geleget? Die Folge der Ereigniße mag es zeigen. Ganz Preussen, und der größte Theil von Pomern ergriff auf einmal die Waffen, und, wie oben gesaget worden, Danzig, Thorn, Elbingen, Kulm, und Golub begaben sich in pohlischen Schutz, und begehreten mit Pohlen vereiniget zu werden, wie es mit Lithau geschehen. König Kasimir III. (Königs Jagel zweiter

Pohlen unterstützet die Rebellen.

Sohn) vergaß den Eid, welchen sein Vorfahrer 1436 geleistet, nahm die Abgeordneten der Rebellen gütig auf, 36) rückte mit einem Heere in Preussen,

36) All. W. H. 29. Th. 593. S. Das Instrument, durch welches er Preussen in den Schutz nimmt, und sogar mit der Krone Pohlen vereiniget, sieh bei du Mont, S. 197. a. a. O.

sen, um die Empörer zu unterstüzen, ließ sich die Treue schwören, und ertheilete den Eifrigsten, z. B. der Stadt Danzig ansehnliche Privilegien.

Dieser allgemeine Aufstand machte die Ritter so bestürzet, daß sie nur für die Rettung von Marienburg sorgen konnten, auch rückte wirklich ein Heer von Pohlen, und rebellischen Preussen vor Marienburg. Der Orden begehrte vom Reiche Hilffe; aber die Furcht vor den Türken, welche eben Konstantinopel erobert hatten, und die Unentschlossenheit des Kaisers machten, daß er nichts erhielt, nur wurde an den König von Böhmen eine Gesandtschaft abgeordnet, daß er den Rebellen nicht helffen, und an den König von Ungarn, daß er dem Orden beistehen möchte. Die Neue Mark,

welche der Orden vom Kaiser Sigismund um 63200 ungarische Gulden gekaufet, aber 1444 dem Marggrafen von Brandenburg wiederum verpfändet hatte, war nun den Anfällen der Pohlen ausgesetzet, und wegen dieser Verpfändung war dem Churfürsten von Brandenburg daran gelegen, daß sich die Pohlen selbe nicht gar unterwärffen, er versprach also selbe in seinen Schutz zu nehmen. Der Orden ergrieff das Anerbieten begierig, weil er dann seine Truppen in Preussen beisamm haben konnte. Weil aber der Orden Geld nöthig hatte, da ein Theil der Unterthanen bei ihrer Empörung die Gefälle entzog, und die noch treu gebliebenen mehr zu belegen gefährlich war, verkauffte der Orden selbe an Brandenburg um 100,000 Gold Gulden (1455) doch hielt er sich das Recht

Der Orden verkauffet die Neu-

des

des Wiederkauffes bevor. Die Ritter erholten sich aber bald von ihrer ersten Bestürzung, sie brachten aus Böhmen, Oesterreich, und anderen Reichsländern ein ansehnliches Kriegsheer zusammen. Uiberhaupt war der König, und die Preussen die ersten zwei Jahre gar nicht glücklich. Marienburg wurde dreimal fruchtlos belageret, und der König, da er Koniz belagerte, so geschlagen, daß er mit vieler Gefahr kaum entkam. Der Orden eroberte 11 Städte, und Schlösser, und verwüstete das folgende Jahr das Land wiederum, eroberte Frauenberg, Soldau, Königsberg u. a. Man versuchte dreimal durch Unterhandlungen den Streit beizulegen, aber ohne Glück. Durch das folgende Jahr wurde der Krieg mit abwechslenden Glücke geführet, die Ritter wurden von den

markan Brandenburg.

Dan=

Danzigern zur See geschlagen, und wiederum bei Rhein, und Reden, auch Marienburg sogar von den Soldaten an die Feinde verkauffet, aber dafür erobereten sie Kulm. Nun wurde Waffenstillstand gemacht, um nochmals die Herstellung des Friedens zu versuchen, aber auch diesesmal ohne Frucht. Endlich wollten die liefländischen Ritter ihren Brüdern in Preussen zur Hilffe kommen, aber die Samayten, und Lithauer hinderten sie, und rieben sie auf. Das Kriegsglück war so wider den Orden, daß er grosse Gefahr lieff, da seine Kräfte schon äusserst geschwächet waren, und die Mittel den Krieg fortzusezen ihm fast gänzlich mangleten: weßwegen der damalige Hochmeister Ludwig von Erlichshausen um den Orden zu retten, und um grösseren Verlurst, oder gar den

gänz-

gänzlichen Untergang zu vermeiden, zwar ohne Vorwissen des Kaisers, und Reiches, und beider Meister in Teutschland und Liefland den ohne Recht erpreßten, an sich ungiltigen Vertrag mit dem Könige in Pohlen zu Thorn eingieng; 1466 in welchem er Thorner Frieden.

1) einen Theil von Preussen, welches nachmals das pohlische Preussen genennet wurde, dem Könige abtratt, nämlich das Gebiet von Kulm, Michlov, Pomereln, Elbingen, Marienburg, Talkmith, Schut, und Christburg.

2) Das übrige Land, nämlich Ostpreussen, und Pomesanien sollte der Orden von der Krone Pohlen als ein Lehen erkennen, und jedesmaliger Hochmeister solle sechs Monate nach sei-

ner

ner Erwählung dem Könige huldigen, und diesen Vertrag beschwören.

3) Wenn der Papst den Orden von dem Eide, womit dieser Vertrag bekräftiget worden, auch lossprechen wollte, soll der Orden die Lossprechung nicht annehmen,

4) und nach dem Papsten keinen anderen Oberherrn als den König von Pohlen erkennen. 37)

Die wichtigste Ursache, welche den Hochmeister bewogen, diesen nachtheiligen Frieden einzugehen, war, weil der Orden wegen Geldmangel weder neue Truppen aufbringen, noch die übrigen Kriegsunkosten mehr bestrei-

ten

37) Sieh beim du Mont, S. 348. a. a. O.

ken konnte. Dieser dreizehnjährige Krieg kostete dem Orden über 5,700,000 ungarischer Gulden, gegen 300,000 Mann; der größte Theil von der grossen Zahl wohlbevölkerter Städte und Dörffer war verwüstet, oder verbrennet worden, woraus man deutlich sieht, daß nur die traurige Lage des Ordens den Hochmeister zwingen konnte, diese unrühmlichen Bedingungen einzugehen.

Die Hochmeister sträubten sich auch, so lange sie immer konnten, die Huldigung dem Könige zu leisten.

Der neugewählte (1467) Hochmeister Heinrich Reiß von Plauingen, enthielt sich zwei Jahre des Titels eines Hochmeisters, um nur die Huldigung nicht leisten zu müssen, zulezt mußte er es

doch thun; er starb 1470, 38) sein Nachfolger Heinrich Reffle von Richtenberg huldigten dem Könige gleich nach seiner Wahl.

1478 Der Pfaffen-krieg. Nun entstund der sogenannte Pfaffenkrieg. Nach dem Tode des Bischoffes in Ermeland ernennete der König seinen Secretär Opporowski

zum

38) Nach dem Verzeichniße der Hochmeister in dem kurzen Entwurffe der geist- und weltlichen Ritterorden bei Pfeffingers Vitriarius illustratus. l. r. t. 21. §. 4 n. war er 1467 gewählet, und regierte nur 11 Wochen, folglich wäre der Orden bis 1470 ohne Oberhaupt gewesen, was wegen der kritischen Umstände nicht wahrscheinlich ist. Der Verfasser des kurzen Entwurffes hat also wahrscheinlich die Zeit nicht mitgerechnet, da er zwar schon Hochmeister war, aber den Titel nicht geführet.

zum Bischoffe, das Kapitel aber wähl- lete Niklasen von Thungen. Jener woll- te sich mit Gewalt installiren, und fiel mit 3000 Mann das Bistum an; dessen Parthei aber ergrieff der Hoch- meister, und das Land. Der neue Hochmeister Martin Truchseß von Wez- hausen (gewählet 1477) weigerte sich dem Könige zu huldigen, begab sich in den Schutz des hungarischen Kö- nigs Mathias; sie beide vereinigten sich mit Niklasen von Thungen, und machten ein Bündniß wider den König von Poh- len, welchem auch Heinrich Herzog von Sagan beitrat. Es kam von beiden Sei- ten zu Feindseligkeiten, aber der König hatte den klugen Einfall den Bischoff Thungen zu bestättigen; und ihn auf die- se Art vom Bündniße abzuziehen, wor- auf sich auch der Hochmeister zur Hul- digung bequemte. Der Hochmeister

nützte die Friedenszeit dem Lande Erholung, und soviel möglich Glückseligkeit zu verschaffeu; er starb 1497.

Die Hochmeister hatten sich, wie wir gesaget haben, immer gesträubet den Frieden von 1466 besonders in Ansehung der Huldigung zu erfüllen, indem sie sich auf das Völkerrecht 39) auf

39) Und das mit Grunde. Die Preussen waren Rebellen, eine Nazion, welche Rebellen beisteht, hinderet den Regenten, der seine Unterthanen zur Pflicht zurückbringen will, in seinem Rechte; sie ist auch Mitursache an allen Uibeln des Krieges, also thut sie diesem Regenten eine doppelte Beleidigung an, folglich kann er billig über die Verletzung des Völkerrechtes klagen. Ist auch diese die Rebellen unterstüzende Nation so glücklich selbem vortheilhaften Verträge abzuzwingen, so ist es eine Wirkung der grösseren

auf die Unverlezlichkeit der vorigen Verträge berieffen und bei jeder Gelegenheit den ältern ewigen, und so oft beschworenen Frieden von 1436 vorschüzten, doch mußten sie, um grösseren Uibeln auszuweichen, selben erfüllen.

Um diese drückende, und unrühmliche Last abzuwerfen, wähleten die Ritter nun Prinzen aus mächtigen Häusern

seren physischen Kräfte, welche aber keine Rechte geben. Folglich obwohl wenigstens nach dem positiven Völkerrechte die aus Furcht eingegangenen Friedensverträge für giltig gehalten werden, weil unter unabhängigen Völkern nicht bewiesen werden kann, daß die Furcht ungerechter Weise eingejaget worden, ist doch in unserm Falle die Furcht offenbar ungerecht, und die pohlische Nation hat durch den erzwungenen Frieden kein Recht über Preussen zum Nachtheile des Ordens erlanget.

zu Hochmeistern, damit diese von ihren Familien unterstüzet die Sache wiederum auf den vorigen Fuß brächten. Aus dieser Absicht wähleten sie
1497 Fridrichen Herzogen von Sachsen zum Hochmeister, welcher auch dem Könige in Pohlen nie die Huldigung leistete. Da-
1501 her auch Albert König von Pohlen mit dem Orden den Krieg anfieng, und schon bis nach Thorn gerücket war. Doch wollte er durch eine Gesandtschaft vorher versuchen, ober Fridrichen nicht durch sanftere Mittel zum Huldigungseide vermögen könnte. 40) Während der

40) Nicht der letzte Hochmeister Johann von Tieffen hat sich dazu verbunden, sondern Ludwig von Erlichshausen; zwischen diesen und Fridrichen waren vier Hochmeister. Wiederum ein historischer Schniezer der A. W. H. a. a. O. 597. S. Oder will sie sagen zulezt

der Unterhandlungen starb der König an einen Schlagfluße. Sein Bruder, und Nachfolger Alexander drang auf die Huldigung, und weil der Hochmeister sich weigerte, kam der König mit einem Heere in Pohlen. Fri- 1504
drich überließ die Vertheidigung des Landes seinen Brüdern, und gieng in Teutschland, wo er an verschiedenen Höfen Beistand suchte, aber nichts erhielt; doch hatte er den Vortheil, daß er den Zudringlichkeiten Alexanders auswich. König Sigmund I. machte es wie sein Bruder, der Hochmeister suchte aber durch Vermittelung verschiedener Mächte die Huldigung von

lezt habe sich Johann von Tieffen darzu verbunden, so ist es überflüßig, denn seine Vorfahrer thaten es ja auch, oder vielmehr sie thaten das, worzu Erlichshausen zuerst sich, und seine Nachfolger verbunden.

sich zu wälzen, und wirklich war
1510 zu Posen auf Vermittelung des Kaisers Max. I. ein Congreß gehalten, zu welchem im Namen des Kaisers, und Reiches Hermann Coadjutor von Fulda, Ernst Graf von Mannsfeld, und Dietrich von Bizleben deputiret worden. Uladisla's Königs von Ungarn, und Böhmen Gesandte gaben sich mit dem kaiserlichen Deputirten alle Mühe den König von Pohlen auf günstigere Gesinnungen zu bringen, und die im Wege liegenden Schwierigkeiten zu heben: sie konnten aber nichts erhalten, so, daß das Ende dieses Congreßes der Anfang des erfolgten Krieges geworden ist.

1511 Bald darauf starb der Hochmeister, und in seine Stelle wurde Albert Marggraf von Brandenburg, Fürst

zu

zu Anspach gewählet. Er war ein Sohn Fridrichs und Sophiens einer Schwester des Königs Sigmund. Der Orden hätte ihn auf Empfehlung des Kaisers, und anderer Fürsten, und in Rücksicht auf seine nahe Verwandschaft mit dem Könige in Pohlen gewählet, weil man demselben mit der Hoffnung schmeichelte, daß selber dem Orden eine günstigere Behandlung von der Krone Pohlen auswirken könnte. Er war 20 Jahre alt, und schon Domherr in Köln, und noch nicht einmal teutscher Ordensritter. Zu Mergentheim wurde er erst in den Orden aufgenommen, und ihm gleich darauf das Decret seiner Wahl zum Hochmeister übergeben.

Albert zog mit einem prächtigen Gefolge in Preussen ein, und trat die Regierung an. König Sigmund for- 1512

derte von ihm noch in eben diesem Jahre die Beschwörung des Betrages von 1466, aber Albert weigerte sich aus eben den Gründen, wie sein Vorfahrer. Das folgende Jahr ließ ihn der König nochmal ermahnen die Huldigung zu leisten, und es nicht auf das äußerste kommen zu lassen, weil er ihn, als seinen Neffen gerne damit verschonen wollte. Albert weigerte sich nochmal aus dem Grunde, weil er ohne Vorwissen, und Einwilligung des römischen Stuhls, des Kaisers, und der übrigen Meister des Ordens dieses nicht thun könnte, weßwegen er auch an alle diese Gesandte geschicket habe. Der Kaiser, und Papst legten sich in das Mittel, und weil unterdessen zwischen den Russen, und den Pohlen Krieg ausgebrochen war, so verzog sich die Sache bis 1517.

Da

Da der rußische Krieg geendiget war, berathschlagte sich der König auf dem Reichstage zu Cracau wegen des Hochmeisterthums, und weil der Orden dem Bischofe von Ermeland eben zusezte, ließ der König den Hochmeister durch eine Gesandtschaft nochmals erinneren, ob er den Vertrag von 1466 beschwören, und so den Frieden erhalten, oder im widrigen Falle Krieg wolle. Papst Leo X. misrieth dem Hochmeister den Krieg. Albert antwortete also dem Könige in allgemeinen Ausdrücken: er könne nicht zwei Herrn dienen, er sei wie seine Vorfahrer ein Fürst des teutschen Reiches, diesen müsse er also getreu bleiben. Er verboth zugleich Waaren, welche Pohlen brauchte, auszuführen, der König untersagte nun allen Verkehr mit Preussen, worauf der Hochmeister die Handlung mit

Poh-

Pohlen zwar wiederum öffnete, doch so, daß Königsberg die Niederlage bleiben sollte. Unterdessen war er nach Berlin gegangen, hielt dort mit einigen Fürsten, nämlich seinem Vetter dem Marggrafen von Brandenburg Joachim, Friedrichen Kuhrfürsten von Sachsen, Georgen Herzogen von Sachsen, dem Gesandten Christians II. Königs von Dännemark, mit Walthern von Plettenberg (welchem er schon 1513 die Abhängigkeit vom Orden erlassen, Liefland, Curland, und Semgalien übergeben hatte) und den Rathsgebietigeren Berathschlagungen. Man beschloß, daß dem Könige von Pohlen der Huldigungseid nicht geleistet werden sollte. Albert that auch auf das Recht die Neuemark wieder zurückzukauffen Verzicht, und brachte 12,000 Mann in Teutschland zusammen, sie

ka-

kamen aber nicht einmal in Preussen. Der König rückte in das königliche Preussen vor, forderte Alberten nach Thorn, und weil er nicht erschien, gieng der Krieg an, in welchen Preussen sehr hart mitgenommen worden. Während dieser Kriegsunternehmungen suchte der Bischof von Ermeland den Frieden zu vermitteln, zu welchem Ende er dem Hochmeister beim Könige ein sicheres Geleit auswirkte.

Pohlen bekrieget den Orden.

Albert kam nach Thorn zu dem Könige, wo er sich (nach dem Zeigniße Hartknochs 2. Th. 2. Hst.) schon gewissermassen zum Eide anheischig machte, wie dann auch schon damals das Gerücht allgemein gieng, daß bei diesem Kongreße der erste Grund zu Albertens nachmaligen Abfalle vom Orden geleget, und das weitere verabre-

det

det worden sei; die schon 1513 dem Landmeister in Liefland erlassene Verbindung mit dem Hochmeisterthume, die Veräußerung der neuen Mark, zwar unter dem Scheine Geld zur Anwerbung der Truppen zu bekommen, von denen doch keine in Preussen kamen, machten die Sache wahrscheinlich. Dieser Verdacht wuchs nachmals noch mehr, da Albert seinen Bruder Kasimir, ohne ihm einige Ordensbrüder zuzugeben, nach Peterkau an den König geschicket, und unter der Hand Unterhandlungen pflegen ließ, was ihnen auch der König nachmals (wie man bei Hartknochen a. a. O. und bei anderen Geschichtschreibern findet) vorwarff, und zwar, wie Larizer ein brandenburgischer Geschichtschreiber meldet, mit diesen Worten: „Der König habe ihn dessentwegen öfters, als seiner Schwester Sohn

„auf

„auf das freundlichste erinnern lassen, „auch die übrigen Freunde haben Ihn „ermahnet, sich zu einem besseren zu „entschließen, damit der König nicht „gezwungen wäre, die äusserste Gewalt „hervorzusuchen, und ihn zu dem zu „zwingen, was er für sich, auf weit „bessere Bedingniße erhalten könn„te.“ Aus welchem man auf die schon damals vorgehabte Verlassung des Ordens schließen kann.

Unterdessen fiengen die eine Zeitlang ausgesezten Feindseligkeiten auf das neue an. Kaiser Karl V. und andere Mächte vermittelten 1521 einen Waffenstillstand auf vier Jahre. Der Marggraf Albert kam auch, damit er sein Vorhaben verberge, auf den nach Nürnberg ausgeschriebenen Reichstag, stellte dem Kaiser und Reiche die be-

trübte Lage Preussens vor, und rühmte vieles von seiner Standhaftigkeit, mit welcher er den Zumuthungen der Krone Pohlens widerstanden. Er erhielt vom Reiche Versicherung einer Hilffe, unterschrieb mit dem Landmeister in Liefland Walther von Plettenberg den Reichsabschied, und wurden
1524 von König Ferdinanden I. belehnt. 41)

Al-

41) Nun aber ist es nicht wahrscheinlich, daß der Kaiser den Hochmeister zuerst unter die Reichsstände aufgenommen, da die Lage des Ordens so kritisch war, und sich eine neue Verbindlichkeit aufgeladen. Er hat also nur die alte Verbindung Preussens mit dem Reiche erneueret, und das Band enger gezogen, und die Noth zwang den Hochmeister auch, sich enger an das Reich zu schließen. So glaube ich, muß auch Walther von Kronberg in seiner informatio verstanden werden,

Albert gieng nun nach Preussen, und da der Waffenstillstand aus war, grieffen beide Theile wiederum zu den Waffen. Aber anstatt, daß Albert, wie es ein getreues Oberhaupt des Ordens, und ein Reichsfürst hätte thun sollen, des Ordens und Reiches Rechte vertheidigte, ließ er zu seinem Vortheile Unterhandlungen eröffnen. Zwar rieff er 1525 die Ritter zu sich, stellte ihnen vor, daß Preussen nicht im Stande wäre, sich dem Könige noch länger zu widersetzen, sondern man müsse auf einen dauerhaften Frieden an-

tra-

den, da er sagt: Albertus - - pro imperii principe reputatus est - pro tali admissus - eique sessio adsignata est. Denn er widerlegt in dieser Schrift den pohlischen Gesandten, welcher behauptete, Preussen habe nie zum teutschen Reiche gehöret.

tragen, doch schickte er kurz darauf seinen Bruder Georg, und Fridrichen Herzog von Liegniz an den König Siegmund mit einer gewissen Vollmacht ab, welche zwar ihre Unterhandlungen einleiteten, die Sache aber dahin einrichteten, daß Albert, welcher sich unterdessen in Schlesien aufhielt, sich nach Krakau zu dem Könige begab, wo
1525 dann den 9. April der Friede auf diese Bedingungen geschlossen worden.

1) Sollte Albert das Land Preussen, so der Orden besaß, als ein weltliches Herzogthum besitzen, und erblich für sich und seine Nachkommen, dem Könige von Pohlen den Leheneid leisten. Alberts Brüder sollen mitbelehnet werden; wenn aber auch diese ausstärben, soll Preussen an die Krone Pohlen, als ein geöffnetes Lehen fallen.

2) Ward dem neuen Herzoge auf den pohlischen Reichstagen der erste Plaz nach dem Könige eingeraumet.

3) Soll der Herzog vom Lande nichts veräusseren, sondern es dem Könige ein Jahr zuvor anbieten.

4) Keine Zölle, Stappelörter anlegen, oder dem Lande eine andere Last ohne beiderseitige Einwilligung auflegen.

5) Soll Albert auf alle Privilegien, welche Preussen vom Papsten, Kaiser, oder andern bekommen hat, Verzicht thun; doch wolle ihm der König diese Privilegien auf das Neue ertheilen, welche dem gegenwärtigen Vertrage nicht entgegen sind.

So war der Hergang der Sache. Schüz, Hartknoch, Larizer erzählen ihn anders, je nachdem sie, der einen, oder der andern Parthei ergeben sind: aber der Verfasser censurae Candidatorum sceptri polonici (welcher als ein einheimischer Schriftsteller gewiß mehr Glauben verdienet) sagt: Albertus - votis religiosis obstrictus regnandi libidinem, ac thalamum illis præposuit &c. cum rege *Sigismundo* auunculo suo tractatum *accepit, permitteret* sibi, domuique suae Onolzbacensi fiduciario jure possidendam Porussiae partem &c. 42)

§. 4.

42) Eben dieser Hergang der Sache setzet uns in den Stand jene Stelle des königlich-preussischen geheimen Rathsherrn Dohm in seiner Schrift über den teutschen Fürstenbund zu beurtheilen, in welcher er von diesen Revoluzionen ganz gedrängt redet: „Konnte der

Or=

§. IV.

Vom Abfalle des Hochmeisters, bis Ostpreussen durch den Vertrag zu Wellau ein so suveränes Herzogthum geworden 1657.

Nachdem sich der ziemlich lang unterdrückte Ruff von diesem Abfalle in Teutschland mit mehrerer Gewißheit verbreitete, wurde die Sache verschieden aufgenommen. Viele glaubten,

Welchen Eindruck der Abfall des Hoch-

„Ordensmeister Hermann von „Salze durch seinen Vertrag mit „dem massovischen Herzoge Kon„rad ein Recht erhalten, die ur„sprünglichen Besitzer des Lan„des, die ihn durch nichts belei„diget hatten“ (verheereten sie nicht Massovien zu wiederhollten Malen auf die grausamste Art?) zu unterjochen: wenn Konrad kein anderes Mit-

meisters in Teutschland gemachet.

ein so ansehnlicher Fürst sei zu einer so niedrigen Handlung nicht fähig, andere hoffeten die Sache werde ganz anders

Mittel hatte, sich vor den Preussen Sicherheit zu verschaffen, so hatte er ein Recht sich mit dem teutschen Orden zu vereinigen, die Preussen zu bekriegen, und zu unterjochen, wie man in einem jeden Handbuche des natürlichen Völkerrechtes bewiesen finden kann. Und wenn dieser Vertrag auch einiges Recht hätte erwerben können, mußte nicht die unerträgliche Drückung der Unterthanen alle Bande der Oberherrschaft des Ordens zerreissen? Daß die Bedrückung unerträglich war, zeiget die Geschichte eben nicht, wenigstens sagen die Preussischen Stände in dem Bunde, welchen sie 1440 geschlossen haben, nichts von einer unerträglichen Bedrückung, sondern sie verbinden sich nur, wenn ihnen, was sie aber ihrem Herrn nicht ge-

ders aussehen, wenn man die näheren Umstände erführe. Da sich aber das

getrauen, vom Orden Gewalt angethan würde. Die vielen mit den Orden oft muthwillig angefangenen Kriege machten freilich Anlagen nothwendig, auch mögen wohl einzelne Ritter in ihren Canthureien manche Plackereien sich erlaubet haben, aber wenn ein Statthalter in einer Provinz, wenn selbst der Regent sich ohne Recht etwas erlaubet, können die Unterthanen deßwegen alle Bande, durch die sie an der Regenten hangen, zerreissen? Hieße dieses nicht den Empörungen das Wort reden? denn das Volk glaubet leicht, daß es gedrücket, unerträglich gedrücket werde. Wenn die halberstädtischen Unterthanen, da der Kaffee höher beleget worden, sichs erlaubet hätten sich zu empören, anstatt sich auf Biersuppe verweisen zu lassen, so hätten sie eben so recht gehandelt, als die preussischen Unter-

Gerücht bestättigte, hielt der Meister in Teutschland Dietrich von Kleen zu Ka-pfen-

thanen, die hauptsächlich wegen des Pfundgeldes losbrachen. Auf solche ungereimte Folgen führet die Distinction des Barbeirac in seinen Noten zum Groot. Der Partheigeist wendet, erkläret, verdrehet das natürliche Staatsrecht, wie das Positive. So wie auch die gegen die Krone Pohlen so gröblich verlezte Lehenpflicht (Pohlen hatte in einem zwar glücklichen, aber offenbar ungerechten Kriege, denn es stund Rebellen bei, den Vertrag 1466 erzwungen, der folglich ungiltig war) alle Verbindlichkeit derselben aufheben; wenn wir auch dies zugeben, so folget daraus nur, daß die Krone Pohlen das Recht hatte den Orden zu zwingen, den Lehnseid zu leisten, und sich dessen auch für die Zukunft zu versicheren.

Da-

pfenburg eine Provinzialversammlung der Ordensritter, in welcher beschlossen

f 5 wur=

Dagegen geschah es mit Bewilligung der Stände von Preussen selbst (wenn es auch wahr ist, war sie hinlänglich? war die Einwilligung der Ritter in Teutschland, denn der ganze teutsche Orden war der Herr Preussens, die Einwilligung des Kaisers und Reiches nicht auch nothwendig, da es hier auch um das Recht dieser Personen zu thun war?) daß im Jahre 1525 dieses Land als ein weltliches Herzogthum, und Lehen von Pohlen dem Marggrafen Albert, und dem übrigen Mannsstamme dieses Hauses (dieser Linie, denn nur seine zwei Brüder wurden mit belehnet) übergeben wurde. Diese Genehmigung der Repräsentanten der Nation, und der einzigen fremden Macht, welche dabei etwas zu sagen haben konnte, (die Ritter in Teutschland,

das

wurde, dem Kaiser und Reiche den Abfall Albertens anzuzeigen, gegen die An-

das Reich waren auch interessiret) machten diese Veränderung zu der rechtmäßigsten, (Pohlen stund den Rebellen bei, Albert erkannte ein Land als ein pohlnisches Lehen, mit den ihn der Kaiser belehnet, dem Orden raubte man den unstreitigen Besiz, wo ist also das rechtmäßige?) welche noch mit Preussen vorgegangen, und endigte zum Glücke des Landes die bisherige Usurpation (erst nun, da die übrigen nicht abgefallenen Ritter, die vom Orden unstreitig erworbenen, und besessenen Länder forderten, da der Kaiser den meineidigen Vasallen und Reichsstand ächtete, nun fieng die Usurpation erst an) welche ihm so verheerende Kriege zugezogen hatte. Der unstreitige Besitz (er wird vom Orden heut zu Tage noch für unrechtmäßig gehalten) des Herzogthumes, und nachmaligen

Anmassuugen des neuen Herzoges zu protestiren, und gegen ihn Hilffe vom Reiche zu begehren. 43) Weil der ge-
gen-

ligen Königreichs Preussens ist auch — dem Hause Brandeburg in so vielen feierlichen Traktaten, sowohl von der Republik Pohlen, als anderen Mächten zugesicheret, und in ganz Europa so allgemein (der Orden hat zwar vorher öfters, vorzüglich 1701 dawider protestiret, Kaiser Leopold in dem Kronentraktate nur salvo Jure imperii, & ordinis anerkennet) anerkannt worden, daß ꝛc.

43) Dies war auch der einzige Weg, welchen der Orden einschlagen konnte, um sein Recht zu retten. Die Lage der Sachen ließ auch dem Muthigsten kein anderes Mittel übrig. Wenn Albert, und die übrigen Ritter in Preussen (angenommen, daß er anfangs seine Pflicht thun wollte) dem Köni-
ge

genwärtige verwirrte Zustand des Ordens einen thätigen, dem Werke gewachsenen Mann foderete, legte der
1526 Teutschmeister seine Würde nieder, und empfahl dem Orden Walthern von Kronberg zum Landmeister, der auch
1527 gewählet, und vom Kaiser Karl V. mit den Regalien des Teutschmeisterthums belehnet wurde. Bald darauf trug

ge von Pohlen nicht gewachsen waren, wie hätte der Meister in Teutschland mit seinen, und den preussischen nicht abgefallenen Rittern es allein mit der Krone Pohlen, mit Alberten, und den abgefallenen Rittern, welche gegen jene gewiß gemeinschaftliche Sache gemachet haben würden, aufnehmen können? Les chevaliers se *conduisirent* comme font *les plus foibles*, ils se *contenterent* de protester contre ce, qu'ils ne pouvoient pas empecher. M. de B. Sehr zweideutig, fast verkleinerend.

trug ihm der Kaiser die Administration des preussischen Hochmeisterthumes auf, 44) und belehnte auf den Reichstage zu Nürnberg, auf welchem auch über die preussischen Angelegenheiten berath- 1530
schlaget wurde, den Administrator des Hochmeisterthumes mit allen Regalien, welche dem Orden in Preussen gehöreten, mit Feierlichkeit. 45)

Der Administrator leitete am kaiserl. Kammergerichte den Prozeß wider den abgefallenen Hochmeister ordentlich ein, und trieb selben so eifrig, daß Albert in die Reichsacht erkläret 46) 1532
worden, auch die Exekutoriales ergiengen 47) durch welche die preussischen

Stän-

44) Sieh N. IV. V.
45) Sieh N. V. und VI.
46) N. VII.
47) N. VIII.

Stände, und Unterthanen von aller Pflicht und Gehorsam gegen den Geächteten losgesprochen wurden, und weil sie nicht gehorcheten, erklärte das Reichskammergericht auch sie in die Acht. 48)

Der geächtete Marggraf Albert ließ zwar eine Rechtfertigung seines Betragens herausgeben, in welcher er darthun wollte, daß Reich habe ihn verlassen, und durch die äusserste Noth sei er gezwungen worden sich der Krone Pohlen zu ergeben. Der neue Administrator Wolfgang Schuzbar, genannt Milchling drang auf dem Reichstag zu Nürnberg stark auf die Vollstreckung
1547 der Achtung. 49) Der König in Pohlen

48) N. IX.

49) Sieh erneuerter Bericht von preuß. Abf. S. 3.

len schickte hingegen einen Gesandten an den Kaiser, welcher in einer schwülstigen Rede die Sache des Königs, und Albrechtens vor den Reichsständen vertheidigte, und begehrte, daß der Reichsban aufgehoben würde, weil Albrecht keinen andern Richter habe, als den König von Pohlen. 50) Das erste widerlegte Wolfgang in einer auf dem Reichstage eingereichten Schrift 51) und der Kaiser antwortete dem Gesandten: wenn sich Albrecht für beschweret hielte, sollte er selber ordnungsmäßig abhelffen, übrigens wolle er aus Achtung gegen den König von Pohlen seinen Bruder K. Ferdinanden dahin vermögen, daß er es auf sich nähme, zwischen Pohlen, und dem teutschen Orden einen güt-

50) Sieh ebenda S. 11.

51) Ebenda S. 42.

gütlichen Vergleich zu stiften 52) K. Karl trug es auch K. Ferdinanden wirklich auf 53); dieser eröffnete dem Könige in Pohlen seinen Auftrag, 54) der König wich aber nur aus, 55) und so blieb die Sache bis 1566, da der Administrator Hundt von Wentheim auf den Reichstagen zu Augspurg und Speier die preussische Achtvollstreckung auf das neue mit allem Eifer betrieb. Man gestund zwar die Gerechtigkeit der Sache ein, aber man entschuldigte die Verschiebung der Vollstreckung mit der mißlichen politischen Lage der Reichsangelegenheiten. Der Orden erboth sich die Acht

52) Ebenda Seite 176.

53) Seite 185.

54) S. 195.

55) S. 213, wo die Instrumente selbst zu finden.

Acht mit Beistand des teutschen Adels, und anderer, von derer Hilffe er versichert wäre, selbst zu vollstrecken, welches aber der Kaiser wegen der dermaligen Umstände widerrieth, und Albert starb darüber weg.

Der Orden hatte sich Hoffnung gemachet nach dem Tode des Aechters den Besitz Preussens wiederum zu erlangen; aber Fridrich Albert befestigte sich so, daß das Reichsgericht selbst nichts mehr weiter thun konnte, und die Vollstreckung der Reichsacht blieb unerfüllet.

Während dieses in Teutschland vorgieng, legte Albert das Ordenskreuz weg, fiel von der katholischen Kirche ab, die preussischen Unterthanen, und die dem abgefallenen Hochmeister anhängenden

Ritter folgten seinem Beispiele, er heu-
1527 rathete Dorotheen Fridrichs I. Königs von Dännemark Tochter, und nachdem diese gestorben (1547) nahm er Annen Marien Erichs Herzogs von Braunschweig Tochter zur Gemahlinn.

Preussen genoß nun lange eine glückliche Ruhe. Der Herzog nützte sie vortreflich, legte zu Königsberg eine hohe Schule an, brachte das Münzwesen in Ordnung, beförderte den Feldbau, legte Städte und Dörfer an, oder stellte die durch Kriege verwüsteten wiederum her. Nur schien Erich Herzog von Braunschweig, Commendeur von Memel selbe stören zu wollen. Dieser hatte in Teutschland 12,000 Mann zu Fuß, und 2000 zu Pferd auf Speculation angeworben, um sie irgendwo gegen Geld an den Mann zu bringen (denn die Menschen-

mäk-

mäklerei ist in Teutschland schon sehr alt) bald unter dem Vorwande sie den Schweden zuzuführen, welche doch eben mit den Dännen Krieg hatten, bald daß er den Pohlen wider Rußland beistehen wolle, kam er an die Gränzen von Preussen, und begehrte einen unschädlichen Durchzug. Albert, welcher schon erfahren hatte, wie sich diese Truppen in den Ländern, durch welche ihnen der Durchzug gestattet worden, betragen hatten, und sich noch fürchtete, es möchte auf ihn gemünzet seyn, schlug den Durchzug ab, und zog ihnen mit einem Heere entgegen, an der Weichsel traffen beide Heere aufeinander. Es kam weiter zu keinem entscheidenden Unternehmen, beide Heere sahen sich an, Erich wagte es nicht über die Weichsel zu setzen, und weil sie unterdessen an beiden Ufern die Nüsse auflasen, wurde

Der Nüsse-krieg.

dieser beiderseitige Feldzug der Nüsse-krieg genennet. Beide Fürsten vertrugen sich gütlich, und da Erich seinen Leuten den Sold nicht zahlen konnte, verloren sie sich nach und nach, raubten wo sie hinkamen, der König von Pohlen nahm die noch übrigen in den Sold, und damit war dem Uibel abgeholffen.

Alberts Räthe verwickelten ihn zulezt noch in Verdrüßlichkeiten. Ein gewisser Scalich bemächtigte sich seines Vertrauens ganz, setzte ihm weitaussehende Plane in den Kopf, in welchen ihn noch Funk, Schnell, Forst, und Steinbach unterstüzten, und ihm die
1566 anderen Räthe verdächtig machten; deßwegen wendeten sich einige vom preussischen Adel an den König von Pohlen. Dieser schickte auf den Landtag zu Kö-

nigs-

nigsberg Kommissarien um die Sache zu untersuchen. Scalich flüchtete sich noch zur Zeit, er wurde aber von den Kommissarien geächtet, die Güter, welche ihm Albert so verschwenderisch geschenket hatte, eingezogen, Funk, Schnell und Forst am Leben gestraffet, und so die Ruhe hergestellet. Albert starb und hinterließ aus der zweiten 1568
Ehe einen fünfzehnjährigen Sohn.

Albert Fridrich, welcher ihm in der Regierung folgte. Er heurathete Marien Eleonoren Wilhelms des Herzogen von Jülich älteste Tochter. Als er vom Könige in Pohlen mit Preussen belehnet wurde, wurde nicht nur der Marggraf von Brandenburg fränkischer Linie, sondern auch der Kuhrfürst von Brandenburg Joachim II. mitbelehnet. Jener, vermög des Vertrages von 1525,

dieser aber hatte sich schon um die Mitbelehnung beworben, und bereits 1563 vom Könige in Pohlen auf dem Reichstage zu Peterkow ein schriftliches Versprechen 57) erhalten, daß er die Mitbelehnung haben sollte. Die Stände von Preussen gaben ihre Einwilligung dazu, und die Stände von Pohlen willigten 1568 auch ein.

1573 Albert Fridrich wurde aber blödsinnig, und als es sich zeigte, daß keine Hoffnung zur Besserung wäre, erhielt Marggraf Georg Fridrich in Franken
1578 anspach-bareuttischer Linie als nächster Agnat die Vormundschaft, und unter dessen die Verwesung des Landes vom Könige in Pohlen Stephan. Obwohl er selbe sehr sorgfältig, und redlich füh-

57) Man findet sie bei Luvich im Reichsarchiv. pars spec. pars 3. pag. 60.

rete, so zerfiel er doch bald mit den Landständen, weil er die Aemter mit Fremden besetzte, die Einkünfte des sahmeländischen Bischofen, welcher wegen seines unruhigen Kopfes verbannet worden, zur herzoglichen Kasse schlug, und überhaupt mit mehr Ernst, als seine beiden Vorfahrer regirte. Fridrich von Aulack, Niklas von Kreuzen waren die hizigsten und unruhigsten bei diesen Irrungen; beide wurden aus dem Lande verwiesen. Aulack gieng nach Pohlen, und suchte den König in die Sache mit zu verwickeln: aber der Kuhrfürst brachte es dahin, daß sich der König nicht darein mengte, der Marggraf schützte sein Ansehn wider die Unruhigeu, verzieh den übrigen, und die Sache ward gütlich beigeleget. Die Bisthümer Sahmeland, und Pomesan wurden aufgehoben, und die

Einkünfte davon wurden der königsbergischen hohen Schule, und zur Errichtung dreier anderen Schulen gewidmet. Marggraf Georg starb, und mit ihm gieng die anspach-bareuthische Linie
1603 aus. Der Kuhrfürst Johann Fridrich übernahm also als nächster Mitbelehnte die Landesverwesung, und nach seinem Tode sein Sohn Johann Sigmund.

1618 Albrecht Fridrich starb, und hinterließ Annen vermählet mit Johann Sigmund Kuhrfürsten von Brandenburg, und noch zwo andere Töchter, aber keinen Sohn. Johann Sigmund Kuhrfürst von Brandenburg folgte also vermög der Anwartschaft in Preussen nach, starb aber das folgende Jahr.

Georg Wilhelm sein Sohn war sein Erbe. Während seiner Regierung hielt er sich meistens in Preussen auf, weil fremde Truppen im dreissigjährigen Kriege seine übrigen Länder grössentheils innen hatten, und sogar Berlin besetzten. Auch der Krieg, welcher 1621 zwischen Gustaven II. Adolfen König von Schweden, und Sigmunden König von Pohlen, der seine Ansprüche auf das schwedische Reich noch nicht aufgeben wollte, entstanden war, zog sich in Preussen. Der König Gustav setzte bei Pillau 15,000 Mann an das 1625
Land, nahm den Ort ohne Gegenwehr weg, und zwang das brandenburgische Preussen zur Neutralität, doch litt das Land durch die Einfälle der pohlischen Truppen vieles. Im Jahr 1629 vermittelte der König von Frankreich und der Kuhrfürst von Brandenburg auf

sechs Jahre einen Waffenstillstand zwischen Schweden und Pohlen, durch welchen die Schweden die zwei preussischen Festungen Pilau, und Memel besetzet hielten, der Kuhrfürst bekam aber unterdessen einige Oerter in pohlnischen Preussen zu nüzen. Dieser Waffenstillstand wurde nachmals (1635) auf 26 Jahre verlängert, und Preussen bekam sein Pillau, und Memel zurücke, und behielt noch dazu die Zölle, welche Schweden angeleget hatte; dafür entrichtete Preussen etwas gewisses an die Krone Pohlen. Der Kuhrfürst starb 1640.

Sein Nachfolger war Fridrich Wilhelm. Er empfieng zu Warschau die Belehnung in Person von Uladislaen IV; die ihm angetragene pohli-
1641 sche Krone schlug er aus, weil er die

Re-

Religion nicht ändern wollte, und verschaffte dadurch Johann dem II. Kasimir des verstorbenen Königs Bruder den Thron, von welchem er doch nur mit vieler Mühe, und durch vieles Geld die Erlaubniß erhielt, die Belehnung durch einen Gesandten nehmen zu dürffen.

Kristina Königinn von Schweden hatte die Regierung 1654 niedergeleget, und ihren Vetter Karl X. Herzogen von Zweibrücken mit Einwilligung der schwedischen Reichsstände zum Nachfolger ernennet. König Johann Kasimir hatte Karln dadurch beleidiget, daß er, als Sigmunds Sohn seine Ansprüche auf Schweden nicht aufgeben, noch Liefland an Schweden abtreten wollte, Karl beschloß ihn zu be-

bekriegen. Er gab vor: seine Rüstungen gelten die Russen, und begehrte vom Kuhrfürst Fridrich, daß ihm die Festungen Pillau und Memel eingeräumet würden. Der Kuhrfürst schlug es ihm ab, machte aber dem Könige den politischen Antrag, er wolle zu des Königs Völkern, wenn er doch die Russen zu bekriegen dächte, 8,000 Mann stossen lassen, weil er ohnehin wegen des glücklichen Fortganges der russischen Waffen wider Pohlen fürchte, sie möchten sich seinem Preussen näheren. Fridrich warnete die Republik vor der Gefahr, welche ihr drohete. Der König von Pohlen bat den Kuhrfürsten durch eine Gesandtschaft der Krone mit Artillerie, Truppen und Geld beizustehen. Das Betragen des pohlischen Vasallen steht in dem Memoires

moires de Brandebourg 58) Fridrich machte ein Bündniß mit Holland auf acht Jahre, bewarb sich um die Freundschaft Cromwels, suchte sich mit dem Könige in Frankreich Ludwigen XIV. zu verbinden, und den Kaiser durch Schmei-

58) Electeur repondit, qu'il ne vouloit ni se charger des malheurs, qu'ils (les Polonois) apprehendoient, ni se sacrifier pour des *ingrats*. pag. 68. Nun frage ich den Herrn Geheimenrath von Dohm; hat der Kuhrfürst gegen die Krone Pohlen die Lehenspflicht nicht wenigstens eben so gröblich verletzet, als die Hochmeister, welche den Lehenseid zu schwören sich weigerten? und mußte nicht auch dieses alle Verbindlichkeit der Krone gegen den Kuhrfürsten aufheben? hätte sie ihm nicht das Leben nehmen können? moraliter nämlich. Der Herr Geheimerath mag rationem disparitatis geben!

Schmeicheleien in sein Interesse zu ziehen, bekam aber von allen diesen nur schöne Worte. Fridrich machte unterdessen alle nöthigen Anstalten zur Gegenwehr. Der schwedische General Wittenberg gieng mit seinem Corps durch die neue Mark, ohne daß es ihm eben der Kuhrfürst auf seine Requisitorialschreiben gestattet hatte.

Weil nun Fridrich sah, daß sich der ganze Krieg an die Gränzen seines Preussens ziehe, stellete er sich an die Spize seiner Truppen, um die gehörigen Maßregeln nehmen, und gleich ausführen zu können. Zu Marienburg schloß er mit den Ständen von Pohlisch-Preussen ein Schuzbündniß, in welchem sich beide Theile mit 4000 Mann beizustehen versprachen; Marienburg, Graudenz, und viele andere

Städ-

Städte bekamen brandenburgische Besazung, und der König von Pohlen nahm dieses Bündniß so gut auf, daß er den Kuhrfürsten schon damals zur Souveränitet von Preussen Hoffnung machte, was aber durch den Einbruch der Schweden in Preussen ins Stecken gerieth. Denn Karl Gustav nüzte die Verlegenheit seiner Feinde, rückte in das brandenburgische Preussen ein, und gieng auf 1655
Königsberg los. Fridrich konnte nun nicht länger mehr die Neutralität beobachten, ohne Preussen einer augenscheinlichen Gefahr auszusetzen, denn von Pohlen war keine Hilffe zu hoffen, weil die Schweden und Russen den größten Theil davon in den Händen hatten, und der König in Schweden so gar nach Schlesien entwiechen war. Der Kuhrfürst suchte sich also mit Schweden so gut zu setzen, als er konn-

te. Die Traktaten wurden zu Riesenburg angefangen, und zu Königsberg ein Vertrag auf diese Bedingungen geschlossen: daß der Kuhrfürst das Land Preussen für ein schwedisches Lehen erkenne, dagegen sollte aber das Bisthum Warmeland zu seinem Vortheile säcularisiret werden. Kurz darauf schloß der Kuhrfürst zu Marienburg ein Truzbündniß mit Schweden wider Pohlen, 59) und stieß bei dem Zusammenfluße der Weichsel, und Bog zu den schwedischen Truppen. Bei Warschau kam es zu einem Treffen, so drei Täge dauerte, in welchem die Pohlen geschlagen wurden, und 6000 Mann verloren. Nachdem die Sieger eine kurze Zeit ausgeruhet hatten, verfolg-

Wichtiges Treffen bei Warschau.

59) Ein neuer Beweis von Vasallen Treue. Sieh 58. Anmerkung: es giebt aber ein droit de Convenance!

folgten sie noch den Feind auf sechs Meilen weit. Unterdessen erfuhr Fridrich, daß Lithauer und Tatarn in Preussen eingefallen wären, er ließ also einige Mannschaft bei den Schweden, und zog sich mit seiner übrigen Armee in Preussen, um selbes zu decken, so gern ihn auch König Karl bei sich in Pohlen gehabt hätte. Da Fridrich wohl einsah, daß Schweden seiner bedürffe, wußte er die Sache so fein einzuleiten, daß ihm vom Könige in Schweden in einem zu Labiaw geschlossenen Vertrage die Souveränitet von Preussen und Ermeland, und die Zölle zu Pillau, und Memel zugestanden wurden: nur behielt sich Schweden die Erbfolge bevor, wenn Fridrichs Nachkommen ausstärben, dagegen versprachen beide Theile sich einander mit 4000 Mann beizustehen. Nun aber erklärte

sich das Glück auf einmal für die Pohlen, sie erholeten sich, und vertrieben die Schweden aus mehreren Pläzen. Leopold König 60) von Ungarn, und Böhmen schickte der Republick 16,000 Mann unter dem Grafen Hazfeld, Rußland vergliech sich mit Pohlen, und brach mit Schweden, auch Fridrich III. König in Dännemark, mengte sich auf Zureden anderer Mächte, besonders des Kaisers in den schwedisch-pohlischen Krieg. König Karl verließ Pohlen, und

60) Leopold war 1653 noch nicht römischer König, wie die Mem. de Brandeb. sagen, sondern sein Bruder Ferdinand IV. wurde 1653 zum römischen Könige bei Lebzeiten seines Vaters Ferdinand III. gewählet, starb aber vor seinem Vater. Nach Ferdinands III. Tode (1657 den 2. April) war ein Zwischenreich von 15 Monaten und Leopold ward erst 1658 den 18. Juli gleich zum Kaiser gewählet.

und Preussen, um sich an Dännemark zu rächen. Da die Pohlen von diesem gefürchteten Feinde befreiet waren, fielen sie in die Neue Mark, und Pommern ein, Gasiewki machte mit den Lithauern in Preussen selbst einen Einfall, schlug die brandenburgischen Truppen bei Lik, und obwohl er auch wiederum bei Philippowa geschlagen wurde, so war Preussen doch immer beständigen Einfällen ausgesetzet, und weil Tatarn mit Wallachen die übrigen kuhrfürstlichen Länder verheereten, so nahm der Kuhrfürst die vom Wienerhofe angebothene Vermittelung begierig an, willigte in einen Waffenstillstand, und ließ sich hernach zu Welau in Friedensunterhandlungen ein, welcher auch bis auf einige Puncte zur Richtigkeit kam. Der Kuhrfürst gieng darauf zum Könige von Pohlen nach Bromberg

(Bidgost) wo der Welauische Friede be-
1657 richtiget, und ausgemachet wurde. 61)

1) Der Kuhrfürst Fridrich soll Ermeland, und andere pohlische Oerter der Krone Pohlen zurückgeben, dagegen soll

2) Fridrich Wilhelm, und seine männlichen Nachkommen, und wenn diese ausstarben, die brandenburgischen Marggrafen in Franken Preussen als ein souveränes Herzogthum besizen, aber nach deren Verlöschung soll es an die Krone Pohlen zurückfallen.

3) Wurde ihm die Stadt Elbigen für 600,000 Gulden; die Starostei, und das Amt Draheim für 180,000 Gul-

61) Bei du Mont, 6. T. 2. Th. 191. Seite.

Gulden Kriegsunkosten verpfändet; die Herrschaften Lauenburg, und Lutow als pohlische Lehen eingeräumet. Dieser Vertrag wurde 1658 auf dem Reichstage zu Warschau bestättiget.

§. V.

Von der anerkennten Souveränitet Preussens, bis Westpreussen wiederum mit Ostpreussen verbunden worden 1657 — 1772.

König Karl ließ seine Empfindlichkeit über den Welauer Vertrag hinlänglich merken. Aber der Kuhrfürst Fridrich traff mit dem Könige von Dännemark Fridrichen III. ein Bündniß, und darauf auch mit dem Kaiser Leopold. König Karl hatte K. Fridrichen zum roschildischen Frieden gezwungen; Kaum war Karl weg, so brach K. Fridrich den Frie-

den, und um sich vor der Rache Karls zu sicheren, begehrte er vom Kuhrfürsten Beistand, den er auch erhielt, obwohl er nun der angreiffende Theil wurde.

Obschon der Kuhrfürst wider die Schweden in Hollstein glücklich war, zog sich der Krieg doch in seine Länder; die Schweden wurden aber geschlagen, und aus den Oertern, welche sie Anfangs in Preussen eingenommen hatten, verdränget, daß ihnen außer Marienburg, uud Elbingen nichts übrig blieb, und auch dieses räumeten sie. Sobald sie Elbingen verlassen, kamen gleich pohlische Kommissäre selbes wider den Welauer Vertrag in Besitz zu nehmen, unter dem Vorwande, der Kuhrfürst sei für seine Forderung mit der Starostei hinreichend bedecket.

König Karl starb, und hinterließ einen fünfjährigen Nachfolger. Mit seinem Tode ließ auch die Animosität der kriegenden Nationen nach. Schweden wünschte Frieden, der auch in diesem Jahre noch durch die Vermittelung Frankreichs in dem Kloster Oliva bei Danzig geschlossen worden; in selbem wurde der Welauer Vertrag bestättiget, von Frankreich, Engelland, und Spanien garantiret,

Aber die Landstände von Preussen weigerten sich den Welauischen Vertrag anzunehmen, aus dem Grunde, weil die Krone Pohlen kein Recht hatte mit ihnen so willkührlich zu schalten. Der Präsident des königsbergischen Schöppenstuhles, Rode, war der geschäftigste bei der Sache, brachte den Ständen noch allerlei Argwohn bei, weß-

wegen sie immer verschoben, dem vom Kuhrfürsten dahin geschickten Statthalter den Eid der Treue zu leisten. Der Kuhrfürst gieng daher selbst nach Preussen, schickte Roden gefangen nach Peiz, worauf sich das Land zur Huldigung bequemte. Am bestimmten Tage wurde dem Kuhrfürsten, die Huldi-
1663 gung als dem souveränen Herzoge, den pohlischen Kommissären aber die Eventualhuldigung geleistet.

Frankreich hatte 1672 die vereinigten Niederlande unter nichtigen Vorwänden angegrieffen, der Kaiser schloß mit verschiedenen Mächten ein Bündniß zur Vertheidigung der Holländer, auch der Kuhrfürst tratt selbem bei, versprach diesen mit 20,000 Mann, wovon sie die Hälfte besolden sollten, beizustehen, und beide Theile verban-

den sich, keinen Separatfrieden einzugehen. Weil aber Fridrich unglücklich war, schloß er doch mit Frankreich zu Wossen einen Separatfrieden, 1673
versprach den Holländern nicht mehr beizustehen, doch bedung er sich das Recht aus, dem Reiche beizustehen, wenn es angegrieffen würde, und da Türenne 1674 wirklich in die Pfalz einrückte, verband sich Fridrich mit dem Kaiser, und den Holländern, und ließ zu ihnen 16,000 Mann stoßen.

Nun um Fridrichen von diesem Bündniße abzuziehen, gewann das französische Ministerium Karln XI. König von Schweden, daß er den Kuhrfürsten angrieff. Der schwedische General
Wrangel fiehl ins Brandenburgische 1674
ein. Fridrich floh aus Franken den Schlacht bei
Seinigen zur Hilffe, überraschte die Fährbellin

Schweden Fährbellin, und erfocht den herrlichsten Sieg über sie, 3000
1675 Mann blieben auf dem Plaze, und als General Dörfling mit der übrigen Infanterie ankam, verfolgte er sie, machte noch viele zu Kriegsgefangenen, nahm ihnen die Bagage, und einen Theil der im Brandenburgischen gemachten Beute weg, doch konnte er sie aus seinem Lande noch nicht ganz verdrängen. Um also die Schweden gänzlich aus Teutschland zu jagen, machte er mit Dännemark, Holland, und anderen ein Bündniß, und griff sobald die dännische Flotte in der Nähe war, die Schweden an. Die holländische Flotte kommandirte der berühmte Admiral Tromp, die dännische der Admiral Juhl, die Schweden wurden aus Rügen, und dann aus Greifswalden dem lezten Orte im schwedischen Pomern verdränget.

Un-

Unterdessen fiehl General Horn aus 1678
Liefland mit 16,000 Mann in Preussen ein, verbrennte die Vorstadt von Memel, besetzte Tilsit, Rageit, und Insterburg, und suchte sich mit den Völkern zu vereinigen, welche der französische Gesandte im pohlischen Preussen angeworben hatte. Der Kuhrfürst schickte den General Görz mit 3000 Mann nach Preussen, welcher sich auf das eiligste mit Hohendorfen vereinigte, um Königsberg zu schüzen, dann schickte er im Anfange des Winters 9000 unter dem General Dörfling dahin ab, er selbst folgte, obwohl er kränklich war, nach. Kaum war er angekommen, so wichen die Schweden zurück, verließen Tilsit, und zogen sich nach Kurland. General Görz benüzte ihr Schrecken, verwirrete, verfolgete, und neckte sie immer, hielt sie auf,

so

so viel er konnte, die Bauern lauerten ihnen überall auf, fiengen, oder tödteten sie, die Kälte rieb auch einen großen Theil von ihnen auf. Fridrich setzte seine Infanterie auf Schlitten, kam so über den frischen Haf nach Labiau, schickte dann Treffenfelden mit 5000 Reitern aus, um die Schweden aufzuhalten, damit auch er Zeit gewänne, sie zu erreichen, und gieng noch den nämlichen Tag über den kurischen Haf auf Tilsit zu. Treffenfeld schlug kurz vorher zwei feindliche Regimenter bei Splitter, eroberte viele Fahnen, und 700 Bagagewägen. Die Schweden verließen hierauf Tilsit, und eileten in ihrem Schrecken Kurland zu erreichen. General Görz fiehl ihnen nochmal auf den Nacken, und richtete fast den ganzen Nachzug zu Grunde: der Kuhrfürst paßte ihnen bei Heide-

krug

krug auf, sie änderte daher den Weg, und flohen so geschwind durch Samogitien, daß ihnen zwar der Kuhrfürst mit der Hauptarmee nicht nachkommen konnte, sie aber doch mit seiner Reiterei bis an die liefländischen Gränzen verfolgte. Der Mangel an Lebensmitteln, die Kälte, und übereilten Märsche hatten das schwedische Heer so aufgerieben, daß von den 16,000 Mann, welche in Preussen gekommen, kaum 3000 Liefland erreichten.

Kaum hatte er Preussen von den Schweden befreiet, so eilte er in das Klevische, wo die Franzosen mit 30,000 Mann eingefallen waren. Das teutsche Reich hatte zu Niemögen mit Frankreich Frieden gemachet, die übrigen kriegenden Theile waren seinem Beispiele gefolget. Frankreich wendete nun seine gan- 1679

ze Macht wider den Kuhrfürsten, der dann auch Frieden machen mußte, in welchem er Vorpomern an Schweden zurückgab.

Fridrich regierte darauf ruhig, bis
1688 an seinen Tod, der 1688 erfolgte. Ihm folgte sein Sohn

Fridrich III. er gab dem Kaiser Leopold den schwibusischen Kreis zu- rücke, bekam aber dafür 150,000 fl., und wurde von Kaiser, als souveräner Her-
1694 zog von Preussen anerkennet, doch ohne Nachtheil des teutschen Ordens. Wäh- rend des Zwischenreiches in Pohlen, gieng Fridrich, um allen Unruhen vorzu- beugen, nach Preussen, empfieng in Kö- nigsberg den an ihn geschickten rußischen Gesandten den berühmten le Fort, in dessen Gefolge der Czaar Peter selbst

war,

war, der Fridrichen für die zugeschickten Kriegsarchitekten, und Artiglerististen dankete, und ihn aufmunterte, den königlichen Titel anzunehmen, 62) welchen Vorschlag ihm auch K. Ludwig XIV. schon gemacht hat. 63) Die schon anerkennte Suveränitet von Preussen, die sehr ansehnlichen Nebenländer setzten ihn in den Stand diese Würde zu behaupten; diese Aufmunterung so ansehnlicher Mächte, die Freundschaft, in welcher er mit den meisten Mächten lebte, und andere günstige Umstände, z. B. der bevorstehende Krieg wegen der

62) Verändertes Rußland. Th. 3. Seite 222 und folgg.

63) Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Kuhr- und fürstlichen Häuser in Teutschland. Lemgo 1759. Seite 431. Th. 1.

der spanischen Erbfolge 64) konnte alle Hoffnung einflößen, daß wenigstens die meisten Mächte ihn als König anerkennen würden, wie es auch der Erfolg gezeiget hat. Der Kuhrfürst scheinet also den bittern Spott über die angenommene Königswürde nicht zu verdienen, mit welchem er in den Memoires von Brandenburg hergenommen wird. 65) Hat ja schon Fridrich Wilhelm der Große diese Absicht gehabt. 66)

Der Kuhrfürst war vor allen besorget, daß er vom kaiserlichen Hofe aner-

64) Sieh Histoire de Frederic Guillaume Roi de Prusse par Mr. de M. Amsterd. & Lip. 1741. part 1. page 15.

65) De l' an 1751. 4. Seite. 191. 201. 202.

66) Angeführte Histoire, S. 9, 10, 12.

anerkennet würde, weil alsdann die anderen Mächte, besonders die mächtigeren Reichsstände weniger Anstand nehmen würden. Nach langen Unterhandlungen kam der Kronentractat zu 1701
Stande. 67) Sobald er vom Kaiser anerkennet worden, gieng er nach Königsberg, setzte dort sich und seiner Gemahlinn die Krone selbst auf, 68) und errichtete bei dieser Gelegenheit den Orden des schwarzen Adlers.

Rom schlug hierüber einen großen Lärmen, Pohlen aber schwieg, der teutsche Orden protestirte, 69) und un=

67) Die Bedingungen sieh a. a. O. S. 20.

68) A. a. O. S. 31. und Michaelis a. a. O. S. 432.

69) Sieh abgenöthigtes Gravamen ꝛc. Seite 1.

unterstund sich Preussen zurückzufordern. 70)

Karl XII. König von Schweden hatte bei Narva 20,000 Russen, am Dwina 30,000 Sachsen geschlagen. Diese näherten sich nach ihrer Niederlage

70) Ist es etwa Kühnheit, wenn jemand durch Protestiren seine Rechte zu erhalten suchet? Der Herr geheime Rath von Dohm gestehet zu (S. 38. a. a. O.) „niemand verdenke es dem „größten wie dem kleinsten Stande, „wenn er aufmerksam wachet, jeder „möglichen Verlezung seiner wirklichen „— Rechte — und Ansprüche durch „heilsame Klauseln und Widersprüche „zu begegnen.“ Und hat nicht der Kaiser, da er in dem Kronentractate, die Klausel salvo iure ordinis teutonici einrückte, dadurch erkläret, daß der Orden auf Preussen wenigstens nicht ganz ungegründete Ansprüche mache?

lage den preussischen Gränzen. König Fridrich fürchtete sich, der Krieg möchte sich dahin ziehen, besonders da ein grosser Theil seiner Truppen bei der kaiserlichen Armee war; aber Karl gestand ihm die Neutralität zu, und schloß sogar ein Schuzbündniß 1702 mit ihm, doch besezte Fridrich zur grösseren Sicherheit die preussischen Städte mit hinlänglichen Besazungen.

Als Karl XII. bei Pultawa ge- 1709 schlagen worden, und bis nach Bender floh, glaubte August II. König in Pohlen, er könne den ihm zu Altranstadt abgezwungenen Vertrag brechen; er kam nach Berlin, unterredete sich dort mit dem Könige von Dännemark, und Preussen; der König von Dännemark griff die Schweden auf Schonen an, Fridrich blieb neutral, aber Au-

gust drang mit seinen Sachsen in Pohlen ein, alle Pohlen, welche es mit Karln gehalten, giengen nun zu Augusten über, König Stanislaus Leczinski war aber bei dem schwedischen Heere, welches General Crassau führte; da dieser von Russen, und Sachsen allenthalben umrungen war, gieng er durch die preussischen Länder, ohne vorher vom Könige den Durchzug begehren zu können, und zog sich nach Stettin.

Der König begab sich nach Königsberg, wohin auch der Czaar Peter kam, von welchem er die Wiedereinsetzung des Herzoges von Curland erhielt. Nachdem aber dieser noch 1709 starb, besetzten die Russen Curland wiederum, aber in Elbingen, auf welches König Fridrich Ansprüche hat-

te,

te, legte er einige Bataillonen seiner Truppen.

Der Durchzug und die Nähe so 1709
vieler Heere verursachte eine schreckliche Pest, noch kam eine Hungersnoth dazu; über 200,000 Menschen starben dahin, von denen doch viele hätten gerettet werden können, wenn sie Hilffe erhalten hätten. Aber die Minister verbargen ihm das Schreckliche dieser Geisel. Er hinterließ das Reich seinem Sohne

Fridrich Wilhelm. Auch dieser 1713
war besorget, daß sich der nordische Krieg nicht in seine Länder zöge. Zwar bemüheten sich die nordischen Allirten ihn von der Neutralität abzubringen, er war aber nicht dahin zu vermögen, sondern schlug vielmehr Unter-

handlungen vor, um selbe zu vereinigen, er drang auch in den Kaiser sich mit ihm zu vereinigen, um die nordischen Kriegsunruhen beizulegen, damit die Russen, Dännen und Sachsen den Krieg nicht in das Reich spieleten, er erhielt aber vom Kaiser nichts, der noch mit Frankreich Krieg hatte, er mußte also mit seinen Kräften dafür sorgen, daß er das Ungewitter ableite. Die Russen, und Sachsen belagerten Stettin, und die darin liegenden Schweden mußten sich ergeben. Fridrich setzte sich daher in die Verfassung, die Allirten mit Gewalt im weiteren Vorschreitten zu hinderen, wenn er sie durch Unterhandlungen nicht aufhalten könnte. Der Fürst Menzikoff, welcher die russischen Truppen anführte, ließ sich endlich ein; zwischen ihm, und den preussischen Ministern wurde

ein Vertrag geschlossen: Der König sollte die Stadt, und das Herzogthum Stettin, bis der Friede erfolgen würde, in Besitz nehmen, nach geschlossenem Frieden aber sollte er es mit dem Angehörigen der Krone Schweden zurückstellen, welche aber dem Könige 100,000 Thaler zurückbezahlen soll, die er hergegeben, um Stettin aus den Händen der Allirten zu bringen. Doch wollte weder die stockholmische Regierung, noch der Czaar den Vertrag gutheissen.

Sequestrationsvertrag

Karl XII. kam aus der Türkei zurücke, und berichtete Fridrichen seine Zurückkunft. König Fridrich wünschte ihm zwar Glück zu seiner Zurückkunft, machte aber zugleich alle Anstalten zum Kriege, wenn er in Sachsen, oder Pohlen den Krieg erneueren

1714

wollte, denn dieses hatte er dem Könige August II. versprochen. König Karl fand sich beleidiget, daß ihn Fridrich hinderen wolle, sein Recht mit Waffen durchzusetzen. Schon entstunden Mishelligkeiten unter ihnen, welche doch Frankreich durch den Grafen Croißi beizulegen suchete, der aber die Sache sehr unschicklich angriff 71) und daher seinen Endzweck verfehlete. König Fridrich zog bei Stettin ein Heer von 32,000 zusammen, und weil König Karl immer in Sachsen eindringen wollte, befahl Fridrich seinen Truppen sich bereit zu halten, Feindseligkeiten anzufangen, und von dieser Gesinnung war er nicht abzubringen.

Karl wollte nun einmal nach Pohlen, er befahl daher dem Comman-

dan-

71) Sieh die angeführte Historie.

danten von Stralsund General Ducker mit 3,000 Mann die Insel Usedom wegzunehmen, welche von preussischen Truppen besetzet war, zugleich schickte er den Admiral Henk, um das Unternehmen zu begünstigen. Die Preussen vertheidigten sich tapfer, mußten sich aber doch dem an der Zahl weit überlegenen Feinde zu Kriegsgefangenen ergeben.

König Fridrich sah dieses als einen Anfang der Feindseligkeiten an, und erklärte dem König Karl den Krieg. Sachsen, und 3,000 Hannoveraner stiessen zu den Preussen, und da Fridrich vernahm, daß der König von Dännemark Wißmar blokire, so schickte er auch ein Detaschement ab, um Wolgast wiederum wegzunehmen, so ihm auch gelang, mit gleichem Glücke er-

oberte er die Insel Usedom wieder, und belagerte Stralsund, welches sich auch auf Capitulation ergab. Nachdem König Karl XII. vor Fridrichshall todt geschossen worden, schloß die
1719 Königin von Schweden Ulrika mit Fridrichen zu Stockholm Frieden. Der König wendete nun seine ganze Aufmerksamkeit darauf, wie er den von der Pest, und dem Kriege verursachten Verheerungen abhälffe; er suchte daher so viele fremde Familien in Preussen und seine anderen Länder zu locken, als er nur immer konnte, legte zur Beförderung der Handlung Manufacturen, und Fabriken an. Im Jahre 1731 gieng er dann selbst nach Preussen, untersuchte den Fortgang seiner Anstalten, und hielt über seine Truppen bei Memel Revüe. Die übrige Regierungszeit verfloß Fridri-

chen

chen in einer glücklichen Ruhe, und unter weisen Anstalten für das Wohl seiner Unterthanen. Er starb 1740.

Sein Sohn Fridrich folgte ihm. Nach dem auch bald darauf erfolgten Tode des Kaisers Karls VI. betrug er sich gegen dessen Tochter M. Theresia Königinn von Ungarn, und Böheim recht unedel. Er rückte in Schlesien ein, 1740
unter dem Vorwande, um selbes wider die Feinde der Königinn zu schützen, 72) als er sich aber darinn festgesetzet, rück-

72) Wir haben uns genöthiget gesehen, Unsere Truppen in das Herzogthum einrücken zu lassen, mithin dadurch selbiges vor allen besorglichen anderweitigen An- und Einfall zu decken. Sammlung einiger Staatsschriften die durchlauchtigsten Oesterreichischen, und K. P. und Ch. Brandenburgischen Häuser betreffend. 1741. Seite 3.

rückte er mit seinen Ansprüchen, auf einige Fürstenthümer in Schlesien heraus, obwohl sein Vater der König in Preussen die Garantie der pragmatischen Sanction übernommen hatte. Weil aber der hierüber entstandene Krieg auf das Preussen keinen Einfluß hatte, übergehe ich ihn.

Die Preussen genossen den Frieden bis 1757. Im vorigen Jahre war zwischen der Kaiserinn-Königinn, und dem Könige in Preussen ein Krieg ausgebrochen, die russische Kaiserinn Elisabeth, als eine Allirte der Kaiserinn M. Theresia ließ ein russisches Heer unter dem General Apraxin in Preussen einrücken, welches über den General Lehwald bei Großjägerndorf einen Sieg erhielt, sich aber wieder nach Pohlen zurückzog. Im Jahre 1758 besetzten die Russen Preussen wie-

derum, rückten in Pomern, und in Neumark ein, sie wurden aber geschlagen, und zogen sich in Pohlen, und von dieser Zeit an litt Preussen nichts mehr. In Pohlen wüthete ein innerlicher Krieg, der mit unerhörten Grausamkeiten geführet wurde, die Baarer Konföderirten erklärten den Thron für erlediget, schossen auf ihren König Stanisla Ponjatowski, und da der Schuß verfehlte, nahmen sie ihn gefangen, und nur durch eine sonderbare Art entkam er dem Tode. Zu allem Unglücke entstund noch eine Pest. Diesen Umstand nüzte Oesterreich, Russen, und Preussen, zogen einen Kordon in Pohlen, und eine jede dieser Mächte nahm gewiße Länder in Besiz, der König besetzte Westpreussen, und die Länder bis an die Neze, welche Besiznehmung das hilfflose Pohlen das

1768

1770

1772

fol-

gende Jahr auf dem Reichstage gut-heißen mußte, und so ward das ganze Preussen wiederum vereiniget.

N. I.

N. I.

Donatio terræ Culmensis a Conrado Duce Masoviæ, & Cujaviæ facta Ordini Tentoniis 1230.

Ego Conradus divina miseratione Dux Masoviæ, & Cujaviæ cunctis præsentibus & futuris scriptum præsens inspecturis notum esse volo, quod cum Pruteni, & alii Christiani nominis inimici magnam partem Terrarum mearum ipsis adjacentium deprædationibus incendiis tam ecclesiarum, quam aliorum locorum, interfectionibus, ac captivationibus virorum, mulierum, & permultorum, peccatis hominum, qui altissimum in

suis

ſuis vanitatibus irritaverunt exigentibus, miſerabiliter divina permiſſione vaſtaverint, eorum qui Chriſtum oderunt, ſemper aſcendens, & ſuper aſcendens ſuperbia invaluerit, adeo, ut nec adhuc ipſum in membris vivis perſequi ceſſent, aut deſiſtant; non ſolum res, imo magis ipſum ſanguinem fidelium, inter infinitas, & horrendas auditu, & dictu abuſiones, quas in contumelium exercent Creatoris, ſitientes, ſperans per viros Religioſos manum Domini, quæ nos tetigit, & flagellum indignationis ſuæ placare, ejusque favente gratia, quæ ſuis adeſſe conſuevit per Chriſti milites, quorum ſpes virtus, & gloria Deus eſt, brachium fortitudinis Saracenorum conterendum ſalutis ani-

mæ

mæ meæ ac meorum, æternæque retributionis intuitu, ac ob defenſionem fidelium in Polonia, uxore mea Agaſia filiisque meis Boleslaö, Caſimiro, Zemovito expreſſe de bona, & ſpontanea voluntate conſentientibus, accedente quoque conſilio, & conſenſu epiſcoporum Magnatum Terræ meæ dedi, & contuli Hoſpitali ſanctæ Mariæ Domus Teutonic. & fratribus ejusdem Domus totum, & ex integro Culmenſe Territorium, cum omnibus ſuis attinentiis ab eo loco, ubi Drivenca egreditur terminos Pruſſiæ, & per deceſſum ejusdem fluminis usque in Vislam, & in deceſſu Vislæ usque ad oſſum & per aſcenſum Oſſi usque ad terminos Pruſſiæ in veram, & *perpetuam* proprietatem poſſidendum ple-

no jure cum omni libertate, totam terram cum aquis, aquarumque decurſibus, ſtagnis paludibus, montibus, vallibus, ſaltibus, nemoribus, ſyluis arbuſtis, pratis, paſcuis omnibus cultis & incultis, viis, & inviis cum omni eorum libera & plena utilitate & fructu, quæ in prædictis omnibus ſunt, vel fuerint inventa, apparentia, vel inculta, & ſpeciatim ſive aurum, ſive argentum vel aliæ quæcunque ſpecies æris, vel metallorum, vel gemmarum, fontes vel venæ ſalis, & quicquid in Terra vel ſupra, vel in aquis inventum fuerit, Caſtores & omnes venationes quarumque ferarum, piſcationes quoque piſcium omnis generis cum ipſis aquis prædictis, & omni eorum proventu,

&

& utilitate in piſcationibus, navigiis, paſſagiis, pontibus, molendinis, & inſulis cum villis, & caſtris, oppidiis, grangiis, foris monetis, pedagiis, theoloneis terrarum, & aquarum & omnino cum omnibus continentiis intra limites prædictos, & pleno jure, & integra libertate, ipſorum etiam limitum ſine qualibet diminutione cum omni honore, & jurisdictione, perfecto ac vero Dominio proprietate, & poſſeſſione omnium prædictorum, & aliorum omnium quæ in Privilegiis largitionum, infavorabiles quaslibet perſonas vel loca in favorem, commodum & cautelam eorum, quibus confertur, conſcribi ſolent, aut poſſunt, ita ut beneficium meæ collationis, largiſſimam ad omne commodum,

honorem, & utilitatem domus & fratrum eorum recipiat interpretationem. *Nihil prorſus juris*, utilitatis, advocatiæ patronatus, vel alterius jurisdictionis aut poteſtatis, quocunque nomine cenſeri poſſit, vel appellari *mihi*, hæredibus, *vel ſucceſſoribus meis* in omnibus ſupradictis, vel quolibet eorum *retinens*, *aut reſervans* ſed omnia ea cum libertatibus, & pleno, & integro jure ſine omni dolo, fraude, captione, ac captioſitate ſine diminutione, ac coarctatione cum bona, & exuberante fide, & largiſſimo intellectu Domui, & fratribus memoratis contuli, & collata recognoſco, me, hæredes & Terram meam obligans, & teneri volens de evictione. Præterea *quicquid* de perſonis,

vel

vel bonis omnium Saracenorum captivitate deprædatione exforfione occupatione, vel fubjugatione mobilium five immobilium terrarum vel aquarum, atque omnium in eis contentorum quolibet modo *fratres prædicti adipifci potuerint cum omni & integro jure* ac libertate *fuperius præmiffæ donationis* nulla prorfus diminutione, coarctatione, vel impedimento ipfis a me, hæredibus meis, aut quolibet alio, quem nos prohibere, & coarctare poffumus, præftando vel procurando eisdem conceffi cum vera proprietate & perfecto Dominio quiete poffidendum, & in hoc confenfi cum uxoris meæ & filiorum meorum, Epifcoporum, Baronum & Magnatum Terræ meæ confenfu, contra omnem

hominem ad obſervationem & defenſionem omnium ſupradictorum ſecundum omne poſſe, & totas vires meas, eisdem auxilium, & conſilium bona fide promittens omnes hæredes, & ſucceſſores meos, & terras meas obligans mecum, & adſtringens ad ratihabitionem obſervationem, conſervationem donationum Conceſſionum obligationum & promiſſionum omnium ſupradictorum. Fratres quoque prædicti bona fide repromiſerunt mihi, hæredibusque meis, ſecundum Dei honorem, & amorem contra Prutenos, & alios Saracenos nobis conterminos Terram noſtram impugnantes, quamdiu hoſtes fidei ſunt, & inimici cultus Chriſti, aſſiſtere, & ſine dolo ac fictione una nobiscum omni

tem-

tempore militare. Ne igitur donationes, & concessiones prædictæ celebri dignæ memoria tam utiles, quam necessariæ non solum securitati fidelium in Polonia, qui graves impugnationes, & oppressiones ab hostibus Christi jam dudum sustinuerunt, in præsenti proficientes, verum etiam propagationi, & ampliationi SS. Fidei Catholicæ, etiam ad ipsos infideles, quorum exinde speratur conversio per Dei gratiam profuturæ, abeant in oblivionem, aut cujuscunque calliditate, dolo, versutia, sinistra interpretatione debilitari, perverti, frangi, violari valeant, aut irritari, vel saltem malevola machinatione attemplari, sed potius piæ meæ donationes sanctæ firmæ maneant & in-

convulsæ; Ad perpetuam præfatorum gestorum memoriam præsentem paginam testium infrascriptione, mei, uxoris meæ, Episcoporum, & Magnatum Terræ meæ sigillis roborari feci, ac committi. Acta sunt in Crusswitz ante Pontes ab anno Incarnationis Dominicæ MCCXXX. mense Iunii, indictione tertia. Testes sunt &c.

Num. II.

Num. II.

DIVI FRIDERICI II. ROM.

Imperatoris Literæ, quibus Donatio Terræ Culmenſis, à Conrado Duce Mazoviæ & Cuiaviæ, Prædeceſſori noſtro, Dn. Hermanno à Saltza, &c. oblata, confirmatur: Eidemque poteſtas conceditur, Terram Pruſſiæ cum omnibus ſuis pertinentiis & juribus oppugnandi, Ipſaque; & quæcunque; alia per eum acquiſita, & acquirenda Terra, dicto Prædeceſſori noſtro ſuisque ſucceſſoribus in perpetuum cum omnibus Regalibus, confertur.

In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis, Amen. Fridericus Secundus, Divinâ clementiâ, Romano-

rum Imperator, ſemper Auguſtus, Ieruſalem, & Siciliæ Rex. Ad hoc Deus Imperium noſtrum præ Regibus Orbis terræ ſublime conſtituit, & per diverſa mundi climata noſtræ Ditionis terminos ampliavit, ut ad magnificandum in ſeculis nomen ejus, & Fidem in Gentibus propagandam, prout ad prædicationem Evangelii Sacrum Romanum Imperium præparavit, ſollicitudinis noſtræ cura verſetur, ut non minus ad depreſſionem, quàm ad converſionem Gentium intendamus, illius proviſionis gratiam indulgentes, per quam Viri Catholici, pro ſubjugandis Barbaris nationibus & divino cultui reformandis, inſtantiam diuturni laboris aſſumant, & tam res, quam perſonas indeficienter

ex-

exponant. Hinc est igitur, quod præsentis scripti serie notum fieri volumus modernis Imperii, & posteris universis, qualiter Frater Hermannus, sacræ domus hospitalis S. Mariæ Teutonicorum in Hierusalem venerabilis Magister, fidelis noster, devotam sui animi voluntatem attentius referando proposuit coram nobis, quod devotus noster Conradus, Dux Mazoviæ & Cujaviæ promissit & obtulit ei providere & Fratribus suis de Terra, quæ vocatur Culmen, & in alia Terra, inter Marchiam suam videlicet, & confinia Prutenorum, ita quidem, ut laborem assumerent, & insisterent opportune, ad ingrediendum & obtinendum Terram Prussiæ, ad honorem & gloriam veri Dei, quam

pro-

promissionem recepisse distulerat, & celsitudinem nostram suppliciter implorabat, quod si dignaremur annuere votis suis, ut auctoritate nostra fretus inciperet aggredi & prosequi tantum opus, & ut nostra sibi, & Domui suæ, concederet, & confirmaret serenitas tam terram, quam prædictus Dux donare debebat, quàm totam Terram, quæ in partibus Prussiæ per eorum instantiam fuerit acquisita, & insuper Domum suam Immunitatibus, Libertatibus & aliis Concessionibus, quas de dono terræ Ducis præfati, & de Prussiæ conquisitione petebat, nostræ munificentiæ Privilegio muniremus, ipse oblatum donum prædicti Ducis reciperet, & ad ingressum & conquisitionem Terræ

con-

continuis & indefeſſis laboribus bona Domus exponeret, & perſonas. Nos igitur attendentes promptam, & expoſitam devotionem ejusdem Magiſtri, qua pro Terra ipſa ſuæ Domui acquirenda ferventer in Domino æſtuabat, & quod *Terra ipſa ſub Monarchia Imperii eſt contenta*, confidentes quoque de prudentia ejusdem Magiſtri, quôd homo ſit potens opere & ſermone & per ſuam, & ſuorum Fratrum inſtantiam potenter incipiet, & conquiſitionem Terræ viriliter proſequetur, nec deſiſtet inutiliter ab inceptis, quemadmodum plures mullis laboribus in eodem negotio fruſtra tentatis, cum viderentur proficere, defecerunt: Authoritatem eidem Magiſtro conceſſimus, terram Pruſſiæ

cum

cum viribus Domus, & totis conatibus invadendi, concedentes, & confirmantes eidem Magiſtro, ſucceſſoribus ejus, & Domui ſuæ in perpetuum, tam prædictam Terram, quam a prædicto Duce recipiet, ut promiſit, & quamcunque aliam dabit. Nec non totam Terram, quam in partibus Pruſſiæ conquiret. Domino favente, velut vetus & debitum jus Imperii, in montibus, planitie, fluminibus, nemoribus, & in mari, ut eam liberam ab omni ſervitio, & exactione teneant, & immunem, & nulli reſpondere proinde teneantur. Liceat inſuper eis de conceſſione noſtra per totam terram conquiſitionis eorum ſicut acquiſita per eos, & acquirenda fuerit, ad commoda Do-

mus,

mus, paſſagia & telonia ordinare, nundinas & fora ſtatuere, monetam cudere, talliam, & alia jura taxare, directuram per terram, in fluminibus & in Mari, ſicut utile viderint ſtabilire, fodinas, mineras auri, argenti, ferri, & aliorum metallorum, ac ſalis, quæ fuerint, & invenientur in ipſis Terris, poſſidere perenniter, & habere.

Concedimus inſuper eis judices, & rectores creare, qui ſubjectum ſibi populum, tam eos videlicet, qui converſi ſunt, quam omnes alios in ſua ſuperſtitione degentes, juſte regant, & dirigant, & exceſſus maleficorum animadvertant & puniant, ſecundum, quod ordo exegerit æquitatis. Præ-

terea

terea civiles, & criminales caufas audiant, & dirimant, fecundum calculum rationis. Adjicimus infuper ex gratia noftra, qùod idem Magifter & fucceffores fui, jurisdictionem & poteftatem illam habeant, & exerceant in terris fuis, quam aliquis Princeps Imperii melius habere dinofcitur in Terra fua, quam habet, ut bonos ufus, & confuetudines ponant, affifias faciant, & ftatuta, quibus & Fides credentium roboretur, & omnes eorum fubditi pace tranquilla gaudeant & utantur. Cæterum authoritate præfentis Privilegii prohibemus, ut nullus Princeps, Dux, Marchio, Comes, Minifterialis, Scultetus, Advocatus, nullave perfona fublimis vel humilis, Ecclefiaftica vel mundana,

dana, contra præſentis Conceſſionis & Confirmationis noſtræ paginam audeat aliquid attentare, quod qui præſumpſerit, poenam mille librarum auri ſe noverit incurſurum, quarum medietas Cameræ noſtræ, reliqua paſſis injuriam perſolvetur.

Ad hujus itaque Conceſſionis, & Confirmationis, noſtræ memoriam, & ſtabilem firmitatem, præſens Privilegium fieri, & Bulla aurea typario noſtræ Majeſtatis impreſſa fecimus communiri. Hujus rei teſtes ſunt Magdeburg. Ravenennenſ. Turen. Parnomitanus, & Reginus Archiepiſcopi: Bonienſis, Ariminenſis, Ceſanus, Mantuanus, & Tortoſanus Epiſcopi: Saxoniæ & Spoleti Du-

ces, Marchio de Monte Ferrato, Salingirra de Ferraria, Henr. de Schwarzenburg, Güntherus de Keuerenburg, Wernerus de Kyburg, Albertus de Habſpurg, Ludovicus & Hermannus de Froburg, & Thomaſius de Acerris, Comites, Albertus de Arnſtein, Gotfridus de Hohenloc, Rucardus Marſcalcus, & Ricardus Camerarius Imperialis Aulæ, & alii quam plures.

Acta ſunt hæc Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo ducenteſimo viceſimo ſexto, Menſe Martii, decima quarta indictione, Imperante Domino Friderico Dei gratiâ Sereniſſimo Romanorum Imperatore, ſemper Auguſto, Ieruſalem & Siciliæ

Rege,

Rege, Rom. Imperii ejus Anno 6 Regni Ierosolimitani. 1. Regni vero Siciliæ 26. feliciter Amen. Datum Ariminiæ, Anno, Mense & Indictione præscriptis.

N. III.

Bund der preussischen Stände geschlossen 1440.

Wissentlich sey alle Gegenwertigen, und Zukünfftigen, denen diese Schrifften vorbracht werden, daß am Tag Reminiscere im vierzigsten Jahr Land und Städte zu Elbing zusammen gewesen sind, und daselbst umb merkliche nothdürftiger Sachen willen eine Einigung, und Verschreibung einer bey dem andern in seinem Rechte zu bleiben angehaben, und verrahmet, und am Judica hernach zu Marienwerder dieselbe Vereinigung mit Brieffe, und Siegeln geendet,

und vollführet haben in solcher Weise, als hernach folget:

In Nahmen der Heiligen, und untheilhafftigen Dreyfaltigkeit, Amen. Wir Ritter, Knechte, und Städte in Preussen, unten geschrieben bekennen, und bezeigen offenbar mit diesem gegenwärtigen Brieffe für allen, die ihn sehen, hören, und lesen, daß wir umb gemeines Nuz- und frommens Willen, Gott zu Lob, unserm Herren Hohemeister, seinem Orden, und Landen zu Ehren, und uns allen zu Föderung Besten, und Wolfahrt, mit guter Vorbetrachtung, Wolbedachten reifen Raht, und mit Eintracht, Wissen, und Willen unser aller gemeiner Ritter, Knechte, Bürger und Einwohner eine

freundliche, stete, und feste Vereinigung, und Zusammensezung einer bey des andern Rechte, und rechtfertigen Sachen zu bleiben, untereinander angegangen, und gemacht haben, angesehen, und machen in Krafft dieses Brieffes, für uns unsere gemeine Ritter, Knechte, Bürger und Einwohner, die nun auch zukünftig sind und für alle diejenigen, die mit in dieser Vereinigung seyn wollen, derselben genug thun, und gebrauchen. Und geloben die in guten Treuen, sonder Argelist unversehret zu halten, und dabey zu bleiben, in allen Puncten, und Artickeln, als die hernach folgen in Schrifften.

Zum ersten, daß ein jeglicher von uns unten geschriebenen Rittern, Knechten,

ten, und Städten, die unter unserm Herrn Hohemeister und seinem Orden thun alles, daß er ihme von Ehren, und Rechtens Wegen pflichtig ist zu thun nach Außweisung unser aller Privilegien, Freiheiten, und Rechte, und deß gleichen, daß ein jeglicher von uns untergeschriebenen Rittern, Knechten, und Städten unter den Ehrwürdigen unsern Herren Prälaten des Landes gesessen, soll seinem Herren thun alles das ihme von Ehr, und Rechtens Wegen pflichtig ist zu thun, nach Außweisung eines jeglichen Privilegien Freyheit und Rechte. Und also hinwiederum begehren Wir Ritter, Knechte, und Städte, und dünkt uns möglich, und recht seyn, daß unser Herr uns alle und einen jeglichen besonder lasse

bey Rechte, Freyheiten und Brieffen, nachdem als wir, und unsre Vorfahren damit begabet, und befreyet sind, die alten Beschwerungen abthue, und darüber keine andere in zukommenden Zeiten auff uns lege. Und ob uns jemand darüber drengen, oder mit Gewalt faren wolte, daß unser Herrn ein solches nicht verhenge, sondern uns dafür beschirme, und uns in unsern Rechten beylege, und ob jemand von uns untergeschriebenen Landen, und Städten allen, oder einer besonder Rittern, Knechten, Bürgern, und Einwohnern wider Recht, Brieffen, und Freyheit bedrenget, oder vorgewaltiget, oder ihme sein Gut genommen würde, der sol sich solcher Gewalt erklagen ersten an unsern Herren den

Hohe-

Hohemeister Würde der Kläger denn der Gewalt nicht überhaben, das wir zu unserm Herren nicht getrauen, so sol derselbe kommen auff den gelegten Reichstag, der des Jahrs umb Ungerecht, und Gewalts willen einsten sol gehalten werden, und sich da erklagen. Würde das Gericht auch also nicht bestellt, daß man erkennete, daß dem Rechte genug geschehe, oder der Reichstag nicht möchte Fortgang haben, und dem Kläger nicht möchte gerichtet werden, geschehe das der Ritterschaft, die sol das von Stund an der ältesten Ritterschaft im Culmischen Lande verkündigen, und ihnen die Sache eigentlich durch Schrifften, oder Boten wissen lassen. So solen dieselben Ritterschaft mit samt den

Stådten Culm, und Thorn Macht haben, die Ritterschaft aus den andern Gebieten mit samt den andern Stådten allein in dieser Vereinigung begriffen, auf gelegene Zeit und Stet zu verbotten, da auch ein jeglicher von uns untergeschriebenen Landen, und Stådten soll pflichtlich seyn hinzukommen, und da die Sache zu verhören. Werden die Sachen denn rechtfertig erkannt, so sollen die Ritter, Knechte, und Stådte des Klågers måchtig seyn, zu Ehren, und zu Rechte zu entbieten, und solen sich nach ihrem besten Vermögen darinne bearbeiten, daß er dabey gehalten werde. In derselbigen Weise ob jemand von uns untergeschriebenen Stådten, Bürgern, und Inwohnern wider Recht,

Frey=

Freyheit, und Brieffe bedränget wür-
de, der sol den Städten Culm und
Thorn mit samt der Ritterschaft deß
Culmischen Landes Macht haben, die
Ritterschaft aus den andern Gebieten
mit samt den andern Städten alle in
dieser Vereinigung begrieffen auff ge-
legene Zeit und Stet zu verbotten, und
den Sachen nach zugehen in aller Wei-
se, als hier nechst zuvor von der Rit-
terschaft stehet ausgedruckt. Item wi-
derführe auch jemanden solche Sache,
oder solche Gewalt, daß man erkenn-
te, daß man solches Richtstages nicht
erbieten möchte, da Gott für sey, oder
daß man die Ritterschafft, oder die
Städte, dawider Recht drengen, oder
jemands seine Güter mit Gewalt un-
terhalten wolte, so solen wir getreu-
lich

lich und feste einer bey dem andern in seinem Rechte bleiben, und der Sachen uns aller gleich annehmen, die zum Ende helffen außtragen, und nach unserer Macht einer dem andern zum Rechten beylegen, Hülffe und Beyständigkeit thun, als daß dann nach Gelegenheit der Sachen Noth und Behuff thun wird. Und ob jemand von uns untergeschriebenen Landen und Städten, Rittern, Knechten, Bürgern und Einwohnern hierentboben mit Gewalt überfallen, und an seinem Leibe beleidigt, oder unschuldiglich zum Tode gebracht würde, das wir doch nicht getrauen, das wollen wir klagen unserm Herren dem Hohemeister, und begehren, daß er ein solches richte unverzogen. Möchte dann das

nicht

nicht geschehen, so geloben wir Mannschaft und Städte alle untenberühret in guten Träuen, daß darinnen also getreulich, und mit solchem Ernste zu beweisen, daß man erfinden sol, daß uns allen ein solches Leid ist, und wollen das an ihm dem Vergewältiger seinen, und ihren Beylegern an Leib, und Gut nach unserm höchsten Vermögen nicht lassen ungerochen. Item daß ein jeglicher von uns unter geschriebenen Landen, und Städten sol mit des andern besten umgehen in rechtfertigen Sachen, und ob einer etwas vernehme, oder zuwissen würde, daß in diesem Lande, uns allen, und einem besonder möchte schädlich seyn, in welcherley Weise dz wäre, des sol einer dem andern verkündigen, getreulich

warnen, und wissen lassen, und solche Warnung, und Verkündigung sol bey einem jeglichen in Rahtesweise bleiben. Item was von den gemeinen Landen und Städten auf den Tagfarten mit Eintracht nach alter Gewohnheit verliebet, und beschlossen wird, daß das von uns untergeschriebenen Ländern und Städten alles also gehalten werden sol. Im Zeugnüß und wahrhaftigen Bekänntnüß aller vorgeschriebenen Sachen haben wir (hier folgen die Nahmen —) alle Stücke und Artickel, als die hiebevor außgedruckt stehen, im guten rechtfertigen Glauben bey Treuen, und bey Ehren sonder Argelist, stete, feste, und unversehret zu halten, und dabey zu bleiben, und demnach ganzer unserer Macht

genug

genug zu thun in allen zukommenden Zeiten. Geschehen, und vollendet seyn diese Dingen zu Marienwerder am Montage nach dem Sonntage Judica in der Fasten im Jahr unsers Herren vierzehn hundert, und vierzig

---

N. IV.

N. IV.

Kaysers Caroli V. Regal-Brieff wegen des Administratorthumbs in Preussen Herrn Walthern von Cronberg etc. De dato Burgos in Castilien 6. Decembris 1527.

Wir Carl von Gotts Gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer deß Reichs, in Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Hierusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Braband etc. Graffe zu Habspurg, Flandern und Tyrol etc. Entbieten dir dem Ehrwürdigen unserm und deß Reichs Fürsten und lieben Andäch-

dächtigen, Waltern von Cronberg, Meister Teutsch Ordens, in Teutschen und Welschen Landen, Unser Gnad, und alles Guth, Ehrwürdiger Fürst, lieber Andächtiger. Nachdem Marggraff Albrecht von Brandenburg etwann deins Ordens Hochmeister gewesen, und sich desselben Hochmeister-Amts unwürdig gemacht und entschlagen, dardurch daß Er des Ordens Kleyd von Ihme geleget, die Länd Preussen in Weltlichkeit gezogen, von der Cron Pohlen für sich und sein Erben zu lehen empfangen, darzu nachgehends beweibt, und in Weltlichen Stand begeben hat, alles entgegen, und zuwider seiner Religion und Ordens-Pflicht, nit zu kleiner Schmach, Verletzung und Abbruch Unser und

deß heiligen Reichs Hoheit und Obrigkeit, und zu kränkung und schwächung deines Ordens, indem, daß Er das Land Preussen, welches Fürstenthumb allwegen unter das heilig Römisch Reich gehört und geacht ist, auch Unser Vorfahren am Reich denselben Orden, an den und andern Orthen gnädiglich begabt, gepflantzt, und gehandhabt, Uns und dem gedachten Reiche entfremdbt und in gewaltsamb anderer Obrigkeit gestellt hat, über das Er hiebevor Unsern Brudern Stadthalter und Regiment, auch die Ständ des Römischen Reichs auff gehaltem Reichs Tag zu Nürnberg, gebetten, das Sie Ihne zu einem Fürsten deß Reichs annehmen, und hinführo gleichmässig Unsers Reichs ge-

hor-

horsamen Fürsten achten und halten wollen, welchs auch unser Bruder und Stadthalter mit verwilligung der Ständ, in Unseren Nahmen gethon, sein Session Ihme im Reichs Rath geben, der Er sich zu vielmahlen gebraucht, und Unserm Bruder und Stadthalter fürstlich zugesagt, Uns und dem heil. Reiche trew und hold zu seyn, alle welche seine Verhandlung Uns billig zu Mißfallen, und Ungnaden bewegt, und Wir nun aber betrachten, und leichtlich ermessen mügen, dieweil durch berührte Handlung das Hochmeister-Ambt verledigt ist, das so nicht ein Obrist Haupt deß Ordens, auff welches die andere Häupter und Glieder gebührlich und gehorsambs Auffsehen haben, sich dardurch mehr Nachtheils,

Abfall und Zerrittung deß Ordens zu-
tragen möcht, welches Wir als Rö-
mischer Kayser, Obrister Beschirmer
der Heiligen Christlichen Kirchen der-
selben Persohnen und aller Geistlich-
keit, sonderlich so Uns der Orden un-
terworffen ist, zu verhüten, Und Un-
ser Kayserl. Einsehens zu thun, da-
mit der Orden in Ehren, Würden,
und Weesen so viel möglich ist, erhal-
ten, beharren, und das entzogen wi-
derbracht werden möcht, schuldig und
geneigt seyn; Und dann aber ein Mei-
ster in Teutsch und Welschen Landten
nach alter löblicher Gewohnheit biß
anher allwegen das nechst Haupt nach
einem Hochmeister gewesen, und von
allen Gliedern deß Ordens darfür ge-
ehrt und gehalten, auch durch deins

Or-

Ordens Buch und sonderlich Statuta, die in dem und anderen umb guter Ordnung und Beständigkeit willen aufgericht, und von Unsern Vorfahren am Reiche confirmirt und bestätiget seyn, gemelt und begriffen ist, das, so ein Hochmeister mit Todt verfalle, mittler weil biß zu ordentlicher Wahle eins andern, ein Meister zu Teutschen und Welschen Landten von allen Gebiethigern und Brüdern für einen Stadthalter eins Hochmeisters auffgenommen und gehalten worden, und darzu Ihme alle Land zu Preussen, Prælaten, Ritterschaft und Städt Gehorsamb seyn, biß so lang das ein Hochmeister der mit einhelliger Kuhre, und wie sich in Crafft des Ordens-Buch, und Statuta gebühret, Erwählt

werde, dahin komme, als uns das alles glaubwürdig ist fürbracht, und wir dann diesen Fall und beschwärlich-Veränderung Marggraffs Albrechts nit minder, dann so er Todts wäre abgangen, und gleich als das Hochmeister Ambt gefallen seye, schätzen; dem allen nach Befehlen wir dir und deinen Nachkommen hiemit wohlbedachts Muths, und vorgehabts Raths, aus aigener Bewegnuß, rechten Wissen und Römischer Kayserlicher Macht Vollkommenheit in Crafft diß Brieffs, und der allerbesten Form, das geschehen kann, soll, oder mag, ernstlich gebietend, und wollen, das du dich hinfürter ohn einig Verhinderung oder Außzüg der Administration deß Hochmeister-Ambts fürderlich unterfahest,

sol-

solches Nahmens, Tituls, Hochmeisters Wappen, mit dem Kleynod in deinen Schrifften, Siegeln, und sunst zu Schumpff und zu Ernst gebrauchest, in berührter Administration, uns zu gebührlicher Gehorsamb, deinem Orden zu Trost, Zuflucht und gutem Ebenbild vorgehest und Regierest, und darauff Wir auch aus Römischer Kayserlichen Macht Euch dem Meister zu Liefland, allen Prælaten, Landt-Märschalken, Gebiethigern, Commenthurn, dergleichen den Landt-Commenthurn der Balleyen Oesterreich, Coblentz, Elsaß, und an der Etsch, die vorhin in das Gebiet gen Preussen gehört, und allen anderen Land-Commenthuren, dem Teutschen und Welschen Gebieth verwandt seyn, auch allen

derselben Nachkommen, und sunst gemeinlich allen und jeglichen Persohnen vermelts Ordens, desselbigen Landten, Leuthen, und Unterthanen, gleicherweiß auch also ernstlich Gebietend, daß Sie dich und deine Nachkommen Meister Teutscher und Welscher Landt, für einen Administrator des Hochmeister-Ambts, also auff- und annehmen, Ehren, und halten, alle gebührlich Gehorsamb und Unterthänigkeit erzeigen, und beweisen, wie Ihr anher Einen Hochmeister zu thun schuldig gewesen seyd, und Euch darinn gar nit widersetzet noch sperret; ganz gar in kein Weiß, alles so lang bis mit der Zeit stattlich und ordentlich ein Hochmeister, nach sage des Ordens-Buch und Statuta erkohren wird, wann Wir

wol-

wollen für Uns und unser Nachkommen am Reiche, in solcher Weiß dich gemelten unsern Fürsten und dein Nachkommen, Meister zu Administrator des Hochmeister-Ambts confirmirt, approbirt und bestättigt haben, confirmiren, approbiren und bestättigen Euch auch also von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in und mit Craft diß Brieffs, so erstatten und erfüllen Wir auch hierinnen alle Mängel und Gebrechen, des Rechtens oder der Geschicht, ob der einiger hieraus erscheinen würde, und dem allem nach so Gebieten wir fürter allen Unsern und deß Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlich- und Weltlichen Prælaten, Graffen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Vögten,

ten, Ambtleuthen, Pflegern, Burgermeistern, Schultheißen, Richtern, Räthen und Gemeinden, und sunst allen anderen Unsern und des Reichs Unterthonen und Getreuen, in was Würden, Stands oder Weesens die seyen, das sie dich und deine Nachkommen, in obberührter Unterscheid für einen Administrator des Hochmeister-Amts Ehren, würdigen, fürdern, achten und halten, und so fern von jemands, wer der wäre in einigerley Weiß oder Weege darwieder gethan, and diesem unserm Gebott Ungehorsam geleist wurde, es wäre durch Ordens-Häupter, Glieder, oder Persohnen, oder andere, das alsdann die andere unser Gehorsam Fürsten und Stände, und zuvor unser Kayserlich

Re-

Regiment und Kammer-Gericht im Heil. Reiche, den Wir nicht minder, dann wie obstehet, unser Kayserlich Gebott hiemit auffgelegt und zum strengsten befohlen haben wollen, dich den Meister und deine Nachkommen, an unser Stadt darbey Handhaben, Schützen und Schirmen, und alle hülfliche Mittel, damit Ihr dabey bleiben mögen, reichen und mittheilen, und das keins weegs lassen, als lieb Ihnen, und Ihr jeglichem sey, unser und deß Reichs schwäre Ungenad und Straff und darzu ein poene nemblich Hundert Mark lötigs Golds zu vermeyden, die ein jeder so oft er freuentlich hierwider thät, Uns halb in unsere Kayserliche Kammer, und den andern halb Theil dem Meister oder

sei-

seinen Nachkommen, unablößlich zu bezahlen verfallen seyn solle, das Meynen Wir ernstlich mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen auffgedruckten Insiegel. Geben in unserer Stadt Burgos in Castilien am sechsten Tag deß Monats Decembris nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Fünffzehn Hundert und im Sieben und zwainzigsten unser Reiche, des Römischen im Neunten, und der anderen allen im zwölfften Jahren.

Carol.

Vt. Waltkirch.

Ad mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis proprium.

Alexander Schweiß.

N. V.

N. V.

Regalia Caroli V. Herrn Waltern von Cronberg als Administratorn deß Hochmeisterthumbs ꝛc. de Dato Augspurg 26. Julij Anno 1530.

Wir Carl der V. von Gotts Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrer des Reichs Künig in Germanien zu Castillien, Aragon, Leon, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungarn, Dalmatien, Croatien, Navarra, Granaten, Tolleden, Valentz, Galizien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Cordula, Corsica, Murcien, Giennis, Allgarbien, Algeziren, Gibraltar, Canarischen, und Indianischen Inseln, und der Terræ

Fir-

Firmæ deß Oceanischen Meers ꝛc. Ertz-herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundij, zu Lotterick, zu Braband, zu Steuer, zu Kareden, zu Krain, zu Limburg, zu Lutzenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, zu Neopatrien, und Württenberg ꝛc. Graff zu Habspurg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Gortz, zu Burcinon, zu Arthois, und zu Burgundy ꝛc. Pfaltz Graffe zu Hennigau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirdt, zu Kyburg, zu Namur, zu Rasilion, zu Cerritania, und zu Zutpfen, Land-Graff in Elsaß, Marggraff zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des Heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben, Catalonia, Asturia ꝛc. Herr in Frießland auff den Windischen Mark, zu Portenau,

tenau, Biscaia, zu Salines, zu Mo-
lin, zu Tripoly, und Mecheln rc. be-
kennen offentlich mit diesem Brieff,
und thun Kund allermänniglich, wie-
wohl Wir allen, und jeglichen, Un-
sern, und deß Heil. Reichs Untertha-
nen, und Getrewen Unser Kayserlich
Gnad, und Gütigkeit mitzutheilen, ge-
neigt seyn, jedoch so sind Wir gegen
denen, so Uns und dem Heiligen Rei-
che, als die nächsten Glieder, die Bür-
den, und Sorgfältigkeit desselben
Reichs mit steten, und getreuen Dien-
sten helffen tragen Sie mit sonderli-
chen unsern Kayserlichen Gnaden zu
versehen meher bewegt; Wann nun
Marggraff Albrecht von Branden-
burg etwann Hohen Meister Teutsch-
Ordens in Preussen dasselb hohen Mei-

ster

ster Ambt mit sambt dem Landt Preus-
sen, und allen, und jeglichen Schlös-
sern, Städten, Märkten, Dörffern,
und Güttern, Mannschaften, und Herr-
schaften, Lehenschaften, Geistlichen, und
Weltlichen Ertzen, Bergwerken, Fische-
reyen, Wasserflüßen, Schifflenden,
Burnstein, Wildtpänen, Weyden, Zol-
len, Wasser-Zollen, Weeg-Geldten,
Ungeldten, Gulden und Silber-Mün-
zen, sich deren in Teutschen Landten,
und Preussen nach seiner Gelegenheit
zu gebrauchen, hohen, und niedern
Gerichten, Gerichts-Zwengen, mit
Ihren Rechten, Ehren, Würden, und
allen anderen Regalien, Rechten, und
Gerechtigkeiten darzu gehörig, und in
massen seins Vorfahren Hochmeister,
und Orden, die von Alter her inge-
habt,

habt, und besessen nichts außgenommen, im Fünffzehn Hundert, und vier und zwantzigsten Jahr in Unser, und deß Reichs Stadt Nürnberg von Uns, und dem Heiligen Reiche zu Lehen zu empfahen, und sich damit, als ein Fürst, Uns, und dem Heil. Reiche unterwürffig zu machen erbotten, und demüthiglich gebetten hat, daß wir Ihne dermassen anzunehmen, und zu begnaden und Ihm als einem Fürsten deß Heil. Reichs sein Session, und Stand zugeben gnädiglich geruechten, und wie aber befunden, das solch Hochmeister-Ambt, und Land Preussen zum Heiligen Reich gehören, und deßhalben des gemelten Marggraff Albrechten unterthänig begehren gnädiglich angenohmen, und bewilligt, und Ihme als

einem Fürsten des Reichs sein Session und Stand gegeben, daß Er Sich auch also gebraucht hat, und dann nachfolgends derselb Marggraff Albrecht von dem Orden seiner Religion gefallen, den Habit verlassen, ein Weib wider alle Christliche Ordnung, Satzung, und das Recht unbilliger weise genommen, und dem König von Polen solch Land Preussen zun zueignen und das von Ihme, als ein Hertzogthumb zu Lehen zu empfahen vermeintlicher weise unterstanden, dadurch Er wider Uns, und daß Heilige Reiche zum höchsten gefrevelt, und dasselb Hochmeister Ambt, und Land Preussen verwürckt hat; Und Wir demach, als Römischer Kayser, aus denselben, und andern beweglichen Ursachen den

ehrwürdigen Walthern von Cronenburg Meister Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Landten, unsern Fürsten, und Lieben Andächtigen zu einem Administrator deß gemelten hohen Meister Ampts in Preussen, gesetzt, und Ihme das mit sambt dem Lande zu Preussen, und allen andern, seinen ein- und zugehörungen, wie obstehet, zu verwalten befohlen haben, Inhalt Unser Kayserlichen Brieff darüber außgangen, und auff heut Datum diß Brieffs derselb Walther von Cronenburg für Unser Kaiserl. Majest. erschienen ist, und Uns demütiglich gebetten hat, das Wir Ihme, als Administrator des gemelten hohen Meister Ambts Regalien, Lehen, und Weltlichhheit seins Ordens der Land

Preussen, mit allen, und jeglichen vorgeschrieben Städten, Schlossen, Märckten, Dörffern, und Güttern, Mannschaften, Herrschaften, Lehenschafften Geistlichen, und Weltlichen, Ertzn, Bergwerken, Fischereyen, Wasserflüssen Schifflanden, Burnstein, Wildpänuen, Weyden, Zollen, Wasser-Zollen Weeg-Geldten, Ungeldten, Straff-Geldten, Gulden, und Silbernen Müntzen, sich der in Teutschen Landen, und Preussen nach seiner Gelegenheit, zugebrauchen, hohen und andern Gerichten, Gerichtszwengen mit Ihren Rechten, Ehren, Würden, und allen andern Regalien, Rechten, und Gewohnheiten darzu gehörig, und Inmassen seine Vorfahren hohe Meister, und Orden die von Alter her in-

ge-

gehabt, und besessen nichts außgenommen, so von Uns, und dem Heiligen Reiche, wie vorstehet, zu Lehen rühret, zu Lehen zu verleyhen, und zu raichen gnädiglichen geruhechten; daß haben Wir angesehen, und gütlich betracht solch deß genannten Unsers Fürstens Administrators des Hochmeister-Ambts demüthig, fleissig und zimblich bete, auch die steten getreuen, und nutzlichen Dienst die Er, sein Vorfahren, und Orden, Uns und unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaysern, und Kunigen, und dem Heil. Reiche offt, und dick williglich, und unverdrossentlich gethan haben, und derselbig Unser Fürst hinführo wohl thun mag, und sol; Und haben darumb mit wohlbedachten Muth, gutem Rath,

unser und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen so bey Uns auf gegenwärtigem unserm Reichs-Tag yzumahl allhie versamblet seyn, und rechter wissen, dem vorgenannten Administrator des hohenmeister Ambts, alle, und jegliche seine, und seines Ordens Regalien und Lehen der Lande Preussen, mit allen, und jeglichen Städten, Schlossen, Märkten, Dörffern, und Güttern, Mannschaften, Herrschafften, Lehenschafften, Geistlichen, und Weltlichen, Bergwercken, Ertzn, Fischereyen, Wasserflüßen, Weyden, Zollen, Wasser-Zollen, Weeg-Geldten, Ungeldten, Straffgeldten, Müntzen, wie vorstehet, Saltz Pfannen, hohen, und niedern Gerichten, Gerichts-Zwengen mit

mit Ihren Rechten, Ehren, Würden, und allen andern Regalien, Rechten, und Gerechtigkeiten darzu gehörig, und inmassen gemelte sein Vorfahren Hochmeister, und der Teutsch-Orden die von Alter ingehabt, und besessen, nichts außgenommen, die wir Ihnen, als Römischer Kayser zu verleyhen haben, und mögen, zu Lehen gnädiglich geraicht, und verliehen, raichen, und verleihen Ihme die auch also von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit wissentlich in crafft diß Brieffs, was Wir Ihme daran von Recht, Billigkeit, und Gnaden wegen zu verleyhen haben sollen, oder mögen; Also daß Er, und fürbaß die von Uns, und dem Heiligen Reich Lehens weise Inhaben, halten, besi-

tzen, Nutzen, Niessen, und gebrauchen sol, und mag, in allermassen wie seine Vorfahren die Hochmeister in Preussen, die bißher ingehabt, gehalten, genossen, und besessen haben ohngefährlich von allermänniglich unverhindert, der vorgenannt unser Fürst der Administrator deß Hochmeister-Ambts hat Uns auch darauff gewöhnlich Glübd, und Ayde gethan, Uns, als Römischen Kayser von solcher Regalien, Lehen, und Weltlichheit wegen Getreue Gehorsamb und gegenwärtig zu seyn, für seinen rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen, und zu thun alles das ein Hochmeister zu Preussen, als unser und deß Reichs Fürst einem Römischem Kayser pflichtig, und schuldig ist; Und Gebieten

darauff Albrechten Marggraffen zu Brandenburg etwann Hochmeister Teutsch Ordens, das Er sich gedachter Lande Preussen, und alles anderes vorgerührt ohnverzoglichen entschlagen, und das vormelten unserm Fürsten dem Administrator abtretten, und sunst allen, und jeglichen, der Landten Preussen Prælaten, Groß Commenthurn, Marschalcken, Landt Commenthurn, Commenthurn Gebiethigern, und andern Persohnen solchs Ordens, wo die seyn, so algereit den gedachten Orden de Facto muthwilliger weiße so viel an Ihnen, hingelegt, und den jenen so denselben Orden noch profitiren, und darinnen verharren, auch derselben Land Preussen, Graffen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten,

Mannen, Vogten, Ambtleuthen, Burgermeistern, Räthen, Burgern, Pflegern, Gemeinden, Untersassen, und Unterthanen, in was Würden Stands oder Wesens die seyn, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, das Sie den genannten unsern Fürsten, Waltern von Cronburg für und als ein Administrator deß Hochmeister Ambts auff- und annehmen, und halten, und Ihme in allem, und jeglichem seyn, und seines Ordens Lande Preussen mit Ihren Zugehörten, Geschäfften, und Sachen, Regalien, Lehen-Gerichten Herrlichkeiten, und allem anderm vorberührten, als Ihrem Fürsten, und rechten Herrn, ohn alle Irrung, und Widerrede unterthänig, gehorsamb, und gewärtig seyen, und sich nichts

dar-

daran verhinderen noch irren lassen, es sey Huldgung, Gelübd, Pflicht, Ayd, oder sunst anders, wie das Nahmen hat, dann Wir solches alles, und jedes wohlbedachts Muths aus rechtem Wissen, und unser Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, als freventlich, unbindig, und untüchtiglich auffgehaben vernichtet, und Sie davon absolvirt haben, wie wir dann solches alles, und jedes mit, und in krafft diß Brieffs auffheben, vernichtigen, und Sie davon absolviren, als lieb Ihnen allen, und Ihr jedem besonder sey unser, und des Reichs Acht, und Aber Acht zu vermeyden; Wir gebieten auch demnach allen, und jeden unser, und des Reichs, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen, und

Welt-

Weltlichen, Prælaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, und Knechten, Vogten, Pflegern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Gemaindten, und sunst allen andern unsern, und des Reichs Unterthanen, und Getrewen hiemit ernstlich, und wöllen daß Sie obgenanndten unsern Fürsten den Administrator bey obgedachten Regalien, und Lehenschaften handhaben, und dero, wie vorstehet geniessen, gebrauchen, und dabey bleiben lassen, Allerding ohne Irrung, und Verhinderung, als lieb einem jeglichen sey, Unser, und des Reichs schwere Ungnad, und Straff, und darzu ein Poen hundert Mark löthiges Goldes zu vermeyden, die ein jeder, so offt er freventlich hiewider thete,

Uns

Uns halb in unser Kayserliche Kammer, und den andern halben Theil obgenannten Administrator, und seinen Orden unablößlich zu bezahlen verfallen seyn sol, das meinen Wir ernstlich. Mit urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel; Geben in Unser und des Reichs Statt Augspurg am sechs und zwanzigsten Tag des Monats Julij, nach Christi unsers Lieben Herrn Geburt fünfzehen hundert, und im dreyssigsten Unsers Kayserthumbs ins Zehenden, und Unser Reiche im fünffzehenden Jahre.

Carol.

Alber. Car. Mogunt. & Archi-Cancellar.
Vt. Waltkirch.

Ad Mandatum Cæsareæ & Catholicæ Majestatis propriam.

Alexander Schvveiss.

N. VI.

N. VI.

Die Belehnung, so dem Administratorn ꝛc. und Teutschen Meister ꝛc. uff gemeltem Reichstag zu Augspurg Anno 1530. beschehen, ꝛc.

Uff Dienstag den Sechs und zwainzigsten Julij obgemelt desmahls, als die zwen Gebrüder Herzogen zu Pommern Jhre Regalia, und Lehen von der Röm. Kayserl. Majest empfangen hätten, zu der selbigen Stund ward der Kayserl. Stuhl durch die verordtneten des Hochwürdigsten Fürsten und Herrns, Herrn Walthers von Cronberg, Administrators des Hochmeister-Ambts in Preussen, und

Mei-

Meister Teutsch-Ordens in Teutschen und Welschen Landen, meines gnädigsten Herrn, zum Ersten mahl (auch fast prächtig mit einer zimblichen Anzahl etlicher Grafen und Herren, sambt Ihren Dienern) berennt, aber zuvor, und ehe solches berennen beschah, verschuff die Kayserl. Majest. rc. daß Ihr die Kayserl. Cronen (so Ihr Majest. rc. für und für auff dem Haubt gehabt) abgehebt wurde, daß auch alsbald durch den Erzbischoff, und Churfürsten von Menz, und Hertzog Friederich Pfaltzgrafen geschahe, und dermassen, so bald Sie die Kayserl. Cron von dem Haubt des Kaysers herab gethan, ward Sie von Stundt an dem König von Böhemb (als Ertzschencken des Römischen Reichs) überantwort:

wort : Nachdem aber Ihr Königlich Majest. die Cron in Händen gehabt, ward als bald durch Ihr Majest. Carln von Limpurg genandt, als einem Erbschenken des Römischen Reichs die Cron behändigt, der Sie auch ein gute weil vor der Kayserl. Majest. neben Joachim Marschalcken von Pappenheim (welcher die güldene Scheyd zu dem Kayserl. blosen Schwerdt gehörig, das dann durch Georg Wolffen, Marschalcken von Pappenheim uff der andern Seithen, neben Grafe Joachim von Zöllern, so den Kayserl. Scepter hielte) gehalten :

Und aber nachdeme nun der Kayserl. Stuhl durch die Verordneten hochgedachts meines gnädigsten Herrns,

des

des Administrators &c. wie obgemelt, zum erstenmahl berennt warde, und der Kayserl. Majest. dieselbe Cron wiederumb solt auffgesetzt werden, empfieng der Ertzbischoffe von Menz, Churfürst 2c. von dem Erbschenken von Limpurg die Kayserl. Cron, übergabe Sie dem König von Böhemb, derselbe truge Sie für die Kayserl. Majest. umd verhalff Sie Ihrer Majest. wiederumb uff das Haubt zu setzen, die Zeit aber, darinn Kayserl. Majest. die Cron nit auf ihrem Haubt truge, hält Ihr Majest. ein rothes Samatin Schlaphäublin auff, daruff die Cron gesetzt warde, mitler Zeit waren die verordneten des Hochmeisters, meines gnädigsten Herrns 2c. für den Kayserl. Stuhl kommen, stunden davor

abe von ihren Pferden, giengen je zween und zween mit einander die Bruck hinauff für den Kayserl. Stuhl, nemblich Graffe Ulrich von Helffenstein, Graffe Hoyer von Manßfeld, Graff Wolff von Montfort, und Graff Johanes von Hohenloe, Commenthur zu Kappfenburg Teutsches Ordens. Als Sie nun für die Kayserl. Majest. mit gebührender Reverenz kamen, knyeten Sie nieder für Ihre Majestät, und fienge der ehegemelt Graff Ulrich von Helffenstein an mit einer vast verständlichen, und wohlgeschickten Rede, mit solchen, oder dergleichen Worten, nachdem Er davor dem Kayser sein gebührlichen Titel gegeben, sagt Er: Dieweil Marggraff Albrecht von Brandenburg ꝛc. das Hochmeister-Ambt in

Preuſ-

Preussen verwürkt, und sich ausser dem Ordem in Weltlichen Stand begeben, darzu auch versprochen und zugesagt, das Hochmeister-Ambt, so von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rührt, dasselbig in gebührlicher Zeit zu entpfahen, das aber nit geschehen, und das Hochmeister-Ambt zu Preussen, sambt aller Zugehör Ihrer Kayserl. Majest. Ihrem Herrn die Administration vorlengst zugestellt, mit gnädiger Vertröstung, Ihnen damit zu belehnen; Derohalben weren Sie von gemeltem Ihrem gnädigsten Herrn verordnet, Ihr Kayserl. Majest. in aller unterthänigkeit zu bitten, daß Ihre Majest. sein Fürstl. Gnaden gnädiglich belehnen wolle, nach Vollendung dieser, und anderer zierlicher Wort, und

Bitte, stunde der Ertzbischoffe von Mentz Churfürst von seiner Session uff, für die Kayserl. Majestät, und nachdem Ihr Kayserl. Majest. sich mit Ihme unterredt, eröffnet der Churfürst von Mentz den vier Verordneten, und obgenannten Graffen der Kayserl. Majest. bevelch, mit solchen, oder dergleichen Worten: die Römisch Kayserl. Majest. wäre willig, und geneigt, Ihren Herrn mit dem Hochmeister-Ambt zu Preussen, mit Land, und Leuten, auch derselben Land Ein- und zugehörten, Rechten, und Gerechtigkeiten gnädiglich zu belehnen, derselbigen gnädigsten Antwort sagt der genannt Graff von Helffenstein, anstatt Hochermeltes meines gnädigsten Herrn des Administrators &c. für sich, und die mitknie-

ken Graffen der Kayserl. Majest. unterthänigst Dank, wolten auch Ihren gnädigsten Herrn für Ihre Kayserliche Majestät Persönlich bringen, stunden wiederumb auff, sassen auf Ihre Pferdt;

Und nachdem Sie zu Ihrem Fürsten und Herrn kamen, ward der Kayserl. Stuhl zum andern mahl berennt, und zum dritten berennen brachten Sie den Fürsten, und kame mit sein Fürstl. Gnaden zu Ehren, und unterthänigem Gefallen ein wohlgeputzter Gezeuge, und hauffen, ungefährlich drey hundert Pferdt von Graffen, Herrn, Rittern, und vom Adel, sambt Ihren Dienern, hätt ein jeglicher ein kleines Fähnlein in seiner Hand, oder

aber auf seinem, oder des Pferdts Kopff;

Und als der Hochgedacht Fürst, der Hochmeister mein Gnädigster Herr Persöhnlich zu dem Kayserlichen Stuhl kommen gehend, wurden zu nechst vor dem Fürsten zwen Fahnen geführt, nemblich Ein rothen, genannt des Reichs, oder Blutfahn, denselbigen führt einer des Ordens, genannt Eberhard von Ehingen, Commenthur zu Hailbronn, Teutsches Ordens; der Ander Fahn war weiß, und darinn ein schwarz Creutz, auf dem schwartzen Creutz ein gulden Creutz, in der mitte desselbigen Creutz ein schwartzer auffgethaner Adler, und zu den vier Enden des güldenen Creutz an jeglichem Orth ein guldin Lilien, ist des

Hochmeisters von Preussen Wappen, ward geführt durch Herrn Dietrichen von Balen, genannt Fleck, des Ritterl. Teutschen Ordens Hauß-Commenthur zu Revell, Bottschafft des Meisters aus Liefland, es war auch der Fürst bekleidet mit einem schönen Talar von weissem Damast gemacht, mit großen weithen Ermeln, auff der Brust ein schwarz guldins Creutz, sambt dem Adler; Inmassen, wie obgemelt, im Fahnen gewesen ist: dergleichen auch ein solichs auf seinem Rucken, war fast schön zu sehen, es ritten auch hinder seiner Fürstlichen Gnaden Sechs, oder Acht Land Commenthur, und Commenthur des Ordens, alle vom Adel, waren auch in gantz weiß bekleid, mit schwarzen Creutzen bezeichnet.

Als nun der Fürst mein gnädigster Herr mit seinem Gezeug, und Rüstung für den Kayserl. Stuhl kame, stunde sein Fürstl. Gnaden abe zu Fueß, sambt vielen Graffen, und Herrn, gienge die Brucke auff für Kayserl. Majestät, und wurden vor seinen Fürstl. Gnaden getragen die vorangezeigten zween Fahnen, und so bald der Fürst mein gnädigster Herr für die Kayserl. Majest. kam, kniet sein Fürstl. Gnaden nieder, fienge an selbst Persönlich zu reden, und Kayserl. Majestät zu bitten, Ihne gnädiglich zu belehnen rc.

Solches ward sein Fürstl. Gnaden aus Bevelch Kayserlicher Majestät durch den Ertzbischoff, und Churfürsten von Mentz gnädiglich zugesagt,

und

und nachdem Kayserliche Majest. daß Evangelium-Buch dargereicht, und Ihr Majestät dasselbig auff Ihrer Schoß mit beiden Händen am obern Theil begreiffe, und der Hochmeister mein gnädigster Herr seine Hände auff die Wort des Heiligen Evangeliums gelegt, ward Ihm der Ayd auch durch den Churfürsten von Mentz offentlich fürgelesen, und durch den Fürsten meinen gnädigsten Herrn ꝛc. nachgeredt, und geschworen, inhalt desselbigen Ayds, darnach ward Kayserl. Majestät der Blutfahn behandigt, und meinem gnädigsten Herrn, (daran zugreiffen) dargereicht, der alsbald über die Brucken aus (wie von alter gewöhnlicher Brauch, und auch dießmahls darvor mit dem Pomme-

rischen Fahnen beschehen) unter daß Volk geworffen, dergleichen ward des Ordens Fahn Kayserl. Majest. auch behandigt, und dem Fürsten, meinem gnädigsten Herrn daran zugreiffen dargereicht, und auch alsobald über die Brucken von dem Stuhl un- der das Volk geworffen, darnach nam Kayserl. Majest. das bloß Schwerdt bey dem Creutz, reichet dem Fürsten den Knopff, den begreiff der Fürst, und küsset denselbigen, es war auch dem Fürsten, meinem gnädigsten Herrn durch angeben des Churfürsten von Mentz der Kayserlich Scepter durch den Kayser dargehalten, daran zu- greiffen, dieweil Er ein Weltlicher, und ein Geistlicher Fürst were.

Nach solchem allem ward verordnet, das ein Kayserl. Ehrnholde (genandt Germania) offentlich verkůnden solt, Rôm. Kayserl. Majestât, Unser allergnâdigster Herr gegenwârtig in Ihrer Majest. were des gnâdigsten Gemûths, und Willens, Ritter zu schlagen, und welcher solche (doch der auch des Nahmens, Stammen, und herkommens were) Ritterliche Wůrde zu entpfahen begert, der solt sich alsbald vor der Kayserl. Majest. erzeigen, es wurden auch daruff fůnff, oder sechs mit Ritterlicher Wůrde begnadt, und alsbald gienge die Kayserl. Majestât mit sambt den obangezeigten Churfůrsten, und Fůrsten ꝛc. von dem Stuhl widerumb auff den vorgemelten Saal, legten von Ihnen

daß

daß Kayserlich- auch daß Königlich- und Churfürstl. Gewandt, sassen darnach auff Ihre Pferdte, und ward der Kayser durch den König von Hungern, und Böheimb, und die Churfürsten, und Fürsten mit aller gebührender Reverentz, und Ehre biß zu Ihrer Kayserl. Majestät Hoff vergleit, daselbst reicht Ihre Majestät allen beywesenden Churfürsten, und Fürsten einem jeglichen seine Hand mit fröhlichem Geberde, wie einem gnädigen, und Tugendreichen Kayser gebührt, und wohl anstehet.

N. VII.

Wir Karl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kayser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc.

In

In Germanien, zu Hispanien, beyder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croacien ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundi ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern, und Tyrol ꝛc. Embieten den Hochwirdigen, Erwirdigen, Hochgebornen, Ersamen, Wolgebornen, Edlen, allen und yeden unsern und deß Reichs Churfürsten, Fürsten, Gaistlichen und Weltlichen Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuten, Burggrauen, Bawmeystern, Gemeynern, Schultheyssen, Schöffen, Burgermeystern, Richtern, Rethen, Gemeynden, Burgern, und sonst allen andern unsern und deß Reichs und

un=

unser erblichen Fürstenthumben und Landen, Unterthaneu, und Getrewen, in was Wirden Standts oder Wesens die seyn. Unser Freundschaft gnad und alles gut. Hochwirdigen, Erwirdigen, Hochgebornen, Ersamen, Wolgebornen, Edlen lieben Freund, Neuen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, Andechtigen und Getrewen. Nachdem hievor auff Anruffen des Erwirdigen Walthers von Kronberg, Administrators deß Hoemaister Ampts in Preussen, Maister Teutschordens, in Teutschen und Welschen Landen, unsers Fürsten und lieben Andechtigen, ein unser offen Kayserlich Mandat, wider den Hochgebornen Albrechten Marggraven zu Brandenburg, etwan Hochmaistern in Preussen. Darinn wir ime

auß

auß angezeigten Vrsachen bey unser und deß Reichs Acht ernstlich Gepotten, in einer bestympten Zeit deß Lands zu Preussen, mit allen seinen zu und eingehörungen gentzlich abzutretten, vnd dasselb dem gemelten Administratorn mit sampt den Regalien, allen Stetten, Schlossen, Merckten, Dörffern und Güettern, ligenden und farenden, Mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Gaistlichen und Weltlichen, und allen andern Stücken und Gerechtigkeiten, in solchem Mandat gemeldet nichts außgenommen, so berürtem Hochmaister Ambt, und dem Orden zugehörig. Auch mit ledigzelung aller und jeder Personen des Ordens und Insetzen angehörigen, Unterthanen und Verwandten der Land

Preus-

Preussen irer Pflichten, damit sie jme verwandt zuzustellen, eyn zuantwurten, und jne deß also gentzlich einzusetzen und zu restituiern ꝛc. sampt einer inverleibten Ladung, darmit Er fürgehaischen an unserm Keyserlichen Cammergericht zu erscheynen, ob er solchem Gebott Gehorsamb zu thun nit schuldig seyn vermeynt, und redliche Ursachen dargegen zuhaben gedachte, dieselbigen also im Rechten fürzuwenden, oder wo die nit einpracht und gnugsamb erfunden würden, alsdann zusehen und hören, sich umb sein Ungehorsamb (indem Er berürtem unserm Gebott nit Gehorsamb bewisen) in beruerte peen der Acht sprechen erclern und denunceyren. Darzu auch die obgemelten Personen deß Ordens

Insessen Unterthanen vnd Verwandten der Land Preussen von obangeregten jren jme gethanen Pflichten zuerledigen ꝛc. außgangen und verkündt. Vnd aber Er gemelter Marggraff Albrecht solchem vnserm Mandat, kein Volg noch Gehorsamb gethan auch auff berüerte Ladung bey gemeltem vnserm Cammergericht nit erschienen; deßhalben auff gemelts vnsers Fürsten, deß Administrators Anwalds beclagen derselben seiner Ungehorsamb, auch ferrer gerichtliche Begern, beschehen Rueffen, und sonst andere Handlungen zuletzt an yetzgemeltem vnserm Cammergericht Vrtheil ergangen, darmit gemelter Marggraffe Albrecht, auff und umb sein Landtkündige und offenbare Verhandlung und vorgemelte sein

Ungehorsam, in obgedachte peen der Acht verfallen, gesprochen, erkennt, erclert. Demnach dem offtgedachten Personen, deß Ordens inngesessen Unterthanen und Verwandten der Land zu Preussen obangeregten, ire demselben Marggraffen Albrechten gethane Pflichten, remittiert, sie der erledigt, und Er gemelter Marggrave Albrecht, darauff mit gewonlichen solemniteten (wie sich deß Reichs herkommen und prauch nach gepüert) denunctyert außgerueffen, auß dem Friede in Unfrieden gesetzt, sein Leib Hab und Gut gedachtem unserm Fürsten dem Administrator, auch sonst allermenniglich erlaubt. Und diese Executorial und Verkündbrieve darüber erkennt worden. Wie dann die Gerichts Acten und unser

Keyserlicher Urtheilbrieve darüber beschrieben und außgangen, daß alles clerlicher innhalten. Darumb und darmit gemelter Marggraff Albrecht berüerter seiner Landtkündigen offenbaren Handlung und ungehorsam halber gestrafft werde. So denunciern verkünden wir jne denselben Marggraven Albrechten von Brandenburg, hiemit diesem unserm offen Keyserlichen Brieve, oder glaubwirdiger Abschrifft darvon, für solchen unsern und des Reichs verurtheilten und ercleten offenbaren Achter. Und gebieten darauff, Euch allen und yeden obgemelten, von Römischer Keyserlicher Macht, ernstlich und wollen, das yr jne denselben Marggraven Albrechten für und als solchen unsern und des Reichs offenbaren Ach-

ter, fürohin haltet und meidet, in vnsern erblichen oder ewre und des Reichs Fürstenthumben, Landschafften, Grafschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schlossen, Stetten, Merckten, Dörffern, Höfen, Heusern, oder Behausungen, nit eynlassent, hauset, höfet, etzet, trencket, enthaltet, leidet oder geduldet, fürschiebet, durchschlayffent, schützet, schirmet, beglaitet, oder sonst keinerley Gemeynschafft mit Jme habet, noch solchs alles und yedes zuthun den ewrn beuelhet oder gestattet, weder heymlich noch offentlich in eynich weiß, weg oder scheyn, sonder sein Leib Hab und Gütter, wo jr die vff Wasser oder Lande betrettet, erfaret oder findet, auffhaltet, angreiffet, niderleget, be-

kömert arrestieret und verhefftet, für=
derlichs Rechtens darumb verhelffet.
Und sonderlich dem gedachten unserm
Fürsten dem Administratorn, oder an=
dern von seinen wegen solchs alles und
yedes zuthun gestattet, vergönnet. Auch
so offt jr durch sie darumb mit diesem
unserm Brieve, oder glaubwirdiger
Abschriefft daruon ersucht werdet, von
unser und deß Reichs wegen, zu sol=
chem ewr getrew beistand, hilff, für=
schube und fuerderung thuet, jnen auch
darinn keinerley verhinderung oder yr=
rung zufüget, also das hierin ewr kei=
ner uff den andern verziehn oder ent=
schuldigung suche. Sonder in alleweg
wegen gedachtem ercleren handelt und
fürnemet, wie sich das gegen solchen
Achtern gebüert, so lang bis Er zu

vnser und des Reichs gehorsam pracht, und von beruerter Acht (wie Recht) entlediget und absolvirt wirdet. Und Euch in dem allen nit anderst erzeiget oder haltet, als lieb Euch und ewr jedem sey nachbemelte peen, auch andern vnser und deß Reichs schwere vngenad, Straff und Bueß zuuermeiden. Daran thund jr vnser ernstliche Meynung. Wann wir setzen mainen und wollen, von obgemelter vnser Keyserlichen Macht, was also an deß obgenannten Achters leib hab oder gut, fürgenommen oder gehandelt wirdet, das dardurch wider vns, das heilig Reich, noch yemandt andern, mit nichten gefrevelt, verhandelt oder verwirckt seyn, noch darfür gehandelt werden solle.

solle. Auch denselben Achter darwider nit schützen, schirmen, freien, oder fürtragen, eynich Gnad, Freyheit, Tröstung, Glait, Sicherheit, Land oder Burgfried, Pündtnus, Verainigung, Burg oder Stattrecht, so von vns vnsern Vorfaren am Reiche, Römischen Keysern oder Königen, oder andern Herrschafften Obergkeyten, Euch oder jnen gemeynlich oder sonderlich gegeben oder bestettigt weren, oder noch würden. Auch keinerley gewonheit, prauch oder altherkommen, noch sonst alles anders, das jhme hierin zu hilff, stewr oder statten kommen solte oder möchte. Wann wir jne als erclerten Echter, in dem allen, als desselben unentpfenklich außgeschlossen.

Und darinn nicht begriffen haben wollen. Welcher aber oder welche diesem vnserm Gepott Ungehorsam und freuentlich darwider thun würden, in was scheyn das beschen, der oder dieselben sollen alsdann als yetzt, und yetzt alsdann darmit in vnser und deß Reichs Acht verfallen seyn. Und gegen dem oder denselben als Echtern und Ungehorsamen auch gehandelt werden. Darnach wisse sich einyeder zu richten. Geben in vnser und deß Reichs Statt Speyer am Neunzehenden Tag deß Monats Januarij. Nach Christi vnsers Herren Gepurt Fünffzehenhundert und in dem Zwey und dreissigisten. Unserer Reiche des Römischen in dem

Drey-

Dreyzehenden, und der andern aller im Sechtzehenden Jahre.

Admandatum domini
Imperatoris proprium

Vdalricus Varnbüler ꝛc.
Verwalter ꝛc. ſſzt.

Caſpar Hammerſtetter
Judicij camere Imperialis Prothonotarius
ſſzt.

N. VIII.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs rc. In Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmacien, Croacien rc. Künig, Erzhertz zu Oesterreich, Herzog in Burgundi rc. Grave zu Habspurg, Flandern, und Tyroll rc. Embieten den Erwürdigen, Ersamen, Andächtigen, Edlen, und unsern und des Reichs lieben getreuen N. allen und yeden Bischoffen, Prelaten, Freyen, Herrn, denen von der Ritterschafft, Stetten, und andern Inwonern, Unterthanen, und verwandten, des Landts zu Preussen, in was Würden Standt oder wesen die

sei-

seien, unser Gnad und alles gut. Erwürdigen, Ersamen, Andechtigen, Edlen, und lieben getreuen, Wiewol verschiener Zeit an unserm Keyserlichen Cammergericht, auff anruffen und Rechtlichs ervolgen, des Erwürdigen Walthers von Kronberg, Administrators des Hochmeisterampts in Preussen, Meister Teutsch Ordens inn Teutschen und Welschen Landen, unsers Fürsten und lieben Andechtigen, an alle und jede unsere und des Reichs Unterthanen und getrewen, was hohen oder nydern Würden, standts oder wesens die seien, und also Euch auch, unser Keyserlich Executorial und denunctiation Briefe, gegen Albrechten der sich nennet Marggraven zu Brandenburg (als den ihenen, so wider

der gescheen Verpflichtung, auch Christliche Ordnung und Satzung der Recht, den Orden Religion und Habit verlassen, sich beweibt, das Land Preussen in weltlicheit gezogen, auch dasselb uns und dem heiligen Römischen Reich, und auch dem deutschen Orden zuentziehen underſtanden, und also wider uns und das heilig Reiche gefrevelt, dadurch auch berurt Hochmeisterampt, sampt allen desselben Regalien und Gerechtigkeiten darzu gehörig, verwirckt hat.) ausgangen, auch an vielen Orten im heiligen Reiche offentlich auffgeschlagen, und verkündet, darinn unter anderm angezeigt, wie derselb Albrecht, und solcher seiner Landkhündigen offenbaren verhandlung und ungehorsam willen, das er yeztgemeltem unserm

Für-

Fürsten dem Administrator, uff unser Keyserliche jene beschene belehnung, auch bevolhen Administration und Verwaltung beruerts Hochmeisterambts :c. Und vormals deßhalben außgangen Mandat und gepott, das Land Preussen, mit seynen zugehörungen, allen Steten, Schlossen, Merckten, Dörffern, und Güttern, Liegenden, und farenden, mannschafften, Herrschafften, Lehenschafften, geistlichen und weltlichen, auch allen andern Stücken und Gerechtigkeiten in jetzberurten Mandat gemeldet, dem Hochmeisterambt und dem Orden zugehörig, nit zugestellt noch eingeantwurtet, deßgleichen auch Euch alle und jede Personen des Ordens und jngesessen, angehörigen, Unterthanen, und Verwan-

wanten, Ewer Pflichten darmit yr jene Albrechten verwant gewesen nit ledig gezellt, dárzu auff unser Keyserlich ladung und Tagsatzung jetzgemeltem Mandat inverleipt, bei gedachtem unserm Cammergericht nit erschienen, nach gehaptem rechtlichen Proceß mit Vrtheil und recht mit unser und des heyligen Reichs Acht verfallen, gesprochen, erkhennt, erclert, offentlich denunciert, das auch demnach yr des Ordenspersonen, jngesessen, Untertерthanen und Verwandten, der Land zu Preussen Ewer gethaner pflichten erledigt und erlassen. Und darauff ernstlich gepotten demselben Albrechten für und als solchen unsern und deß Reichs verurtheilten und erclerten offenbaren Achter zuhalten und meiden,

den, und nyndert zugedulden, für-
schieben, durchschleiffen, schützen, schyr-
men, beglaiten, noch sonst keynerley
gemeinschafft mit jme zu haben, Son-
der sein Leib hab und Güter, wo die
betretten werden möchten, zu Wasser
und Land auffzuhalten, anzugreiffen
niderzulegen, bekümern, fürderlichs
rechtens, gegen jene zuverhelffen, Und
sönderlich obgedachtem unserm Fürsten
und Administrator oder andern von
seiner Andacht wegen, solchs alles und
yedes zuthun gestatten, Auch jene von
unser und des Reichs wegen zu sol-
chem beistandt, fürschub, fürderung,
und darinn keynerley verhynderung
zuthun, und sonst anderst zuhandeln
und fürzunemmen wie sich das gegen
solchen Achtern gepürt, so lang biß er

zu

zu unser und des Reichs Gehorsam pracht, und berurter Acht wie recht widerumb absolviert und erlediget würde ꝛc. Alles ferrers clerlichers inhalts berurter Executorial und denunctiation Briefe an etlichen Orten im heyligen Reiche inhalt fürprachter urkhundt und Execution, offentlich auffgeschlagen und verkhündet. So hat doch mergemelter unser Fürst und Administrator aus ursachen das gedachter Achter auff angezogenen seinem freventlichem fürnemmen, in ungehorsam und widerspennigkeit bißher verharret und noch, Auch seiner Andacht darauff bißher von Euch kein huldung oder gehorsam bescheen, jetzundt bei gedachtem unserm Cammergericht, umb diß sonder Executo-

rial

rial gegen Euch allen und yeden ob-
gemelten Auch dasselb (aus Ursachen
angezogner Unsicherheit, das die Bok-
ten die verkhündung dieses oder der-
gleichen Briefe, Euch under Augen
und in berurtem Land zu Preussen als
mergedachtem Achter jetz zur Zeit des-
selben Landts unrechtmessigen und ver-
meynten Herscher und inhaber wider-
wertig, one geverlichkeit und nachteil
yrer Leib und Leben zuthun nit wis-
sen) in offen edictsweise, zu Nürm-
berg, Augsperg, Lübeck, Hamburg,
Leipzig, Perlin, Frankfurt an der
Ader, Stettin in Bommern, und
Frankfurt am Meyn, und (wo müg-
lich) in Stetten Dantzick, und Elbin-
gen, anzuschlagen und zu verkünden
ym rechten anruffen und bitten lassen.

Vnd auff heut dato durch ein derhalb ergangen rechtlichen bescheit erlangt. Darumb und darmit die ungehorsamen zu unser und des Reichs gehorsam und gepürlicher Straff pracht werden mögen, und dieweyl yr auch wie obstet, berurter Ewer jene dem Achter vormals gethanen Pflichten bei gedachtem unserm Cammergericht, mit urtheil und rechtlicher erkenntnuß, erledigt und erlassen seien. So gebieten wir euch allen, und jeden insunderheit, von Römischer Keyserlicher macht auch gerichts und rechts wegen. Nemlich euch den Geistlichen bei privirung und entsetzung aller und jeder ewrer Regalien, Freyheiten, Gnaden, Gerechtigkeiten, schutz und schyrms, So ihr von uns und dem heyligen Römi-

mischen Reich hapt, und dann Euch den Weltlichen bey vermeydung vnser und deß Reichs Acht hiemit ernstlich und wollen, das jr den offtermelten erclerten und verurtheilten vnsern und deß Reichs Achter Albrechten fürtherhin, weder gehorsam, noch sonst keinerley andere dienstbarkeit, von obberurten deß ordens und Lands zu Preussen herlikeyten, güttern und zugehörungen, laistet, erzaiget, raichet, oder thuet, selbs oder durch andere in keinerley weiße oder wege, sonder Euch sein gentzlich entschlaget, und in zweyen Monaten den nechsten nach verkündung dieses Brieffs, mehrgedachtem vnserm Fürsten dem Administrator als ewrm rechten Herrn huldet, gepürlich glübd und Eyde thuet, auch ferrer mit raichung

gewonlicher gefell, renthen, nutzen und dienstparkeiten, und sonst getrew, unterthenig, gewertig, und in dem allen sampt und sonderlich nit ungehorsam noch sewmig seiet. Als lieb Euch und Ewer yedem sei obgemelte, auch ander unser unde deß Reichs schwerer Ungnad, Straffen, und Buessen zu uermeiden, daran thut yr unser ernstlich meynung. Wir haischen und laden Euch auch von obberurter unser Keyserlichen Macht, daß yr uff den Achtzehnden Tag deß Monats Decembris schierstkünfftig, den wir Euch vor den ersten, andern, dritten, letsten, und entlichen recht tag setzen und benennen Peremptorie, oder ob derselb Tag nit ein Gerichts Tag sein würde, den nechsten Gerichts Tag darnach, selbs, oder

durch

durch ein vollmechtigen Anwaldt, an gedachten vnserm Cammergericht erscheinet, Anzeige und beweisung zu thun das yr diesem vnserm Gebott mit leystung der Huldgung, Glübd und Eyde gehorsam volnziehung gethon, und sonst mit raichung und erzeigung gepürlicher und gewonlicher gefellen, dienstparkeiten und gehorsam in khünfftig zeit thun wollet, oder wo nit, alsdann zusehen und hören Euch umb Ewer vngehorsam willen in die obbestimpte penen, souiel dieselben Ewer yeden berüren mögen, gefallen sein, mit vrtheil und recht sprechen, erkennen, ercleren unnd denunciren, oder rechtmessige Vrsachen warumb solche ercleruug nit gescheen soll, im rechten fürzupringen, und endtlich Bescheids darüber zuer-

warten. Wann ihr kommet vnd erscheinet alsdann also oder nit, so würdet nicht destominder mit erklerung obberurter penen, und sonst der Gepür nach gegen Euch im rechten gehandelt und procedirt, wie sich das nach seiner Ordnung gepürt. Wir wollen auch von berurter vnser Keyserlichen Macht, das diß Executorial und Ladung an den obbestimpten Orten auffgeschlagen, Euch gleicherweise, als obs Euch unter Augen oder zu eygnen personen und derselben Behausungen verkündt worden verbinden soll. Nach dem allem wissent Euch sampt und sonder zurichten. Geben in vnser und deß Reichs Statt Speyer, am Sechsten Tag deß Monats Julij, Nach Christi vnser Herren Gepurt, Fünffzehenhundert

und

und in vier und dreyssigsten. Unserer Reiche deß Römischen im Sechtzehenden, und der andern aller im Neunzehenden Jahren.

Admandatum Domini
Imperatoris proprium.

Vdalricus Varnbüler ꝛc.
Verwalter ꝛc. sszt.

Pallas Sybolt Judicii
camere Imperialis prothonotarius sszt.

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Keyser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. In Germanien, zu Hispanien, beider Sicilien, Jhierusalem, Hungern, Dalmatien, Kroatien ꝛc. Künig, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog, zu Burgundi ꝛc. Grave zu Habspurg, Flandern, und Tyrol, ꝛc. Embieten dem Hochwirdigen, Erwirdigen, Hochgebornen, Ersamen, Wolgebornen, Edlen, allen und jeden, vnsern und deß Reichs Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graven, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Vitzthumben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amptleuthen, Burggraven, Bawmeistern, Gemeynern, Schultheissen, Scheffen,

Burgermeistern, Richtern, Rethen, Gemeynden, Burgern, und sonst allen andern, unsern, und deß Reichs, auch unser Erblichen Fürstenthumben, und Landen Unterthanen, und getrewen, was Würden Stands oder Wesens die sein, unser Freundschafft Gnad und alles Gut. Hochwirdigen, Erwirdigen, Hochgebornen, Ersamen, Wolgebornen, Edlen, lieben Freundt, Newen, Oheimen, Churfürsten, Fürsten, Andechtigen und getrewen. Nachdem der Erwirdig Walther von Cronberg, Administrator des Hochmeister Ampts in Preussen, Meister Teusch ordens in Teutschen und Welschen Landen, unser Fürst, und lieber Andechtiger an unserm Keyserlichem Camergericht, gegen allen und yeden Bischof-

sen, Prelaten, Freyen, Herren, auch den von der Ritterschaft, Stetten, und andern Innwonnern, Unterthanen und Verwandten deß Lands zu Preussen, Urtheyl und Recht erlangt. Darmit yetzgemelte Bischoff und Prelaten, aller irer Regalien, Freyheiten, Privilegien, begnadungen, und gerechtigkeiten, auch Schutz und Schirms so sie von uns und dem heyligen Römischen Reich gehabt. Und dann die Weltlichen in unser und deß heyligen Reichs Acht, umb je aller begangen Ungehorsamb willen, uns und gedachtem unserm Camergericht uff unsere Keyserliche Executorial und gebots brieff, zuuolestreckung anderer am gedachtem unserm Camergericht, wider Albrechten Marggrauen zu Brandenburg

burg etwan Hohemeistern in Preussen, und für gedachten unsern Fürsten den Administratorn darvon außgesprochen und eröffneten Urtheylen und erkhentnüssen neben andern general, gebots und denunciation briefen, insonderheit gegen jenen, umb angezogner Unsicherheit willen in offen Edictsweise, erkhent, außgangen und an etlichen Orten, Enden, und Stetten in dem heiligen Römischen Reiche aufgeschlagen und verkhündet, darinn wir dann gemelten geistlichs Stands, bey berürter peen der privierung, und dann den Weltlichen, unser und deß heyligen Reichs Acht, ernstlich gebotten, dem yetzgemelten Marggraven Albrechten (der hievor wider sein geschehen verpflichtung, Christenliche Ordnung und

Sa-

Satzung der Recht. Sein angenommen Orden, Religion, und Habit verlassen, sich beweybt, das Land Preussen in weltlichheit gezohen, uns und dem heiligen Römischen Reich, und dem Teutschen Orden sovil an jme ist, empfrembdet und an die Cron zu Polen gewendet, dardurch gefrevelt Auch berürt Hohemeisterampt, sampt allen desselben Regalien, und gerechtigkeiten, darzu gehörig, verwirckt) als unserm und des Reichs verurtheylten, ercleerten, verkhündten, offenbaren Achter, fürterhin weder gehorsam noch sonst eynicherley andern dienstbarkeyten von berürten des Teutschen Ordens, und des Lands zu Preussen Herrlichkeiten, Güetern und zugehörungen zu laysten, raychen oder

thun,

thun, Sonder sich sein gentzlich zu ent-
schlagen. Und (dieweil jene hievor
an gedachtem unserm Camergericht
jhre mergemelten Marggraven Albrech-
ten vorgethane Pflichten, nachgelassen,
und Sy derselben erlediget) gedach-
tem unserm Fürsten, dem Administra-
torn als jren rechten Herrn (der dann
auch durch uns vermög und inhalt un-
ser außgangen Keyserlichen begna-
dungs Brieffe und vrkhund, zu sol-
chem gnädiglichem Confirmirt, appro-
biert, und bestettiget) zuhulden, auch
gepürlich gelübd und ayde zuthun, dar-
zu fürther mit raychung gewonlicher
gefelle, Renthen nutzungen und dienst-
perkeiten, auch sonst getrew vnterthe-
nig und gewertig zu sein, und auff
einen benenten Termin bei jetzberürtem

vn-

vnserm Camergericht zu erscheynen, anzuzeygen und beweisen, da Sy solchem Gebot mit laystung der Huldung glübd und ayde gehorsamb volziehung gethan und sonst mit raichung und erzeigung gepürlicher gewonlicher gefellen dienstparkeyten, und gehorsam, in künfftig Zeit thun wollen ꝛc. Freuentlicher und verachtlicher weise, in dem das Sy solchem yetzobangezeigtem vnserm Gebot kein volziehung, darzu auch vermög berürter Ladung vff bemelten Termin bei gedachtem vnserm Camergericht nit erschienen, und jetz obbegriffner massen anzeyg gethan, erzeygt, und begangen, verfallen, priuiert, erkhent, gesprochen, und erclert. Weyther auch die gemelten Freyen, Herren, Ritterschaft, Stett, und andere

dere

dere weltliche vnterthanen und verwand-
ten vorgemelts Lands zu Preussen, in-
sonderheit mit gewonlichen solemnite-
ten (wie sichs deß Reichs offenbare
verurtylte und erclerte Achter unter
dem Himmel denuncjert außgeruffen,
auß dem Fride in Unfriden gesetzt, jre
Leib, Hab, und Güetter, gedachtem vn-
serm Fürsten dem Administrator, auch
sonst allermennigklich erlaubt. Und diese
denunciation, verkünde, und Gebots-
briefe, wieder gemelte geistliche und
weltliche Stende vnterthanen und ver-
wandten darüber erkhent worden seien.
Wie dann die Gerichts Acten, und vn-
ser Keyserlicher vrtheilbriefe darüber
beschrieben, und außgangen, daß al-
les clerlicher jnnhalten. Darumb und
darmit solche der gemelten Bischoff,

Pre-

Prelaten, Freyen, Herrn, auch der von der Ritterschafft, Stetten, und anderer jnwoner, Unterthanen, und verwandten deß Lands zu Preussen, verachtung, und Ungehorsam, menniglichem khündtlich. Sy auch derhalben gebürlicher weise, gestrafft werden mögen. So verkhündet denuncijren und offenbaren wir Ewern Freundschaften, Lieben, Andachten und Euch diesem unserm Keyserlichen briefe, oder glaubwirdiger Abschrift daruon alle und jede yetzobgemelte des Landts zu Preussen, Bischof und Prelaten, als unsere und des Reichs freuentliche ungehorsamen, verwirkten, privierten, und entsetzten aller irer Regalien, Freyheiten, Priuilegien, begnadungen, und gerechtigkeiten. Auch Schutz und Schirms

So

So Sy von uns und dem heyligen Rö-
mischen Reich gehabt, Und dann die
weltlichen Freyen, Herren, von der
Ritterschafft, die von Stetten, In-
woner vnterthanen und verwandten,
für solche vnsere und deß Reichs ver-
urtheilte und erclerte Achter. Und
gebieten darauff denselben, Ewern
Freundschafften, lieben, andachten,
und Euch von Römischer Keyserlicher
Macht, auch Gerichts und Rechts we-
gen, hiemit Ernstlich und wollen, das
yr Sy die gemelten Bischoff und Pre-
laten geistlichs Standts für uns als al-
ler berürter jrer Regalien, Freyheiten
Privilegien, Begnadungen gerechtigkei-
ten. Auch Schutz und Schirms, wie
yetzgemeldet von vns und dem heyligen
Römischen Reich herrürendt, Priviert

und entsetzt, und gedachte Freyen Herren von der Ritterschafft, Stette, inwohner vnterthanen, und verwandten, als vnsere und deß Reichs offenbare, und erclerte Achter, fürohin haltet und meidet. Den geistlichen noch sonst yemands andern von jrem wegen keinerley dienstperkeit, raychung, nutzung, schutz oder schirm, von berürten Privierten und entsetzten vnsere und des Reichs gehabten begnadungen Rechten und Gerechtigkeiten, ob ewer Freundschafften, lieben, Andachten, und yr, oder ewere vntersassen, angehörigen, und zugewandten jnen derhalb ycht schuldig oder verpflicht gewest waren, oder darumb angesucht würden, thut, raichnet, mietaylet, erzeyget, noch thun, geben oder gedeyen lassent, auch gemel-

te

te weltliche Achter in vnsern Erplichen oder ewern und deß Reichs Fürstenthumben, Landtschafften, Grafschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schlossen, Stetten, Märkten, Dörffern, Höfen, Heusern, oder Bewonungen, nit eynlassent, hauset, hofet, etzet, trencket, enthaltet, leidet oder geduldet, fürschiebet, durchschleiffet, schützet, schirmet, begleitet, noch sonst keinerley gemeynschafft mit jnen habet, oder solchs den Ewern zuthun bevehlet, oder gestattet, weder heimlich noch offenlich, in eynich weiß, weg, oder schein, sonder ihre Leib, Hab, und Gütter, wo jr die auff Wasser oder Landt betrettet, erfaret, oder findet, auffhaltet, angreiffet, niderleget, bekömmert, arrestiert, und verhefftent, fürderlichs Rechtens

darumb verhelffet, und sonderlich dem gedachtem unserm Fürsten dem Administrator, oder andern von seinen wegen, gegen jenen den Achtern. Weltlichs Stands solches und jedes, und dann wider die gemelten Bischoff und Prelaten geistlichs Stands ferrer Handlung, soviel seiner Andacht als irem Obern Herrn und Gebieter vermög berürter Urtheil priuation, und entsetzung gebüret, fürzunemmen und zu vben gestattet, und gonnet, und so offt ewre Freundschafften, lieben, Andachten, oder ir mit diesem unsern Brieffe, oder glaubwirdiger Abschrifft dauon ersucht werden, von vnser und deß Reichs wegen, zu sollichem Ewer getrew beistandt, hilff, fürschub, und fürderung thut, Inen auch darine keinerley ver-

hin-

hinderung, oder yrrung zufüeget, Also das hierinn ewer keiner uff den andern verziehe, oder entschuldigung suche, Sonder in allwege gegen gedachten privierten Schutz und Schirms entsetzten Geistlichen, und den Weltlichen erclerten unsern und des Reichs Achtern, obangezeigtermassen handelt und volefaret biß Sy zu unser und des Reichs, und gedachts unsers Fürsten deß Administrators gehorsam auch volziehung gemelts unsers Gebotts gebracht, darzu berürter priuation entsetzung, und Acht. Soviel die je yede berüre, wie Recht wiederumb restituirt, gefreyet, begnadet, und absolviert werden. Und Ewre Freundschafften, lieben, andachten und jr in dem allem Euch nit anderst erzeiget, oder haltet, als lieb

Euch

Euch und Ewr yedem sei nach benennte peen, auch andern unser und deß Reichs schwere Ungnad, Straff und Pueß zuuermeiden, daran beschicht vnser Ernstliche Mainung. Wir setzen Mainen und wollen, auch von obgemelter vnser Keyserlichen Macht was also an der obgenannten weltlichs Stands Achter, leiben, haben, oder güettern und dann wider die geistlichen obangezeigter gestalt, fürgenommen oder gehandelt wird, das dadurch wider Uns, das heylig Reich noch yemand andern, mit nichten gefrevelt, verhandelt oder verwirkt sein, noch dafür gehalten werden solle, auch dieselben Achter und Privierten darwider nit schützen, schirmen freihen, oder fürtragen, eynich gnad, freiheit, tröstung, gleit, sicherheit, Land

 oder

oder Burgfridt, Püntnuß, vereyni-
gung, Burg oder Stattrecht, so von
vns, vnsern vorfaren am Reich, Rö-
mischen Keysern oder Künigen, oder
andern vnsern und deß Reichs Herr-
schafften, oder Oberkeiten, Euch oder
jnen gemeynlich oder sonderlich gegeben
oder bestettigt weren, oder noch würden.
Auch keinerley gewonheit, gebrauch
oder alt herkommen, noch sonst alles an-
ders das jnen hierinn zu hilff, stewr oder
statten, kommen solte oder möchte, wann
wir Sy, als erclerte Achter und Pri-
uierte, in dem allem als desselben unent-
pfenglich außgeschlossen, und darinn nit
begriffen haben wollen. Welcher aber
oder welche, diesem vnserm Gepott vn-
gehorsamlich und freuenlich darwider
thun würden, in was schein das besche-
he,

he, der oder dieselben sollen alsdann als yetzund, und yetzund alsdann damit, in vnser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff oder Acht verfallen seyn, und gegen dem oder denselben als Echtern und vnghorsamen auch gehandelt werden. Darnach wisse sich ein yeder zurichten. Geben in vnser und deß Reichs Statt Speyer, am Sechsten Tag deß Monats Marcij. Nach Christi vnsers Herren Geburt, Fünffzehenhundert und im Sechs und dreyssigsten, vnserer Reiche deß Römischen im Siebenzehenden, und der andern aller im Ein und zweintzigsten Jaren.

Admandatum Domini
Imperatoris proprium.

Vdalricus Varnbüler &c.
Verwalter &c. sszt.
Caspar Hammerstetter Judicii camere Imperialis
Prothonotarius sszt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gustermann, Anton Wilhelm,

Kurze Geschichte Preussens, vorzüglich seit dem dreizehnten Jahrhunderte mit nöthigen Urkunden und Anmerkungen

Leipzig 1786

Bor. 74
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10013100-4
VD18 10351906